

Deutsches Tierärzteblatt

7

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | Juli 2017 | 65. Jahrgang

QUALZUCHTEN

Merkblatt zum Erkennen von
tierschutzrelevanten Merkmalen
beim Mops

PROJEKTBESUCH

Tierärzte ohne Grenzen e. V. auf
Projektreise in Äthiopien – ein Bericht



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Lange ist nichts passiert und dann ging es plötzlich ganz schnell mit der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Die Forderung der tierärztlichen Verbände, also auch der BTK, nach einer Erhöhung der Gebührensätze und einer inhaltlichen Anpassung der GOT stehen schon seit Jahren im Raum. Offenbar im Neunjahresrhythmus finden diese Forderungen zumindest zum Teil Gehör: Die letzte Gebührenanpassung wurde 2008 beschlossen, 9 Jahre davor, also 1999, gab es die letzte inhaltliche Anpassung der GOT. Mit dem aktuellen Beschluss des Bundeskabinetts sollen die Gebühren nun – erneut nach 9 Jahren – pauschal um 12 Prozent erhöht werden, für die Untersuchung, Beratung und Betreuung von Nutztierbeständen ist eine Erhöhung um 30 Prozent vorgesehen und für gemeinnützige Tierschutzorganisationen wird ein Kastrationssonderpreis unterhalb des einfachen Satzes ermöglicht. Die von der BTK bereits 2012 vorgelegte inhaltlich komplett überarbeitete Neufassung der GOT wurde wieder einmal nicht beachtet. Den Änderungsentwurf der GOT, die innerhalb einer nur zweiwöchigen

Frist eingereichte Stellungnahme der BTK sowie den Wortlaut der vom Bundeskabinett gegen den Protest der Tierärzteschaft beschlossenen GOT-Änderung finden Sie ab **Seite 900**. Beachten Sie hierzu bitte auch die Meldung in der Rubrik „Akut“ (S. 897).

Bedeutend schneller geht es mit den Bemühungen der BTK-Arbeitsgruppe „Qualzuchten“ voran. Das neueste Ergebnis ihrer Arbeit ist ein Merkblatt am Beispiel Mops, mit dem tierschutzrelevante Merkmale leichter erkannt und eine fundierte Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob das Tier zur Zucht geeignet ist oder bei den Nachkommen mit dem Auftreten von Schmerzen, Leiden oder Schäden gerechnet werden muss. Es wurde im Auftrag der BTK-Arbeitsgruppe von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) formuliert und ist ab **Seite 910** zu finden.

Und schließlich wollen wir Ihnen noch die Arbeit von Tierärzten ohne Grenzen e. V. näherbringen, in dem wir ab **Seite 916** den Bericht über eine Projektreise nach Äthiopien vorstellen.



© Milena Schlösser

Dr. Susanne L. Platt

Ihre

Susanne Platt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

was ist eigentlich der BWAK und was macht er? Hinter der Abkürzung steckt die etwas sperrige Bezeichnung „Bundesweiterbildungsarbeitskreis“. Der BWAK hat die Aufgabe, Vorschläge zur Vereinheitlichung der deutschen veterinärmedizinischen Weiterbildung zu erarbeiten, die dann von den Landes-/Tierärztekammern umgesetzt werden sollten. Er wurde 2011 aus der Einsicht heraus gegründet, dass alle bisherigen Versuche zur Harmonisierung der Weiterbildung gescheitert waren und dass das Gegenteil der Fall war: Die Weiterbildungslandschaft wurde immer bunter. Für ein und dasselbe Fach gab es unterschiedliche Bezeichnungen, Weiter- und Fortbildungszeiten variierten von Bundesland zu Bundesland und die sonstigen Anforderungen waren auch unterschiedlich. Manche Gebiets- oder Zusatzbezeichnungen gab es nur in einigen Ländern, in anderen dagegen nicht.

Abgesehen davon, dass eine solche Uneinheitlichkeit der Weiterbildung im europäischen Kontext die Wettbewerbsfähigkeit der Fachtierarztbezeichnung außerordentlich mindert, gab es in Einzelfällen auch konkrete Benachteiligungen von Kolleginnen und Kollegen. Es war daher folgerichtig, dass der Arbeitskreis auf einstimmigen

Beschluss der Präsidenten der Landes-/Tierärztekammern gegründet wurde.

Entscheidend für die bundesweite Akzeptanz der erarbeiteten Ergebnisse ist, dass jede Kammer ihre Vorstellungen einbringt und mit einer Stimme vertreten ist. Die Mitglieder des BWAK werden daher direkt von den 17 Landes-/Tierärztekammern entsandt. Seit seiner Gründung und bis zum Ende dieses Jahres habe ich den Vorsitz des Arbeitskreises inne, unterstützt werde ich dabei von Dr. Katharina Freytag, der Geschäftsführerin der BTK. Auch der BTK-Präsident nimmt an den Beratungen teil, zunächst Prof. Dr. Theo Mantel und aktuell Dr. Uwe Tiedemann.

Die Mitglieder des BWAK haben sich in die Materie hervorragend eingearbeitet, die Arbeitsatmosphäre ist ausgesprochen konstruktiv und die Ergebnisse kommen allen Tierärztinnen und Tierärzten zugute. Von seiner Gründung bis heute hat der Arbeitskreis eine Musterweiterbildungsordnung sowie Musterweiterbildungsgänge für 38 Gebietsbezeichnungen und 17 Zusatzbezeichnungen erarbeitet. Diese Muster werden der BTK-Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt und können nach deren Zustimmung auf der Homepage der BTK eingesehen werden. Nun ist

es an den Ländern, diese Muster auch zügig in gültiges Recht umzuwandeln. Mir hat die Arbeit im BWAK immer sehr viel Freude gemacht und ich bin von dessen Notwendigkeit überzeugt, habe mich aber aus persönlichen Gründen entschieden, den Vorsitz nun abzugeben. Im Interesse der deutschen Tierärzteschaft sollte der BWAK auch nach dem jetzt erreichten Stand der Harmonisierung bestehen bleiben, denn er ist die effektivste Einrichtung zur zukünftigen Modernisierung und Anpassung der Weiterbildung in unserem Lande. Wir stärken damit unsere Fachtierarztbezeichnungen und machen sie international wettbewerbsfähig. Daher freue ich mich, dass ich den Vorsitz zum Ende dieses Jahres in die fähigen Hände von Prof. Dr. Stephan Neumann, Göttingen, übergeben kann.



© privat

Prof. Dr. Volker Moennig

Prof. Dr. Volker Moennig, Vorsitzender des Bundesweiterbildungsarbeitskreises



910 Qualzuchten



916 Tierärzte ohne Grenzen e. V.

Akut	896–897	Tierärztekammern	937–988
BTk Aktuell	898–908	Trauer	937
Meldungen und Berichte	898	Amtliches	937
Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung (GOT)	900	Baden-Württemberg	939
Positionspapier zum „Tierschutz bei der Schlachtung von Tieren“	904	Bayern	949
Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)	908	Berlin	961
Forum	910–920	Brandenburg	963
Beurteilung von brachyzephalen Hunderassen hinsichtlich Qualzuchtmerkmalen am Beispiel des Mopses – Merkblatt zum Erkennen von tierschutzrelevanten Merkmalen	910	Bremen	964
Auf Projektbesuch in Äthiopien – Bericht zur Projektreise von Tierärzte ohne Grenzen e. V.	916	Hamburg	964
Beobachterorganisationen	921–925	Hessen	965
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	921	Mecklenburg-Vorpommern	967
Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT)	922	Niedersachsen	968
Bundesverband der Veterinärmedizinistudierenden Deutschland (bvvd)	924	Nordrhein	970
Mitteilungen und Meinungen	926–936	Westfalen-Lippe	972
Leserforum	926	Rheinland-Pfalz	973
Semestertreffen	927	Saarland	974
Forschungspreise	927	Sachsen	975
Aus der Rechtsprechung	928	Sachsen-Anhalt	980
Gesetze und Verordnungen	929	Schleswig-Holstein	986
Subakut	932	Thüringen	988
Tierseuchenbericht	936	Termine	989–1021
		Ausklang	1022–1023
		Impressum	1023
		Markt	1024–1029
		Stellen- und Rubrikenmarkt	1030–U3

Redaktionsschluss für die Septemбераusgabe: 01.08.2017

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefe können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das Deutsche Tierärzteblatt schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).

Tierärztliche Schweigepflicht und Tierschutz



Ein Dauerthema innerhalb der Tierärzteschaft bleibt die Unsicherheit über die Grenzen der tierärztlichen Schweigepflicht und der Pflicht, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zu melden. Unabhängig von den wirtschaftlichen Konsequenzen, die sich durch eine Anzeige ergeben können, ist es wichtig zu wissen, dass es eine der ärztlichen Schweigepflicht vergleichbare tierärztliche Schweigepflicht nicht gibt. Besteht ein gravierender Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, so ist der Tierarzt befugt, dies der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen, wenn er entweder zuvor vergeblich versucht hat, den Verantwortlichen zu einem tierschutzkonformen Verhalten zu bewegen oder dies von vornherein aussichtslos erscheint.

Bereits im Jahr 2013 wurde hierzu im Deutschen Tierärzteblatt ein ausführlicher Artikel veröffentlicht (DTBl. 3/2013, S. 320–325) und erst kürzlich hat sich die Zeitschrift Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle diesem Thema angenommen. Beide Artikel sind online frei verfügbar unter www.bundestieraerztekammer.de/downloads/dtbl/2013/artikel/DTBl_03_2013_Schweigepflicht.pdf bzw. <https://www.amtstierarzt.de/fachthemen/20-tierschutz-tierhaltung/1151-kein-gegensatz-zwischen-tier-aerztlicher-schweigepflicht-und-tierschutz>. Interessierten sei die Lektüre empfohlen. slp

Studie zur Lyme-Borreliose bei Pferden

Mit einer Studie der Klinik für Pferde, Frei Universität (FU) Berlin, soll die Seroprävalenz der Lyme-Borreliose bei Pferden mit klinischem Borrelioseverdacht und bei gesunden, gleichaltrigen Kontrolltieren sowie die Seroprävalenz der equinen granulozytären Anaplasmosen in Deutschland ermittelt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Verdachtsdiagnose „Lyme-Borreliose“ sowie ein vom behandelnden Tierarzt und Pferdebesitzer auszufüllender Frage- und Befundbogen. Zur Untersuchung werden Blutproben des Patienten und eines altersgleichen, gesunden Kontrolltieres aus demselben Stall benötigt (ca. 5 ml EDTA-Blut und 20 ml Serum bzw. 2 Serum-

röhrchen). Die Blutproben sind einzusenden an die Klinik für Pferde, zu Händen Dr. Beatrice Lehmann, Oertzenweg 19 b, 14163 Berlin. Die eingesandten Blutproben des Patienten werden zusätzlich auf eine Koinfektion mit Anaplasmen getestet, um zu untersuchen, wie hoch der Anteil an Koinfektionen ist und ob Anaplasmeninfektionen zur Variabilität des beschriebenen klinischen Bildes bei equiner Borreliose beitragen.

Für weitere Auskünfte zur Studie oder für die Anforderung von Fragebögen wenden Sie sich bitte an Katharina Füßinger, BorrelioseStudie @vetmed.fu-berlin.de. FU Berlin/slp

BTK kritisiert „4. Weg“ zur betäubungslosen Ferkelkastration

Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt sieht die Lokalanästhesie neben dem Eingriff unter Narkose, der Immunokastration und der Jungbermast als vierte Option zum Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration im Jahr 2019. Damit unterstützt er eine Forderung von Erzeugern, Schlachtunternehmen und Organisationen der Schweinebranche, die Ende März als „Herriedener Erklärung“ veröffentlicht wurde. Darin wird die durch den Tierhalter selbst verabreichte Lokalanästhesie als eine wichtige zusätzliche Alternative, als „4. Weg“ für den Ausstieg gefordert. Seine Position, „die Lokalanästhesie mit aller Kraft umzusetzen“, begründete der Minister mit den Belangen der kleinen und mittleren Betriebe, die ohne kostengünstige Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration auf der Strecke bleiben würden.

Von dieser Haltung zeigte sich die BTK enttäuscht und befremdet. In einer Pressemeldung warnte BTK-

Präsident Dr. Uwe Tiedemann ausdrücklich davor, die Anwendung der Lokalanästhesie, derzeit noch eine tierärztliche Tätigkeit, durch Tierhalter zu bevorzugen. Er wies auf Nachteile hin, die nach bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen bei der Lokalanästhesie der Ferkel zum Tragen kommen: So sei die Belastung der Tiere durch Fixation und mehrfache

Injektionen ähnlich wie bei einer betäubungslosen Kastration und der Schmerz werde je nach Applikationsart nur teilweise ausgeschaltet, was v. a. für den einzigen für das Schwein zugelassenen Wirkstoff Procain gelte. Dazu komme, dass Injektionen in Richtung der Samenstränge oft nicht präzise platziert werden können und alternativ die Injektion in den Hoden für die Tiere sehr schmerzhaft sei. Außerdem könnten vermehrt Wundheilungsstörungen infolge des Vorfalles der betäubten Samenstrangstümpfe festgestellt werden. BTK/slp



Zuchtzulassung für den Mops

Die BTK wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Deutsche Mopsclub e. V. eine „**Veterinärmedizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung**“ zur Zuchtverwendung hinsichtlich des brachycephalen Syndroms beim Mops kreiert hat. Die BTK empfiehlt praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten, denen eine solche undifferenzierte Bescheinigung vorgelegt wird, diese **nicht zu unterschreiben**.

Ziel der BTK ist es, dass die Zuchtordnungen der Zuchtvereine novelliert, Zuchtzulassungsprüfungen bzw. -veranstaltungen von unabhängigen, fachkundigen Kommissionen durchgeführt, die Ausstellungspraxis verbessert und die Zuchtwarte und Ausstellungsrichter entsprechend geschult werden. Es werden derzeit zahlreiche intensive Gespräche zwischen Wissenschaftlern, praktischen Tierärzten, dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und Zuchtverbänden geführt, um zielgerichtete Lösungen zur Verbesserung der Rassegesundheit zu finden. Es sollen u. a. relevante gesundheitliche Ausschlusskriterien für die Zuchtzulassung auf der Basis valider wissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitet werden, wobei Merkmale des brachycephalen Syndroms ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt sein dürfen.

Dr. Friedrich Röcken, Vorsitzender der BTK-Arbeitsgruppe „Qualzuchten“ und
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG)

Auch bei Tierschutzaktionen im Ausland Professionalität und Gesetze wahren!

Kastrationsaktionen bei streunenden Katzen werden im europäischen Ausland von zahlreichen Tierschutzorganisationen durchgeführt. Dafür werden auch deutsche Tierärztinnen und Tierärzte akquiriert, die für den guten Zweck und mit besten Absichten ihre fachliche Expertise anbieten. Doch genau an dieser Fachkenntnis kamen in den Reihen der spanischen Tierärztekammer (Consejo General de Colegios Veterinarios de España) nun Zweifel auf: Anhand von Bildmaterial einer Kastrationsaktion in Alicante konnten unhygienische Verhältnisse und unprofessionelle Vorgehensweisen nachgewiesen werden, die nicht den Regeln der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechen und sogar als tierschutzwidrig eingestuft wurden. Darüber hinaus wurden die nach europäischem Recht geltenden Regelungen zur Berufsausübung nicht beachtet, wonach die tierärztliche Tätigkeit der nicht in Spanien zugelassenen Tierärzte nach Meinung der Kammer den zuständigen spanischen Behörden hätte mitgeteilt werden müssen. Das Problem wurde auch an die Föderation der Tierärzte in Europa (FVE) herangetragen. Dort soll sie in den Arbeitsgruppen Tierschutz und Berufsausübung (statutory bodies) nun beraten und mögliche Aktionen diskutiert werden.

Kolleginnen und Kollegen, die für den Tierschutz im Ausland tätig werden wollen, ist also zu raten, sich vorab mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen.

BTK

GOT: Mäßige Erhöhung der Gebührensätze

Voraussichtlich schon in diesem Sommer werden die einfachen Gebührensätze der Tierärztegebührenordnung (GOT) pauschal um 12 Prozent angehoben. Das hat das Bundeskabinett am 14.06.2017 beschlossen. Die Untersuchung, Beratung und Betreuung von Nutztierbeständen wird um 30 Prozent teurer. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, die einfachen Gebührensätze für die Kastration eingefangener freilebender Katzen zu unterschreiten, dies gilt jedoch nur für Einrichtungen, die als (steuerrechtlich) gemeinnützig im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes anerkannt sind. Unterschritten werden darf der einfache Satz zusätzlich für Leistungen, die aufgrund der Kastration erforderlich sind bzw. üblicherweise im Zusammenhang mit einer Kastration durchgeführt werden (z. B. Narkose). Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Die tierärztlichen Verbände hatten sich gegen eine Öffnungsklausel für die Kastration aller freilebenden Katzen gewehrt und zumindest erreicht, dass als Auftraggeber nur gemeinnützige Tierschutzvereine in Betracht kommen und nicht jegliche Katzenbesitzer. Mit dem Umfang der Gebührenerhöhung war die BTK selbstverständlich ebenso wenig einverstanden wie mit der Weiterführung der hoffnungslos veralteten Inhalte der GOT. Bereits im Jahr 2010 hatte die BTK eine Gebührenerhöhung um 20 Prozent gefordert und 2012 sogar eine komplette Neufassung der GOT entwickelt. Die GOT-Novelle wurde jedoch vom zuständigen Bundesministerium auf Eis gelegt, auch weil in Brüssel generell über die Rechtmäßigkeit einer solchen Ordnung unter EU-Recht diskutiert wurde.

Informationen zum Verordnungsentwurf des BMEL sowie die Stellungnahme der BTK und den Wortlaut der vom Kabinett verabschiedeten Verordnung finden Sie ab **Seite 900** in diesem Heft. Die BTK bereitet nun Informationsblätter zur Gebührenerhöhung für Tierarztpraxen und Tierhalter vor und auch die bekannte Broschüre wird neu aufgelegt.

BTK

FVE: General Assembly

In diesem Frühjahr fand die Hauptversammlung des europäischen Tierarztverbands FVE in der estländischen Hauptstadt Tallinn statt. Vom 08. bis 10.06.2017 trafen sich Vertreter aus ganz Europa, um aktuelle Themen zu diskutieren und in fachlichen und politischen Austausch zu treten. Darüber hinaus stand die **Wahl des FVE-Präsidiums** an, dessen erste Amtszeit nach zwei Jahren endete. Das fünfköpfige Präsidium stellte sich geschlossen zur Wiederwahl und erhielt dafür die breite Unterstützung der Delegierten. Damit wird die FVE für weitere zwei Jahre von **Rafael Laguens** aus Spanien geführt.

Der erste Sitzungstag war wie immer den Sektionen vorbehalten. Die Sitzung der UEVH (Union of European Veterinary Hygienists Veterinarians for Public Health – Tierärzte im gesundheitlichen Verbraucherschutz) war von gewohnt fachlicher Zielstrebigkeit gekennzeichnet und brachte neben der anhaltenden Debatte um die im März verabschiedete **EU-Kontrollverordnung** (VO [EU] 2017/625) eine lebhaft Diskussion um **Insekten als Futter- und Lebensmittel** und die **Rolle der Tierärzte in der Produktionskette**. Von der Hauptversammlung wurde beschlossen, eine Gruppe aus Mitgliedern aller Sektionen einzusetzen (Taskforce), die hierzu eine Positionierung erarbeiten und diese der Herbstdelegiertenversammlung vorlegen soll. Angeregt durch die deutsche Delegation schlug die UEVH der FVE vor, einen **Leitfaden zur Schlachtung hochträchtiger Tiere** zu entwickeln, ein Thema, das in anderen Mitgliedstaaten bei Weitem nicht so intensiv diskutiert wird wie in Deutschland. Die BTK ist in der UEVH Mitglied und wird durch BTK-Vizepräsidentin Dr. Iris Fuchs und Almut Niederberger vertreten.

In die EASVO (European Association of State Veterinary Officers – Verband der europäischen Amtstierärzte) wurden von Dr. Cornelia Rossi-Broy, im BTK-Präsidium verantwortlich für das Ressort „Internationale Angelegenheiten“, u. a. die Themen **Aggression gegen Amtstierärzte** und notwendige Maßnahmen sowie die **Konsequenzen der neuen EU-Verordnung zu amtlichen Kontrollen** für die Arbeit der Amtstierärzte eingebracht. Konsens der Sektionsmitglieder war, dass es keine Lebensmittelsicherheit zum Nulltarif gibt! In der Diskussion über die **Zukunft von Tierärzten im öffentlichen Dienst** wurden auch die Resultate des im April stattgefundenen Seminars des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT) dargestellt. Der BbT wird in einer der nächsten Ausgaben des Deutschen Tierärzteblatts ausführlicher über die EASVO-Generalversammlung berichten.

Auf der Sitzung der UEVP (Union of European Veterinary Practitioners – Sektion der Praktiker), an der Dr. Katharina Freytag als Gast teilnahm, war neben der Vorbereitung der General Assembly ein Vortrag zu Bakteriophagen als Alternative zu Antibiotika bemerkenswert.

Highlight der Generalversammlung war der Gastvortrag der schottischen Kollegin Freda Scott-Park, die zum Thema **Missbrauch bei Mensch und Tier** referierte und die Arbeit der **LinksGroup** vorstellte, der Dr. Scott-Park derzeit vorsitzt. Dort kommen Human- und Veterinärmediziner im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch zusammen. Dr. Scott-Park und ihre Kollegen leisten dabei eine bemerkenswerte Arbeit zur Unterstützung von Tierärzten, die sich mit misshandelten Tieren (und Menschen) konfrontiert sehen. Ein schwieriges und sensibles Thema, das von Dr. Scott-Park hervorragend aufbereitet wurde und sehr nachdenkliche Kolleginnen und Kollegen im Saal zurückließ.

Verabschiedet wurden von der **Hauptversammlung** u. a. ein **Positionspapier zur Impfung** und ein gemeinsam von FVE und FEEVA (Federation of European Equine Veterinary Associations – Vereinigung europäischer Verbände für Pferdemedizin) vorgelegtes Papier, das die Aufnahme weiterer Substanzen, u. a. Phenylbutazon, in die sogenannte „**Positivliste**“ der VO (EG) 1950/2006 zur Behandlung von Pferden fordert. Die Diskussion zu diesem Vorschlag verlief durchaus kontrovers; mehrere Mitglieder stellten die Notwendigkeit infrage und rieten dazu, mit Forderungen bezüglich der Positivliste sehr vorsichtig zu sein. Letztendlich sprach sich aber die Mehrheit der Delegationen für die Forderung aus.



Deutsche Delegation mit dem neuen alten FVE-Präsidium (v.l.n.r.): Katharina Freytag (BTK), Almut Niederberger (BTK), Andreas Palzer (bpt), Zsolt Pinter (Ungarn, FVE-Vizepräsident und Schatzmeister), Cornelia Rossi-Broy (BTK), Arne Skjoldager (Dänemark, FVE-Vizepräsident), Petra Sindern (bpt), Rafael Laguens (Spanien, FVE-Präsident), Andrew Robinson (UK, FVE-Vizepräsident), Iris Fuchs (BTK), Rens van Dobbenburgh (Niederlande, FVE-Vizepräsident), Siegfried Moder (bpt).



Cornelia Rossi-Broy (M.) traf Alvaro Matteo Aman (UEVH, I.) und Rufino Rivero (EASVO, r.) von der spanischen Delegation am Rande der FVE-Generalversammlung.

Am Rande der Generalversammlung erhielt Dr. Rossi-Broy von Spanien die Zusage, die Zuarbeit für die delegierten Rechtsakte zur EU-Verordnung über amtlichen Kontrollen weiter zu vertiefen. Deutschland und Spanien sind ähnlich strukturiert und positionieren sich in dieser Frage daher gleich, Spanien ist aber in der FVE-Arbeitsgruppe Lebensmittelsicherheit nicht vertreten. In einem Gespräch mit dem Vertreter der serbischen Kammer in der World Veterinary Association (WVA) und Sprecher der Visegrad Länder (Verbund der osteuropäischen und Balkanländer), Miroslav Urošević, bat dieser um stärkeren Kontakt und Austausch bezüglich der EU-Gesetzgebung und dessen Umsetzung. Darüber hinaus wurden erste Kontakte zu Vertretern der estnischen Präsidentschaft geknüpft, um die im Europäischen Rat debattierte Tierarzneimittelverordnung zu diskutieren.

Die BTK wurde vertreten durch die 1. Vizepräsidentin Dr. Fuchs, Dr. Rossi-Broy, verantwortlich für das Ressort Internationales, Geschäftsführerin Dr. Freytag und Ausschussreferentin Almut Niederberger.

Positionspapier Nutztierhaltung

Am 24.05.2017 trafen sich Vertreter der Ausschüsse für Tierschutz, Geflügel, Schweine und Wiederkäuer in Berlin, um über den Entwurf eines Positionspapiers zur Nutztierhaltung zu beraten. Konkret geht es dabei um **Änderungen der Rechtsetzung**, die aus Sicht der BTK notwendig sind, um den Tierschutz bei Nutztieren zu verbessern.

Die Teilnehmer diskutierten die sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Haltung bei den verschiedenen Tierarten und welche Regelungen sinnvoll sein könnten, um notwendige und umsetzbare Verbesserungen zu erzielen.

Der Entwurf des Positionspapiers wird nun auf Grundlage der Diskussion weiter bearbeitet und soll nach Abstimmung in den Fachausschüssen im Herbst der BTK-Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

EU-Kommission evaluiert die Zoo-Richtlinie

Die EU-Kommission hat am 16.05.2017 Interessenverbände, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und europäische Behördenvertreter eingeladen, um über die Erfahrungen mit der Umsetzung der Zoo-Richtlinie (1999/22/EC) in Europa zu diskutieren. Die Föderation der europäischen Tierärzte (FVE) war durch Dr. Cornelia Rossi-Broy (im BTK-Präsidium verantwortlich für das Ressort „Internationale Angelegenheiten“) vertreten, deutsche Behörden durch Dr. Johanna Moritz (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL – Bayern).

In einem Workshop mit über 100 Teilnehmern wurden die Ergebnisse der von den Gesellschaften Milieu und VetEffect durchgeführten Investigation dargestellt. Hierbei wurden insbesondere die Schwerpunkte **Effektivität, Grad und Schwierigkeiten der Durchführung und Notwendigkeit der Richtlinie** hervorgehoben und kontrovers diskutiert.

Neben einem **verbesserten Datenaustausch** zwischen Behörden und einem **Expertenpool** auf internationaler Ebene, wurden von den anwesenden Tierärzten die **Transparenz** beim Umgang mit Zoo-Leitlinien und entsprechenden Papieren gefordert.

Dr. Rossi-Broy betonte, dass sie die Gelegenheit des Austauschs zwischen so verschieden involvierten Interessensvertretern als ersten Schritt gemeinsamer Problemlösungen sehr begrüße. Für Tierärzte stünden der Tierschutz – tiergerechte Unterbringung und Beschäftigung der Tiere – sowie die Tiergesundheit im Vordergrund, noch vor der von der Richtlinie gehandelten Arterhaltung. Auch Zoonosen und exotische Krankheiten stünden im Fokus der Tierärzte. Dies erfordere eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit zwischen Zootierärzten und Amtstierärzten der lokal zuständigen Behörden.

Es bestand breiter Konsens zwischen den Interessensvertretern, dass das Instrument der Richtlinie beibehalten werden solle, begleitet von einer **verstärkten Durchsetzung und Anwendung. Tiermedizinische Standards sollten jedoch vermehrt eingeführt werden.**

Dritte Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung

Am 24.05.2017 wurde der Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit kurzfristiger Gelegenheit zur Stellungnahme an tierärztliche Verbände sowie Verbände der Landwirtschaft, den Deutschen Tierschutzbund, den Verbraucherzentrale Bundesverband und den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft versandt. In den üblichen Erläuterungen zur Änderungsverordnung hat das BMEL unter der Überschrift „**A. Problem und Ziel**“ Folgendes erklärt:

„Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist eine Verordnung der Bundesregierung und regelt die Entgelte für tierärztliche Leistungen (ca. 800). Sie wurde zuletzt durch die am 08.07.2008 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte vom 30.06.2008 (BGBl. I S. 1110) angepasst; dabei wurden die einfachen Gebührensätze um 12 Prozent pauschal angehoben.

Die tierärztlichen Fachverbände fordern nunmehr eine Erhöhung der einfachen Gebührensätze um mindestens 20 Prozent sowie eine Erhöhung der einfachen Gebührensätze für die Beratung von Nutztierhaltern um mindestens 100 Prozent. Begründet wird dies damit, dass im Jahre 2008 kein vollständiger Ausgleich der in den Jahren 1999 bis 2008 gestiegenen Praxiskosten erfolgt sei und diese seitdem weiter angestiegen seien. Hinsichtlich der Gebührenerhöhung für die Beratung von Nutztierhaltern wird ausgeführt, dass diese anspruchsvoller und zeitintensiver geworden sei und in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen habe; die derzeitigen Gebühren hierfür seien nicht mehr kostendeckend.

Die Forderung nach einer Anpassung der GOT an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2008 wird seitens der Bundesregierung grundsätzlich als berechtigt angesehen. Bei der Regelung der Entgelte für tierärztliche Leistungen ist allerdings den berechtigten Interessen aller Beteiligten Rechnung zu tragen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung). Vor diesem Hintergrund soll eine pauschale Erhöhung der einfachen Gebührensätze lediglich um 12 Prozent erfolgen. Die Erhöhung des Entgeltes für Beratungstätigkeit soll mit 30 Prozent deutlich darüber hinausgehen. Beide Erhöhungen bleiben damit erheblich hinter den o. g. Forderungen zurück.

Daneben wird die Möglichkeit eröffnet, die einfachen Gebührensätze für die Kastration und Sterilisation freilebender Katzen und für die damit zusammenhängenden Leistungen unterschreiten zu können.“

Im Weiteren heißt es unter der Überschrift „**F. Weitere Kosten**“:

„Für Bürgerinnen und Bürger, die Heimtiere halten, ergeben sich aufgrund der erhöhten Entgelte für tierärztliche Leistungen insgesamt Mehrkosten in Höhe von ca. 42,6 Mio. €. Für die Wirtschaft (gewerbliche Tierhaltungsbetriebe) insgesamt ergeben sich Mehrkosten in Höhe von ca. 58,2 Mio. €, wovon ca. 31,7 Mio. € auf die Erhöhung der einfachen Gebührensätze um 12 Prozent und ca. 26,5 Mio. € auf die Erhöhung der Beratungsgebühren um 30 Prozent entfallen. Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich zwar nicht ausschließen. Jedoch sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.“

Die Änderungsverordnung enthält zwei Ziffern:

„Die Tierärztegebührenordnung vom 28.07.1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.2008 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können die einfachen Gebührensätze im Falle der Kastration oder Sterilisation einer zum Zwecke der Durchführung eines solchen Eingriffs eingefangenen freilebenden Katze unterschritten werden. Dies gilt auch für Leistungen, soweit diese aufgrund eines Eingriffs nach Satz 3 erforderlich werden oder üblicherweise im Zusammenhang mit einem Eingriff nach Satz 3 erbracht werden.“ (...)“

2. Die Anlage wird wie folgt gefasst: „(...)“

Es folgt das alte Gebührenverzeichnis mit Gebührensätzen, die um 12 Prozent angehoben werden. Für Kapitel VII (Bestandsbetreuung) Ziffern 701, 702, 703, 704 und 705 a) werden die Gebührensätze um 30 Prozent angehoben.

Die BTK hat zu diesem Entwurf wie folgt Stellung bezogen und dem zuständigen Ministerium am 06.06.2017 übermittelt:

Stellungnahme zum Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung

Die Bundestierärztekammer lehnt die vorgeschlagenen Änderungen der Tierärztegebührenordnung in dieser Form ab.

1. Eine Gebührenerhöhung von 12 Prozent ist nicht akzeptabel. Schon im Jahre 2010 hat die BTK um eine inhaltliche Anpassung der GOT gebeten und eine Erhöhung um 20 Prozent vorgeschlagen. Mittlerweile wäre eine Erhöhung um 26 Prozent angemessen. Der Index der Tarifverdienste ist allein im vergangenen Jahr um 2,8 Prozent gestiegen. Die durch technische Veränderungen in den Praxen und durch Lohnsteigerungen erfolgten Kostensteigerungen sind erheblich höher als die allgemeine Preisentwicklung. Allein der Aufwand für Dokumentationen und Aufzeichnungen, die Kosten für Gerätetechnik, Energie, Gehälter und Fahrzeuge sind immens gestiegen, ohne dass dafür ein Ausgleich vorgesehen ist.
2. Des Weiteren wurde die Vergütung für eine Betreuung und Beratung von Tierbeständen schon vor 20 Jahren zu gering bewertet und seitdem lediglich linear erhöht.
3. Es ist nicht akzeptabel, dass für einen chirurgischen Eingriff, die Kastration von eingefangenen freilebenden Katzen, und damit zusammenhängende Leistungen allein die Tierärzteschaft durch Verzicht auf eine angemessene Vergütung aufkommen soll: Eine Unterschreitung der GOT lehnt die BTK hier kategorisch ab. Tierschutz ist als Staatsziel eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb gibt es keinen Grund, Tierschutzprobleme ordnungspolitisch auf dem Rücken der Tierärzte auszutragen.

Die BTK fordert:

- Eine Erhöhung der Gebührensätze um mindestens 20 Prozent.
- Eine Erhöhung der Gebühr für die Betreuung von Nutztierbeständen um mindestens 100 Prozent.
- Eine Streichung des Ausnahmetatbestands bezüglich einer Unterschreitung des einfachen Gebührensatzes für die Kastration von eingefangenen freilebenden Katzen.
- Eine inhaltliche Anpassung und Neustrukturierung einschließlich einer individuellen Neubewertung jeder einzelnen Gebühr entsprechend dem Vorschlag der BTK aus dem Jahre 2012, nachdem seitens der EU Bedenken offensichtlich nun nicht mehr bestehen.
- Eine laufende Anpassung der Gebührensätze an die Teuerungsrate, welche den praktizierenden Tierärzten die wirtschaftliche Basis für den Betrieb von Praxen ermöglicht, die den Qualitätsansprüchen der Gesellschaft und dem medizinischen Standard entsprechen.

Berlin, 06.06.2017

Anlage I – Ausführliche Begründung

Erhöhung der Gebührensätze um 12 Prozent

Die BTK fordert eine Gebührenerhöhung um mindestens 20 Prozent als ersten Schritt. Anschließend ist eine inhaltliche Anpassung und Neustrukturierung einschließlich einer individuellen Neubewertung jeder einzelnen Gebühr vorzunehmen.

Die Gebührenordnung für Tierärzte ist eine Verordnung des Bundes, bei der laut Bundestierärzteordnung „den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen“ ist. In der Vergangenheit hat der Verordnungsgeber den Interessen der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten einen höheren Stellenwert beigemessen. Insbesondere dadurch, dass es zweimal hintereinander jeweils 9 (!) Jahre lang einfach keine Anpassung gegeben hat – weder inhaltlich noch in der Gebührenerhöhung. Durch den langen Zeitraum erscheint ein Sprung von 12 Prozent gewaltig. Was es aber im Vergleich zur kontinuierlichen Lohnentwicklung z. B. im öffentlichen Dienst, in der Industrie oder gar bei Parlamentariern im

selben Zeitraum keinesfalls ist. In der Begründung des vorliegenden Verordnungsentwurfs wird erfreulicherweise anerkannt, dass die Forderungen der Tierärzteschaft **berechtigt** sind und in den vergangenen Jahrzehnten noch nicht einmal die Inflation ausgeglichen wurde. Dass eine angemessene Erhöhung dennoch nicht umgesetzt wird, ist unverständlich und widerspricht § 12 Abs. 1 Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung. Die berechtigten Interessen der Tierärzte werden im Vergleich zu den Interessen von Tierhaltern missachtet. **Weshalb eine Gebührenerhöhung von 20 Prozent für die Verbraucher nicht zumutbar erscheint, wird nicht begründet.** Schließlich hat der Ordnungsgeber eine regelmäßige Anpassung der Gebühren verschleppt und nicht jede Tierarztpraxis rangiert am unteren Level der einfachen Gebührensätze und muss diese auf einen Schlag um 12 Prozent erhöhen. **War schon 2008 die Preissteigerungsrate nicht in der damaligen Änderung der GOT berücksichtigt worden, so darf dies nun nicht fortgeschrieben werden.** Die GOT enthält im § 4 zudem einen ausreichenden Gestaltungsspielraum, um Tierhaltern in besonderen Situationen auf Basis von schriftlichen Vereinbarungen entgegenzukommen.

Mit großer Selbstverständlichkeit wird die regelmäßige Teuerung für die Reparatur eines technischen Geräts vom Verbraucher akzeptiert. Aus welchem Grund kann das Einkommen von praktizierenden Tierärzten nicht wenigstens dem Verbraucherpreisindex angepasst werden? Moderne Geräte für Diagnostik und Therapie, Kraftstoff, Fahrzeugkosten und vor allem die Löhne haben sich in dem fraglichen Zeitraum noch erheblich mehr verteuert. Von Jahr zu Jahr hat sich durch die fehlende Anpassung das Einkommen der Tierärzte seit vielen Jahren real **vermindert**.

Tierärzte haben weder die wirtschaftlichen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Betrieb noch gesellschaftliche Entwicklungen zu verantworten, die dazu führen, dass die „Hemmschwelle“ für manche Tierhalter, tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, steigt. Niemand würde einen Humanmediziner für soziale Belange in Haftung nehmen und verlangen, dass er finanziell bedürftige Personen günstiger oder kostenlos behandelt. Tierärzten hingegen will man unzureichende Einkommen zumuten.

Tierärzte leisten einen wertvollen Beitrag für gesellschaftliche Belange zum Wohle von Mensch und Tier. Der tierärztliche Beruf setzt eine kostspielige akademische Ausbildung und ggf. eine zusätzliche Spezialisierung voraus. Der Betrieb einer tierärztlichen Praxis verursacht hohe Kosten für Personal, Räume und Geräte, Fortbildung und Fahrzeuge. Ganz nebenbei handelt es sich um Wirtschaftsunternehmen, die nach Abzug der Kosten einen Gewinn erwirtschaften müssen, der zumindest die Lebenshaltungskosten des Inhabers/der Inhaberin deckt. Die Verdienstmöglichkeiten für Tierärzte sind im Vergleich zu anderen akademischen Berufen ohnehin äußerst bescheiden.

Erhöhung der Gebührensätze für die Beratung von Nutztierhaltern um 30 Prozent

Aus der Begründung des Verordnungsentwurfes geht richtigerweise hervor, dass das Tiergesundheitsgesetz Tiergesundheitsbesuche durch einen Tierarzt vorschreibt und dass die Beratung von Nutztierhaltern u. a. deswegen von hoher Bedeutung ist, um die öffentliche Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Im Verordnungsentwurf wird anhand von Vergütungsstufen im öffentlichen Dienst errechnet, dass eine Verdopplung der Gebühr auf 137,44 Euro/Stunde eine für den tierärztlichen Beruf **adäquate Vergütung** wäre. Dennoch soll davon abgesehen und lediglich 89,33 Euro angesetzt werden. Die in der Begründung angeführte „abschreckende Wirkung“ einer angemessenen Bezahlung ist für uns nicht plausibel. Der Vergleich mit Beamtengehältern lässt außer Acht, dass der selbstständige Tierarzt von seinem Einkommen Sozialversicherungsbeiträge abführen muss, ohne Zuschuss eines Arbeitgebers. Der Hinweis, dass ein selbstständiger Tierarzt häufiger als 210 Tage im Jahr und mehr als 8 Stunden täglich arbeiten und damit ein höheres Einkommen **bei niedrigerem Lohn** erzielen kann, ist schlichtweg unverschäm!

Schon im Jahre 1996 (!) hat die Tierärzteschaft die Bedeutung der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) erkannt und einen Stundenatz von 160,00 DM (heute entsprechender Wert in Euro) für angemessen gehalten. Der Berufsstand hat seither für die ITB Richtlinien erstellt und entsprechende Fortbildung in großem Umfang angeboten.

Eine wichtige gesundheitspolitische Zielsetzung ist, dem Resistenzproblem entgegenzutreten und den Einsatz von Antibiotika zu minimieren. In den vergangenen Jahren wurde der Gesamtverbrauch in der Tierhaltung bereits erheblich verringert. Dazu haben Tierärzte beigetragen. Den Einsatz von Arzneimitteln bei Tieren weiter zu senken, kann nur dadurch gelingen, dass die Tiere gesünder werden. Dabei spielen Tierärzte eine maßgebliche Rolle durch Untersuchungen und Beratungen zu vorbeugenden Maßnahmen wie Impfungen, Hygienemaßnahmen, Fütterung, Haltung und Managementfragen.

Ein unzureichendes Einkommen von Praxisinhabern wirkt sich auf das Lohnniveau der Assistenztierärzte aus. Ohne ausreichende Bezahlung sind junge Tierärzte nicht mehr für die Nutztierpraxis zu begeistern. Schon jetzt gibt es im ländlichen Bereich Nachwuchssorgen. Ohne Tierärzte können Tierseuchenausbrüche nicht verhindert und bekämpft und Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit nicht mehr gesichert werden. Immer wieder sind Tierärzte Ziel von politischen und journalistischen Anschuldigungen für Vorgänge, die sie nicht zu verantworten haben, z. B. die Resistenzentwicklung bei Krankheitserregern im Humanbereich. Tierärzten wird mit dem Entzug des Dispensierrechts gedroht. Tierärzten werden immer neue Aufzeichnungspflichten auferlegt und Therapieoptionen genommen (Entwurf der TÄHAV). All das schreckt vor allem junge Tierärzte ab, in der Nutztierpraxis zu arbeiten.

Unterschreitung der einfachen Gebührensätze für die Kastration eingefangener freilebender Katzen

Die BTK empfiehlt, Art. 1 Nr. 1, die Ausnahme bezüglich einer Unterschreitung des einfachen Gebührensatzes für die Kastration von eingefangenen freilebenden Katzen und für Leistungen, die damit in Zusammenhang stehen, zu streichen.

Das Problem der herrenlosen, verwilderten Katzen wird von der Tierärzteschaft anerkannt. Eine Kastration aller freilebenden Katzen ist wünschenswert. Dennoch ist nicht einzusehen, dass diese Angelegenheit allein von Tierärzten durch einen Verzicht auf eine angemessene Vergütung gelöst werden soll. Es kann nicht sein, dass ordnungspolitische Probleme auf dem Rücken der Tierärzte ausgetragen werden. Tierschutz ist als Staatsziel eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Viele Tierärzte sind auf freiwilliger Basis bereit, nur den einfachen Gebührensatz für die Kastration von Katzen zu verlangen oder an Tierschutzvereine zu spenden. Keinesfalls akzeptieren wir eine Ausnahme vom einfachen Gebührensatz für alle eingefangenen freilebenden Katzen. Der Begriff „eingefangen“ in § 4 Abs. 1 Satz 3 (neu) stellt keine ausreichende Einschränkung dar. Das kann im Zweifel jeder Tierhalter behaupten. Individueller Interpretation wird Tür und Tor geöffnet. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass sicher nicht alle freilebenden Katzen, die einen Besitzer haben, sondern nur die herrenlosen Katzen gemeint sein können.

Leistungen, die aufgrund des Eingriffs erforderlich werden oder damit in Zusammenhang stehen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 neu), sind nicht zu definieren. Diese erweiterte Ausnahme würde dazu führen, dass sich bei vielen andere Leistungen, die an Katzen erbracht werden, wie Impfungen, Entwurmungen und Kennzeichnungen, Dumpingpreise etablieren könnten. Das würde der Aussage in der Begründung widersprechen, dass eine Unterschreitung der einfachen Gebührensätze sehr eng begrenzt werden muss, weil die GOT die Qualität der tierärztlichen Leistungen gewährleisten soll. Satz 4 muss daher ebenfalls gestrichen werden.

Alternativ wird vorgeschlagen, dass von § 4 Abs. 3 GOT mehr Gebrauch gemacht wird. Dies setzt voraus, dass sich Städte und Kommunen finanziell an Kastrationsaktionen beteiligen und dadurch verringerte Gebührensätze ermöglicht werden.

Die BTK gibt zu bedenken, dass die Kastration von verwilderten, herrenlosen Katzen einen ganz besonderen Aufwand für die ausführende Praxis bedeutet.

Der minimale einfache Satz nach GOT für eine Katzenkastration besteht nach dem Beispiel in der Albrecht-Broschüre S. 65 aus folgenden Positionen:

- Allgemeine Untersuchung mit Beratung
- Injektionsnarkose

- Kastration
- Injektion
- Arzneimittel und Material
- MwSt.

Tierschutzgerecht und *lege artis* ist diese Vorgehensweise bei verwilderten, herrenlosen Katzen nicht. Dazu gibt es ein **Positionspapier der BTK (s. u.)**. Zielsetzung ist Tierschutz. Auch eine herrenlose Katze hat – wenn sie denn kastriert wird – Anspruch auf eine angemessene medizinische Versorgung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Es könnte nach entsprechender Änderung der GOT mit der Möglichkeit einer Unterschreitung der einfachen Gebührensätze auch passieren, dass es schwierig wird, Tierarztpraxen zu finden, die verwilderte Katzen kastrieren.

Anlage II – Stellungnahme zur Kastration von wild lebenden Katzen

Freilebende, verwilderte Katzen können ein Tierschutzproblem darstellen. Trotz zahlreicher Kastrationsaktionen bei diesen Katzen nimmt die Population, wie immer wieder berichtet wird, weiter zu. Tierheime und Tierschutzvereine sind nach eigenen Angaben mit dem Problem herrenloser Katzen zunehmend überfordert. Die BTK setzt sich daher zur langfristigen Lösung des Problems für die Kastration aller Freigängerkatzen ein.

Zur Gebührenerhebung bei der Kastration von wild lebenden Katzen

Aus Tierschutzkreisen wird häufig verlangt, dass Tierärzte die Kastration von Katzen kostenlos oder preiswerter durchführen, als es die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vorsieht. Dazu nimmt die BTK wie folgt Stellung:

Die GOT ist eine bundesweit gültige Verordnung des Bundes. Tierärzte müssen laut dieser die tierärztlichen Leistungen zwischen dem einfachen und dreifachen Gebührensatz berechnen. Die einfachen Sätze dürfen grundsätzlich nicht unterschritten werden. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Tierärzte die finanzielle Basis erhalten, um die ihnen anvertrauten Tiere mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

Die GOT enthält drei Möglichkeiten, von den dort vorgegebenen Gebührensätzen abzuweichen:

1. Im begründeten Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Dadurch kann ein Tierarzt z. B. bedürftigen Menschen helfen. Bei Kastrationsaktionen und ähnlichen Maßnahmen handelt es sich nicht um Einzelfälle.
2. Bei langfristiger Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen auf Basis eines Betreuungsvertrags. Hierunter fallen auch die langfristigen Betreuungsverträge mit Tierheimen. Es dürfen aber nur die in der Obhut des Tierheims befindlichen Tiere zu Sonderkonditionen behandelt werden. Operationen, wie Kastrationen, sind aber nicht „Untersuchungen“ oder ständig wiederkehrende Leistungen und deshalb können ermäßigte Gebühren im Sinne eines Betreuungsvertrags nicht auf diese angewendet werden.
3. Im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln aus öffentlichem Interesse geförderten Kastrationsaktion, für die eine Kostenvereinbarung zwischen Kostenträger (z. B. ein Tierschutzverein oder eine Gemeinde) und Tierärztekammer getroffen wurde, auf Basis eines Vertrags.

Für Kastrationsaktionen käme also lediglich die letzte Möglichkeit infrage, sofern es eine angemessene staatliche Unterstützung gibt und die Landes-tierärztekammer eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abschließt. Solche Vereinbarungen wurden in der Vergangenheit aufgrund der fehlenden Voraussetzungen selten getroffen.

Auch wenn viele Tierärzte freiwillig bereit sind, den Tierschutz im Rahmen der GOT oder durch Spenden zu unterstützen, ist Folgendes zu bedenken: Ein Tierarzt, der regelmäßig auf einen Teil seines Einkommens verzichtet, kann weder eine für sorgfältiges Arbeiten eingerichtete Tierarztpraxis unterhalten noch Personal und moderne Geräte bezahlen, sich fortbilden oder gar seinen Lebensunterhalt bestreiten. Die Kastration stellt einen chirurgischen Eingriff dar, der sorgfältig, steril und unter Narkose stattzufinden hat. Dazu gehört unter Umständen auch, betäubte Tiere zu beaufsichtigen, bis sie gefahrlos in die Freiheit oder nach Hause entlassen werden können. Zudem

ist die Kastration von wilden Katzen besonders aufwendig. Aus diesem Grund können Tierärzte die Eindämmung des Katzenelends nicht finanzieren.

Die Tierschutzproblematik der verwilderten Katzen ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und muss als solches auch von der Gesellschaft gelöst werden. Dazu bedarf es klarer politischer Entscheidungen hinsichtlich Verantwortung für herrenlose Katzen und der sich daraus ergebenden Kostenträgerschaft.

Auch die Möglichkeit einen Tierarzt/eine -ärztin Voll- oder Teilzeit bei einem Tierheim anzustellen, ist für die Lösung dieses Problems der Kastration verwilderter und herrenloser Katzen nicht zielführend. Aufgrund berufsrechtlicher Regelungen ist der angestellte Tierarzt lediglich berechtigt, die sich in Obhut des anstellenden Tierheims oder Arbeitgebers befindlichen Tiere kostenlos zu behandeln. Katzen, die aufgrund von Aktionen, in welchen herrenlose oder sonstige Katzen zur Kastration vorbeigebracht werden, fallen nicht darunter. Diese Tiere befinden sich nicht wirklich in Obhut des Tierheims und werden hinterher wieder freigelassen. Dies gilt erst recht für Katzen von Privatpersonen. Entsprechend der gängigen Rechtslage wären solche Kastrationen tierärztliche Leistungen, die nach GOT abzurechnen sind.

Am Rande erwähnt sei dabei auch die Problematik, dass gerade bei Katzenfangaktionen auch Tiere eingefangen werden können, von denen die Besitzer überhaupt nicht wollen, dass diese kastriert werden. Der Tierarzt darf aber nur auf Anweisung tätig werden. Wird eine solche Katze kastriert, so erfüllt dies den Tatbestand der Sachbeschädigung und kann sogar zu Schadensersatzansprüchen führen.

Die Kastration der freilebenden verwilderten Hauskatze – fachliche Aspekte

Freilebende verwilderte Hauskatzen werden in der Regel von Tierschützern in Lebendfangfalle in die Tierarztpraxis gebracht. Da diese Katzen in den ersten 8 Lebenswochen nicht auf den Menschen geprägt wurden, sind sie vom Personal in der Tierarztpraxis nicht gefahrlos händelbar. Folglich ist eine gründliche klinische Untersuchung, insbesondere eine Untersuchung des Herz-Kreislauf-Systems nicht möglich. Daher ist mit einem erhöhten Narkoserisiko zu rechnen. Es sind also in jedem Fall ein Intubationsbesteck und eine Beatmungsmöglichkeit vorzuhalten.

Eine stressarme Applikation von Narkosemedikamenten erfolgt möglichst mit einem Blasrohr. Praktikabel ist auch das Umsperren des Tiers in einen Zwangskäfig. Dies verursacht aber weitere Ängste und damit erhöhten Stress. Nachdem das Tier in einer den Schmerz, die Wahrnehmung und die Muskeltätigkeit ausschaltenden Narkose liegt, erfolgt eine gründliche klinische Untersuchung. Insbesondere das Herz-Kreislauf-System muss besonders aufmerksam untersucht werden. Viele freilebende Katzen sind abgemagert, leiden unter Endo- und Ektoparasitenbefall und oftmals auch unter chronischen Infektionen. Anschließend muss nachgeprüft werden, ob das Tier bereits mit einem Transponder gekennzeichnet oder ob es tätowiert ist. Ist dieses Tier bereits gekennzeichnet, so besteht der Verdacht, dass es bereits kastriert wurde. Eine Ultraschalluntersuchung des Abdomens ist notwendig, um festzustellen, ob noch Eierstöcke oder gegebenenfalls Gebärmutter auszumachen sind. Erst danach schätzen Tierarzt bzw. Tierärztin ein, ob eine Operation sinnvoll und weitgehend gefahrlos für die eingefangene Katze ist. Bei schweren klinischen Erkrankungen mit unsicherer Prognose ist eine Euthanasie notwendig.

Die Befunde und Art der Kennzeichnung der zu kastrierenden Katzen werden dokumentiert.

Katze

Es ist empfehlenswert, Katzen vor einem mit einer Narkose verbundenen Eingriff 8 bis 12 Stunden hungern zu lassen, damit es durch das Einatmen erbrochener Nahrung nicht zu Komplikationen kommt. Kurz vor dem Eingriff, wenn die Katze bereits narkotisiert ist, wird die Blase manuell ausgedrückt, um den Zugang zu den Eierstöcken zu erleichtern.

Da bei der Entnahme der Eierstöcke und evtl. auch der Gebärmutter (Ovariektomie bzw. Ovariohysterektomie) die Bauchhöhle eröffnet wird, ist dieser Eingriff ausschließlich in einem für Operationen speziell eingerichteten, aseptischen Raum durchzuführen. Ein Behandlungsraum, in dem viele Tiere und Menschen verkehren, ist aufgrund der Infektionsgefahr dazu nicht geeignet.

Nachdem in der Narkose die Operationsfähigkeit festgestellt wurde, erfolgt das Scheren des Operationsfelds. Eine perioperative Antibiotikagabe ist bei freilaufenden, verwilderten Hauskatzen mit unbekanntem Gesundheitsstatus empfehlenswert, um das postoperative Infektionsrisiko zu senken. Anschließend wird die Katze auf den möglichst etwas geneigten Operationstisch gelegt. Das Operationsfeld wird von einer geschulten Fachkraft, möglichst einer Tiermedizinischen Fachangestellten, gereinigt und desinfiziert. Nach Anlegen des Haarschutzes und der Mund-Nasen-Maske wäscht sich der Chirurg/die Chirurgen die Hände, desinfiziert diese und zieht sterile Handschuhe an. Nun erfolgt der Eingriff mit Entnahme beider Eierstöcke und ggf. beider Gebärmutterhörner. Die innere Bauchwunde wird danach in zwei Schichten mit resorbierbarem Nahtmaterial verschlossen. Die Haut wird entweder mit Einzelknopfleften oder mittels Intrakutanannäht aus ebenfalls resorbierbarem Faden verschlossen. Es empfiehlt sich, ein Pflaster als Leckschutz aufzukleben. Um eine erneute Eröffnung der Bauchhöhle bei einer weiteren Fangaktion zu vermeiden, wird zur sicheren Identifikation ein Transponder („Mikrochip“) unter die linke Halshaut implantiert. Die Nummer wird im Zentralregister gemeldet.

Die operierte Katze sollte zur Beobachtung der komplikationslosen Wundheilung unbedingt einige Tage stationär aufgenommen werden, da eine Kontrolle im Freien nicht möglich ist. In dieser Zeit erfolgt eine orale Schmerztherapie. In zweifelhaften Fällen wird vor der Entlassung die Wundheilung unter erneuter Narkose kontrolliert. Nach ungestörtem Wundheilungsprozess darf das Tier wieder in die Freiheit entlassen werden.

Kater

Nach Zupfen der Haare und Desinfektion wird das Operationsfeld mit einer sterilen Folie abgedeckt und anschließend das Skrotum eröffnet. Die Kastration erfolgt bedeckt mit Ligatur (Abbinden) des Samenstrangs sowie der Arteria und Vena testicularis oder unbedeckt durch Verknötung beider Gefäße. Anschließend wird der Testikel unterhalb der Ligatur abgesetzt. Auch Kater erhalten einen Transponder zur Kennzeichnung und Übermittlung zum Zentralregister. Eine Schmerztherapie für drei Tage nach dem Eingriff sowie die Gabe eines Antibiotikums mit Depotwirkung, um das postoperative Infektionsrisiko zu senken, sind empfehlenswert. Danach kann das kastrierte, gekennzeichnete Tier wieder in die Freiheit entlassen werden.

Berlin, im Mai 2011

GOT-Anpassung am 14.06.2017 vom Bundeskabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 den vom BMEL vorgelegten Entwurf für die Änderung der Tierärztegebührenordnung (GOT) mit folgendem geänderten Wortlaut beschlossen (Auszug). (...) „1. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Abweichend von Satz 1 können die einfachen Gebührensätze im Falle der Durchführung einer Kastration oder Sterilisation einer freilebenden Katze unterschritten werden, soweit

1. die Katze zu dem Zweck der Durchführung eines solchen Eingriffs eingefangen worden ist,
 2. beabsichtigt ist, die Katze unmittelbar nach der Durchführung des Eingriffs einschließlich der auf Grund des Eingriffs vorgenommenen oder mit dem Eingriff in Zusammenhang stehenden Behandlung freizulassen, und
 3. die tierärztliche Leistung für eine Einrichtung erbracht wird, die als gemeinnützig im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes anerkannt ist.
- Satz 3 gilt auch für sonstige Leistungen, soweit diese auf Grund der Kastration oder Sterilisation erforderlich werden oder üblicherweise im Zusammenhang mit einem solchen Eingriff erbracht werden.“ (...)

Tierschutz bei der Schlachtung von Tieren

Mit Schreiben vom 07.06.2017 hat die BTK ein **Positionspapier** zum „Tierschutz bei der Schlachtung von Tieren“ an die für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände verschickt. Die Notwendigkeit, ein solches Positionspapier zu formulieren, sieht die BTK darin begründet, dass immer wieder, man könnte fast schon sagen regelmäßig, Berichte über eklatante Tierschutzverstöße an Schlachthöfen den Weg in die Öffentlichkeit finden. Es ist die Rede von Misshandlungen der Tiere beim Abladen und Treiben zur Schlachtstätte, von nicht fachgerechter Betäubung und Entblutung bis hin zu Tieren, die lebend und bei vollem Bewusstsein in den Brütunnel gelangen. Zustände, die unter keinen Umständen zu tolerieren sind.

Das tatsächliche Ausmaß der Verstöße kann die BTK nicht bewerten, und das ist auch nicht ihre Aufgabe. Allerdings sieht die BTK sich als oberste Standesvertretung der Tierärzteschaft in Deutschland veranlasst, die Situation an den Schlachthöfen – auch und gerade mit Blick auf die Verantwortung der Tierärztinnen und Tierärzte, die in der amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchung tätig sind – kritisch zu betrachten. Die Überwachung des Schlachtprozesses geht mit einer großen Verantwortung einher, die mit der Beurteilung des Gesundheitszustands und des schonenden Umgangs mit den Schlachttieren beginnt und damit endet, dass gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel für den Menschen zur Verfügung stehen. Eine anspruchsvolle Aufgabe, die wir Tierärzte gerne und gewissenhaft erfüllen. Die Frage, die wir uns jedoch alle stellen müssen, ist, ob die derzeitigen Rahmenbedingungen geeignet sind, um diese Aufgabe mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen. Die BTK hat vor diesem Hintergrund einen Forderungskatalog erstellt:

Tierschutz bei der Schlachtung von Tieren – Forderungen der BTK

Die konsequente und vollständige Sicherstellung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben im Umgang mit Schlachttieren ist eine unabdingbare Forderung der Tierärzteschaft.

Jeder an einer Schlachtstätte tätige Tierarzt ist nach tierärztlicher Ethik verpflichtet, Missstände, die zu vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bei Tieren führen können, abzustellen. Diese Verpflichtung kann allerdings nur dann erfüllt werden, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet sind. Um die Wahrnehmung dieser Verpflichtung nachhaltig zu unterstützen, werden folgende Forderungen erhoben:

1. Klarstellung der Verantwortlichkeiten:

Für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften, die die Vermeidung von Schmerzen und Schäden verlangen, ist der Lebensmittel-

unternehmer verantwortlich. Jeder Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Schlachtung von Tieren alle tierschutzrechtlichen Anforderungen lückenlos und dauerhaft sicherzustellen. Den amtlichen Tierärzten/Amtstierärzten obliegt es, zu überprüfen, ob der Lebensmittelunternehmer dieser Verpflichtung gerecht wird.

2. Abstellung von Mängeln:

Zur unverzüglichen und nachhaltigen Abstellung von Mängeln sind durch die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen (bis zu Untersagung der Schlachtung) anzuordnen und deren Umsetzung zu kontrollieren.

3. Personalausstattung:

Die zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Behörden müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine angemessene Personalausstattung für die lückenlose Wahrnehmung aller behördlichen Aufgaben in den Schlachtbetrieben abzusichern.

4. Regelmäßige fachaufsichtliche Unterstützung:

Die zuständige Behörde hat die im Schlachtbetrieb tätigen amtlichen Tierärzte durch eine regelmäßige und umfassende Überwachung der Schlachtbetriebe zu unterstützen.

5. Schulungsangebot/Schulungsverpflichtung:

Die zuständige Behörde hat für die im Schlachtbetrieb tätigen amtlichen Tierärzte Schulungen – insbesondere zur Kontrolle und praktischen Beurteilung der Betäubungswirkung und Feststellung der ordnungsgemäßen Entblutung – durchzuführen.

6. Technische Kontrolle:

Die zuständige Behörde hat für die regelmäßige technische Kontrolle der Betäubungsgeräte durch die Technischen Sachverständigen Sorge zu tragen.

7. Zulassungsverfahren/Bauartzulassung für Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen:

Die Bundesregierung muss von der Ermächtigung nach § 13 Abs. 5 TierSchG zur Einführung einer Bauartzulassung /eines Zulassungsverfahrens für Betäubungsgeräte oder Betäubungsanlagen unverzüglich Gebrauch machen.

Berlin, im Juni 2017

ZZF-Fachtagung „Wir fürs Tier“

Am 01.06.2017 folgte die BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag der Einladung des Zentralverbands für Zoologische Fachbetriebe Deutschlands e. V. (ZZF) zur 3. Fachtagung der Heimtierbranche in die Kalkscheune Berlin. Gemeinsam mit dem ZZF und anderen Verbänden hatte die BTK im Vorfeld diverse Forderungen zur Bundestagswahl erhoben, wie ein Verbot des Onlineversandhandels von Tieren und von Tierbörsen.

Nach Begrüßung durch ZZF-Präsident Norbert Holthenrich hielt Dr. Fabian von Manteuffel einen Impulsvortrag zur Bedeutung von Heimtieren in unserer Gesellschaft. Im Anschluss wurde von verschiedenen Vertretern der Verbände die gemeinsame Forderung diskutiert. Zudem forderten die Ver-

treter des Berliner Tierschutzvereins mehr Engagement der Politik für die Tierheime.

In der anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten Dr. Ute Vogt von der SPD, Birgit Menz von Die Linke, Nicole Maisch von Bündnis 90/Die Grünen und in Vertretung der verhinderten Gitta Connemann der Exjustizsenator der CDU aus Berlin, Thomas Heilmann, über die Forderungen und Positionen.

Bei der Veranstaltung waren neben diversen Vertretern aus der Branche und von verschiedenen befreundeten (Tierschutz-)Verbänden auch die frisch bestätigte Tierschutzbeauftragte für das Land Berlin, Kollegin Dr. Diana Plange, anwesend.

5. Schweizerische Tierärztetage

Die 5. Schweizerischen Tierärztetage fanden vom 10. bis 12.05.2017 in Fribourg statt. Nach der Eröffnung mit dem Zukunftsforscher Stefan Sigrist wurden in über 100 Vorträgen aktuelle Themen, Entwicklungen und Behandlungsmöglichkeiten in der Veterinärmedizin präsentiert. Auf einer Podiumsdiskussion stand die Zusammenarbeit zwischen amtlichen und privaten Tierärzten im Fokus. Ein Highlight war die Dinnerparty im renommierten „Saal Grenette“ im Herzen Fribourgs. Der Einladung des Präsidenten des Vereins Schweizerische Tierärzte, Dr. Christoph Kiefer, waren aus Deutschland die Präsidiumsmitglieder Prof. Dr. Martin Kramer (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft – DVG), Dr. Siegfried Moder (Bundesverband praktizierender Tierärzte – bpt) und BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann gefolgt.



Trafen sich bei den Schweizerischen Tierärztetagen: Prof. Dr. Martin Kramer, Dr. Christoph Kiefer und Dr. Uwe Tiedemann (v.l.n.r.).

BPI-Infotag zum Entwurf einer EU-Verordnung über Tierarzneimittel

Am 29.05.2017 fand in Berlin eine Informationsveranstaltung zum Entwurf einer EU-Verordnung über Tierarzneimittel statt. Dazu eingeladen hatte der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI) Vertreter aus Politik, Ministerien und Behörden sowie Wissenschaft und Forschung, um sich über den Verordnungsentwurf auszutauschen.

Der Entwurf einer EU-Verordnung über Tierarzneimittel, der 2014 von der EU-Kommission in Überarbeitung der Richtlinie 2001/82/EG und anderer Rechtsvorschriften über Tierarzneimittel veröffentlicht wurde, soll nach derzeitiger Planung voraussichtlich 2019 verabschiedet werden. Momentan ist vorgesehen, die bis jetzt noch geltenden gemeinsamen Regelungen für **Human- und Tierarzneimittel voneinander abzukoppeln** und die **Vorgaben für Tierarzneimittel und Arzneifuttermittel in separate Verordnungen** zu fassen. Mit dem Verordnungsvorschlag über Tierarzneimittel wird angestrebt, die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu verbessern, die Regulierungsbelastung zu verringern, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu stimulieren, für ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts zu sorgen und das durch die Antibiotikaresistenz entstehende Risiko für die öffentliche Gesundheit anzugehen. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Geschäftsfeldleiter Tierarzneimittel des BPI, Dr. Jens Peters. Nachdem Dr. Gunther Herr von den Biologischen Heilmitteln Heel die Position der Pharmazeutischen Industrie vorgestellt hatte, referierte Dr. Karin Thissen (SPD), ordentliches Mitglied im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestags. Der EU-Abgeordnete (Christdemokraten) und Mitglied des ENVI (Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit), Norbert Lins, sollte den Standpunkt des EU-Parlaments darlegen, musste aber leider kurzfristig absagen. Die Haltung der Bundesregierung in den Arbeitsverhandlungen des Europäischen Rats stellten Dr. Kerstin Bode vom Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie Dr. Katja Bolender und Dr. Lars-Christoph Nickel von Bundesministerium für Gesundheit vor. Über die Sichtweise der Wissenschaft berichtete Dr. Silke Dietze von der Freien Universität Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin, Institut für Pharmakologie und Toxikologie. Die Position der BTK zu wesentlichen die Tierärzteschaft betreffenden Punkten dieses Verordnungsentwurfs legte die Vorsitzende des Ausschusses für Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Dr. Ilka Emmerich, auf der Veranstaltung dar. Die den Vortrag zugrunde liegenden Stellungnahmen können unter www.bundestieraerztekammer.de/index_btk_stellungnahme_neu.php bzw. die Vortragsfolien auf der Internetseite des BPI eingesehen werden.

Geschäftsführerkonferenz

Zur 49. Sitzung der Geschäftsführerkonferenz der BTK-Mitgliederorganisationen hatte die Landestierärztekammer Thüringen für den 15./16.05.2017 in die Landeshauptstadt Erfurt eingeladen. Im reizvollen Tagungszentrum im Augustinerstift wurde konstruktiv und zielorientiert diskutiert, auch unter sehr aktiver Mitwirkung des BTK-Präsidenten Dr. Uwe Tiedemann und des Präsidenten der gastgebenden Tierärztekammer, Dr. Lothar Hoffmann.

Der Vorsitzende der Konferenz, Sanitätsrat Dr. Arnold Ludes, führte, unterstützt durch die BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag, durch das wie immer vielseitige Programm. Gleich zu Beginn stand das Thema zentrale Tierärztedatei auf dem Programm und die Notwendigkeit von gut funktionierenden Mitgliederverwaltungssystemen.

Die Firma Astrum IT stellte ihr Mitgliederverwaltungsprogramm vor, das bereits in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen eingesetzt wird. Bei angemessenem Preis-Leistungs-Verhältnis könnte das Programm u. U. in allen Kammern Eingang finden. Danach gab einen informativen Beitrag zum Arbeitsschutz in Tierarztpraxen, präsentiert von Dr. Anne-Maren Marxen.

Schon traditionell wurden die Bereiche Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten sowie berufsrechtliche Fragen und Entwicklungen besonders ausführlich und intensiv behandelt. Unterhaltsam und spannend zugleich war das Referat von Christiane Köber von der Wettbewerbszentrale, das sowohl Rechtsstreitigkeiten mit Tierärzten als auch mit Paraprofessionals umfasste.

Weitere Themen wie die Frage des Sponsorings bei Kammerversaltungen, Harmonisierung des Beitragsrechts und ein Vortrag mit aktuellen Informationen der Apotheker- und Ärztekbank rundeten das facettenreiche Bild des Austauschs von Anfragen, Anregungen und Interpretationen ab.



Die Teilnehmer der Geschäftsführerkonferenz bei einer Führung durch den Erfurter Zoo.

Das Rahmenprogramm bedarf besonderer Erwähnung: Es gab eine exklusive Führung durch den Zoo Erfurt, natürlich unter fachkundiger Leitung der Zoodirektorin und ehemaligen Pressesprecherin der BTK, Dr. Dr. Sabine Merz.

Die Konferenz 2018 wird in Schleswig-Holstein stattfinden.

BMEL-Dialog

Am 31.05.2017 hatte Bundesminister Christian Schmidt zum Dialog ins Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eingeladen. Zum Thema „**Zukunftswerkstatt Land: Wie gestalten wir gemeinsam die Zukunft unserer Dörfer?**“ eröffnete der Bundesminister die Veranstaltung. Nach einem Impulsreferat vom „Dorfpapst“ Prof. Dr. Gerhard Henkel – Humangeograf und Autor des Buchs „Rettet das Dorf“, in dem er die Gebietsreform für die Vernichtung der Selbstverwaltung der Dörfer und die Zerstörung der Dorfgemeinschaft verantwortlich machte – fand eine Podiumsdiskussion statt.

Teilnehmer waren neben Bundesminister Schmidt und Prof. Dr. Henkel die Bundesvorsitzende vom Bund der Deutschen Landjugend e. V., Nina Sehnke, und Dr. Dirk Luerßen, Geschäftsführer der Ems-Achse e. V. Moderiert wurde die Diskussion von Dr. Ursula Weidenfeld. Für die BTK nahm Präsident Dr. Uwe Tiedemann teil.

BTK-Präsidium

In einer kurzen Telefonkonferenz am 01.06.2017 sprach das BTK-Präsidium über die anstehende Mitgliederversammlung der Föderation der Tierärzte in Europa (FVE) und stimmte die Positionen hierzu ab; dabei ging es insbesondere um den Haushalt und Jahresabschluss der FVE sowie diverse Positionspapiere zu Insekten, Pferdemedizin etc. Auch die Neuwahlen des FVE-Präsidiums stehen an, wobei das BTK-Präsidium sich darauf einigte, traditionsgemäß die zweite Amtszeit des aktuellen Boards zu bestätigen. Weitere Themen waren die Pressemitteilung der BTK zur Ferkelkastration sowie der Änderungsentwurf der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Hierzu bekräftigte das Präsidium u. a. seine Ablehnung gegen eine nur 12-prozentige Erhöhung der GOT, mindestens 20 Prozent seien notwendig, um allein die Inflation auszugleichen. Ein Ausnahmetatbestand vom einfachen Satz der GOT für herrenlose Katzen wurde kategorisch abgelehnt.

Ausschuss für Berufs- und Standesrecht

Am 23.05.2017 beschäftigte sich der BTK-Ausschuss für Berufs- und Standesrecht in einer Telefonkonferenz erneut mit den diversen Satzungen der BTK, wobei dieses Mal die Geschäftsordnung im Vordergrund stand. Die Arbeit der Ausschusses ist nun in der ersten Runde beendet. Über

grundsätzliche Themen soll das Präsidium Ende Juni entscheiden, bevor im Juli eine abschließende Telefonkonferenz zu den jeweiligen Ordnungen stattfinden wird.

Treffen der FVE-Working Group Food Safety and Quality

Das erste Treffen der FVE-Working Group Food Safety and Quality nach einer ausführlichen Telefonkonferenz im März fand am 23.05.2017 in Brüssel in der FVE-Geschäftsstelle statt. Anwesende Mitglieder der Arbeitsgruppe (der Vorsitzende Maurizio Ferri, Italien; Sean O'Laoide, Irland; Thierry Chambon, Frankreich; Deborah Infante Lavergne, Frankreich; Marek Kubika, Polen; Cornelia Rossi-Broy, Deutschland) wurden begleitet vom FVE-Vorstandsmitglied Arne Skjoldager, Dänemark, der das Ressort öffentliches Veterinärwesen/Lebensmittelhygiene innehat.



FVE Food Safety Working Group (v.l.n.r.): Thierry Chambon (UEVP, Frankreich), Cornelia Rossi-Broy (EASVO, Deutschland/BTK), Deborah Infante Lavergne (UEVH, Frankreich), Sean O'Laoide (UEVH, Irland), Vorsitzender Maurizio Ferri (UEVH, Italien), Marek Kubika (Polen).

Schwerpunkt der Sitzung war die Diskussion zur Ausarbeitung von Kriterien und Bedingungen von **möglichen Ausnahmetatbeständen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung**, die Gegenstand von delegierten Akten zur neuen EU-Verordnung zu amtlichen Kontrollen (207/625) sein werden. Auf Basis der vom BTK-Ausschuss Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene geleisteten Vorarbeit konnte die Diskussion strukturiert und zielgerichtet zügig mit greifbaren Inhalten gefüllt werden. Hier galt es insbesondere, die Notwendigkeit der Präsenz des Tierarztes in amtlicher Funktion trotz der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen argumentativ hervorzuheben.

Innerhalb der Arbeitsgruppe lagen die Meinungen über die Rolle des Tierarztes in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nicht weit auseinander. Argumente zur Unterstreichung der hochwertigen Aufgabe des Tierarztes im gesundheitlichen Verbraucherschutz wurden hervorgehoben und für die FVE-Position vor der Europäischen Kommission vorbereitet. Einig war man sich über eines: Nicht die Aufgaben sollen sich den Personalressourcen anpassen, sondern die Ressourcen an die Fülle und Intensität der tierärztlichen Aufgaben im Dienste des Verbraucherschutzes.

Die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden auf der Generalversammlung der FVE am 09.06.2017 vorgestellt. Eine zeitnahe Bearbeitung der endgültigen FVE-Position wird für den Sommer 2017 angestrebt.

28. Bayerische Tierärztetage

Vom 25. bis 28.05.2017 fanden in Nürnberg die 28. Bayerischen Tierärztetage statt. Die BTK wurde in diesem Jahr vertreten durch den ATF-Vorsitzenden Prof. Dr. Axel Wehrend und die ATF-Geschäftsführerin Dr. Diane Hebel, die neben drei ATF-Kursen und der Fachausstellung auch Festsitzung und Empfang besuchten. Einen ausführlichen Bericht finden Sie in der ATF-Rubrik in diesem Heft auf Seite 908.

die neben drei ATF-Kursen und der Fachausstellung auch Festsitzung und Empfang besuchten. Einen ausführlichen Bericht finden Sie in der ATF-Rubrik in diesem Heft auf Seite 908.



Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF –

Geschäftsstelle:

**Akademie für tierärztliche Fortbildung
der Bundestierärztekammer e. V.**
Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0
Fax +49 30 2014338-90
atf@btkberlin.de
www.bundestieraerztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie
und Andrologie der Groß- und Kleintiere
Justus-Liebig-Universität Gießen
Tel. +49 641 9938-701,
Fax +49 641 9938-709

Konto (ATF):
Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79
BIC: DAAEDED3

Mitgliedsbeiträge:
Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00
BIC: NOLADE21WHO

Drei Seminare und ein Informationsstand

Die ATF bei den Bayerischen Tierärztetagen

Vom 25.–28.05.2017 fanden in Nürnberg die 28. Bayerischen Tierärzttage statt, die mit über 2500 verkauften Karten wieder sehr gut besucht waren.

Das Fachprogramm umfasste neben den Vortragsreihen zu Schwein, Pferd, Kleintier und Wiederkäuer auch 18 Seminare und verschiedene Strahlenschutzkurse für Tierärzte und Tiermedizinische Fachangestellte, eine Wahlpflichtfortbildung für amtliche Tierärzte, eine Fortbildung für Tierärzte der Veterinärverwaltung sowie Arbeitsschutzkurse und ein Bewerbungstraining. Der erstmalig angebotene Studententag wurde ebenfalls gut angenommen und die Referenten aus allen Bereichen der Tiermedizin konnten im direkten Austausch mit den Studenten die Vor- und Nachteile der einzelnen Berufszweige gut vermitteln. Das sommerliche Wetter trug neben dem vielfältigen Fachprogramm ebenfalls zur sehr guten Stimmung unter den Teilnehmern bei.

Wie in den vergangenen Jahren war die ATF vor Ort vertreten, diesmal mit drei Seminaren und einem Informationsstand in der begleitenden Fachausstellung.

Gemeinsam mit der Bayerischen Landestierärztekammer (BLTK) hat die ATF eine ganztägige Veranstaltung zur **Tierärztlichen Betreuung von Neuweltkameliden** angeboten. In diesem ausgebuchten Seminar wurden Grundlagen für die tierärztliche Betreuung von Neuweltkameliden vermittelt. Neben Beiträgen zu Zucht, Handling und Untersuchung von Lamas und Alpakas wurde insbesondere das diagnostische Vorgehen bei Problemen aus dem Bereich der Internistik, Parasitologie, Chirurgie, Gynäkologie und Andrologie umfassend vorgestellt. Fallbeispiele aus allen genannten Bereichen und Informationen zur Durchführung der Kastration ergänzen das Programm. Aufgrund der Rückmeldungen der Teilnehmer sind

weitere Seminare speziell für Anfänger und Fortgeschrittene für die Zukunft vorgesehen.

Im gut besuchten Einführungskurs der ATF zur **Manuellen und Physikalischen Therapie: Einführung in die Osteopathie** wurde die in der Tiermedizin noch neue Methode Osteopathie für interessierte Kolleginnen und Kollegen ohne Vorkenntnisse in dem Bereich der Manuellen Medizin oder Physiotherapie vorgestellt. Dabei wurde v. a. auf die Geschichte, die Philosophie und die Einsetzbarkeit bzw. Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Diagnose- und Therapieverfahren der Tiermedizin eingegangen. Nach dem Besuch des Kurses sind die Teilnehmer in der Lage, Tierbesitzer hinsichtlich der Osteopathie gut zu beraten und können einschätzen, ob sie in die umfangreiche osteopathische Ausbildung einsteigen wollen.

Das halbtägige **Forensische Seminar** von ATF und BLTK richtete sich an alle Kolleginnen und Kollegen in der tierärztlichen Praxis und hat einige Themen vorgestellt, die häufig Anlass für Fragen geben, so die Tätigkeit des Tierarztes als Sachverständiger vor Gericht. Das Sachverständigengutachten als Beweismittel im Zivilstreit stellt für den vom Gericht bestellten Gutachter sachlich, inhaltlich und emotional eine Herausforderung dar. Aber nicht nur die umfassende, überdurchschnittliche Fachkenntnis wird vorausgesetzt, vielmehr gilt es, rechtliche Grundsätze zu beachten, um Fehler zu vermeiden. Weitere Beiträge widmeten sich der Aufklärung und Dokumentation, der Beweislastumkehr und der Frage, wann ein Tierarzt in Tierarztfragen einschreiten darf oder muss.

Tagungsbände aller drei ATF-Seminare können bei der ATF-Geschäftsstelle angefordert werden (17,00 €, atf@btkberlin.de).

Dr. Diane Hebel



Die Veranstalter der Bayerischen Landestierärztekammer beim Rundgang in der Fachausstellung am ATF-Stand (v.l.n.r.): ATF-Geschäftsführerin Dr. Diane Hebel, ATF-Vorsitzender Prof. Dr. Axel Wehrend und von der BLTK Vizepräsidentin Dr. Iris Fuchs, Präsident Dr. Karl Eckart, Geschäftsführer Axel Stoltenhoff und Vizepräsident Dr. Paul Münsterer (v.l.n.r.).

Beurteilung von brachyzephalen Hunderassen hinsichtlich Qualzuchtmerkmalen am Beispiel des Mopses

Merkblatt zum Erkennen von tierschutzrelevanten Merkmalen

Henriette Mackensen¹, Andrea Furler-Mihali¹, Johanna Moritz¹, Daniela Rickert¹, Rainer Cermak²

Hunde (*Canis lupus familiaris*) werden seit über 17 000 Jahren domestiziert. Über die Zeit wurde dabei auf spezifische Fähigkeiten, z. B. Jagdverhalten, aber auch auf spezielle Merkmale selektiert. Inzwischen spielt bei vielen Rassen das Aussehen der Tiere die Hauptrolle. Als Folge haben sich viele Rassestandards im letzten Jahrhundert immer weiter in Richtung Extremformen entwickelt – kleine Hunde wurden noch kleiner, große noch größer, der Fang noch spitzer oder flacher, das Fell noch dichter und länger oder gänzlich weggezüchtet. Dies ist bei vielen Rassen mit dem Auftreten von Schmerzen und Leiden verbunden.

Der Mops war vor ca. 100 Jahren noch ein agiler, bewegungsfreudiger Hund mit runder Schädelform, aber klar erkennbarer Schnauze. Im Laufe der Jahre erfuhr die Rasse züchterisch weitreichende Veränderungen. Der Schädel wurde zunehmend runder und gedrungener gezüchtet, der Gesichtsschädel mehr und mehr verkürzt. Grund für diese Entwicklung ist das subjektive Empfinden vieler Menschen, die einen runden Kopf mit großen Augen aufgrund des Kindchenschemas als ansprechend und niedlich empfinden.

Das folgende Merkblatt soll es dem Anwender erleichtern, tierschutzrelevante Merkmale zu erkennen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob das Tier zur Zucht geeignet ist oder bei den Nachkommen mit dem Auftreten von Schmerzen, Leiden oder Schäden gerechnet werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Das Tierschutzgesetz (TierSchG – **Kasten**) legt in § 1 fest, dass einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen. § 11b TierSchG, der sogenannte Qualzuchtparagraph, legt fest, dass es verboten ist, Wirbeltiere zu züchten, wenn bereits durch züchterische Erkenntnisse zu erwarten ist, dass als Folge der Zucht bei den Nachkommen Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich sind oder derart umgestaltet sind, dass hierdurch



Abb. 1: Durch den rassespezifischen Körperbau und den brachyzephalen Kopf haben Hunde der Rasse Mops diverse Gesundheitsprobleme.

Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Bereits im Gutachten des damaligen Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Auslegung von § 11 TierSchG (Verbot von Qualzuchtungen) vom 02.06.1999, dem sogenannten Qualzuchtgutachten [1], wird die Brachyzephalie als problematisches Zuchtziel genannt, das Schmerzen, Leiden oder Schäden bewirken oder mit krankhaften Zuständen gekoppelt sein kann.

Über die rechtlichen Vorgaben hinaus liegt es in der Verantwortung des Menschen, dass durch Zucht die Würde des Tieres nicht verletzt und sein Recht auf Unversehrtheit und ein Leben ohne Schmerzen und Leiden gesichert wird. Die Auslese der Hunde für die Zucht sollte sich an Vitalität und Gesundheit und nicht an rein äußerlichen Merkmalen orientieren.

Brachyzephalie

Der Mops (Abb. 1) gehört zu den brachyzephalen Rassen. Brachyzephalie bedeutet Kurzköpfigkeit bzw. Rundköpfigkeit. Es handelt sich dabei um eine angeborene, erbliche Deformation des Schädels.

Durch die gezielte Zucht auf einen kurzen, runden Kopf wurden Ober- und Unterkiefer mit all ihren umliegenden Strukturen immer weiter zusammengeschoben und komprimiert. Die Breite des Kopfes ist nur noch minimal kürzer als die Länge, der Kopf sieht allgemein rundlich aus und erinnert an den Kopf eines Kleinkindes. Die Haut über der Nase und im Gesicht ist in Falten gelegt. Die Augen treten hervor und das Gebiss erscheint vorstehend [2].

Im Vergleich dazu zeigen Hunde mit einem mesozephalen Kopf (Abb. 2) eine Kopfform, die der des Wolfs ähnelt, d. h. die Länge des Fangs entspricht in etwa der Länge des Hinterkopfs und die Kopfform ist allgemein breiter als die Schnauze [2], wie z. B. beim Labrador Retriever, Schäferhund, Dalmatiner oder Weimaraner.

Rassen mit einer dolichozephalen Kopfform haben einen vom Hinterkopf bis zur Schnauze durchgehend schmalen und langen Kopf. Vertreter sind Collie, Barsoi und andere Windhunderassen.

Durch die ausgeprägte Brachyzephalie, die heute u. a. in der Mopszucht üblich ist, entwickeln die betroffenen Hunde das sogenannte brachyze-phale (Atemwegs-)Syndrom. Darunter sind die auftretenden anatomischen Besonderheiten dieser Schädelform und ihre Auswirkungen zusammengefasst. Diese Missbildungen umfassen beim

¹ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Bramscher Allee 2, 49565 Bramsche

² Universität Leipzig, Veterinär-Physiologisches Institut, An den Tierkliniken 7, 04103 Leipzig



Abb. 2: Beispiel eines Hundes mit mesozepalem Kopf.

Mops Stenosen der Nasenlöcher, eine Verlängerung des weichen Gaumens, evertierte Larynxtaschen und Larynxkollaps. Diese Missbildungen behindern den Luftstrom in den oberen Atemwegen und führen zu Atemgeräuschen (Schnarchen, Pfeifen, Schniefen), angestrenzter Atmung (Bauchpresse), Angstzuständen durch Atemnot, Überhitzung, Schlaflosigkeit und sogar Synkopen. Durch Anstrengung, stressige Situationen oder hohe Umgebungstemperaturen wird diese Symptomatik noch verstärkt [2, 3]. Die aus der Zucht auf Brachycephalie resultierenden Symptome treten mittlerweile in immer früherem Lebensalter und mit zunehmendem Schweregrad auf [4].

Tierschutzgesetz (Auszug)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Gesundheitliche Probleme

Die auftretenden Probleme sollen im Folgenden dargestellt und tierschutzrechtlich bewertet werden.

Atemnot

Atemnot wird definiert als eine Form subjektiver Atembeschwerden mit dem Gefühl, nicht ausreichend Luft zu bekommen [5]. Atemnot löst ein unbehagliches, beklemmendes Gefühl aus, das je nach Ausprägungsgrad für das betroffene Tier mit Leiden verbunden sein kann.

Die anatomischen, zuchtbedingten Veränderungen an Nasenflügeln, Nasenmuscheln, Septum, im oropharyngealen Raum und am Larynx bewirken einen erhöhten Atemwiderstand beim Einatmen. Betroffene Tiere zeigen selbst in Ruhe ein für Hunde als obligate Nasenatmer nicht normales vermehrtes Maulatmen (Hecheln) und geraten bereits in Ruhe oder bei leichter Belastung in einen Zustand der Atemnot.

Ursachen

Die Atemnot beim brachycephalen Hund hat folgende Ursachen:

- Zu enge Nasenlöcher behindern den Luftstrom.
 - Relative Konchenhypertrophie: Brachycephale Hunderassen erfahren nach der Geburt eine Wachstumshemmung des Kieferschädels (mittlerer Gesichtsabschnitt). Somit behalten adulte Tiere ihre Stupsnase, während die Nasenmuscheln gleichzeitig weiterwachsen. Dieses Wachstum scheint nicht rechtzeitig zu stoppen, sodass sich ein ausgeprägter Kontakt zwischen den benachbarten Lamellen der Nasenmuscheln entwickelt; es bleibt zwischen den Schleimhautoberflächen kaum noch Raum für durchströmende Luft. Die Nasenmuscheln sind dementsprechend im Verhältnis zum zur Verfügung stehenden Volumen der Nasenhöhle viel zu groß und erscheinen verdickt. Als Folge steigt der Luftwiderstand intranasal massiv an [4].
 - Eine häufig vorliegende Septumdeviation führt zu erhöhten Luftwiderständen im Strömungskanal der Nase.
 - Es findet sich reichlich lockeres Gewebe im oropharyngealen Raum; dieses Gewebe ragt in den Luftkanal der Atemwege hinein und wird atemsynchron bewegt, bis es zu einem Gewebeforfall mit ausgeprägter Ödembildung und Gewebeentzündung kommt. Aufgrund dessen muss bei betroffenen Hunden dieses Gewebe häufig chirurgisch entfernt werden.
 - Makroglossie führt dazu, dass die Zunge im Maul unnatürlich nach oben rollt und dabei Schluck- und Atembeschwerden auslösen kann.
 - Larynxkollaps (infolge Laryngomalazie) durch Verlust der Stabilität und Festigkeit des knorpeligen Kehlkopfgerüsts [4].
 - Gelegentlich tritt bei Möpsen ein Trachealkollaps durch Tracheomalazie auf [4]. Dieses Phänomen führt zu plötzlicher Atemnot.
- Durch Messung des Vascular Endothelial Growth Factor (VEGF) kann die Hypoxie, also das Maß an

Sauerstoffmangel, wissenschaftlich bestimmt werden. VEGF wird immer dann freigesetzt, wenn die Sauerstoffversorgung der Körperorgane nicht ausreichend gewährleistet ist. Der Faktor steigt innerhalb von Stunden nach einer Belastung signifikant an, sodass dessen Messung als Screeningmethode für die individuelle Bestimmung des Schweregrads des Sauerstoffmangels für betroffene Hunde infrage kommt [6].

Folgen der Atemnot

Wird das Gehirn ungenügend mit Sauerstoff versorgt, kann das zur Bewusstlosigkeit führen. Tritt sie plötzlich auf und verhält sich das Tier nach kurzer Erholung wieder relativ normal, spricht man von einer Synkope. Man erkennt dies an einem schlagartigen Umfallen des Tiers. Die Bewusstlosigkeit kann jedoch auch länger andauern und zu Gehirnschäden oder zum Tod führen. Zustände von Bewusstlosigkeit oder Synkopen treten verstärkt bei Stresssituationen auf, da in diesen Momenten der Sauerstoffbedarf erhöht ist. Durch die Atemnot findet der Hund keine Ruhe; sein Schlafrhythmus ist gestört und geprägt von Aufwach- und Apnoephasen. Ungenügender Schlaf hat einen ausgeprägt negativen Effekt auf hormonelle, immunologische und Stoffwechselvorgänge im Körper.

Probleme mit der Atmung können an den schnarchenden Atemgeräuschen erkannt werden [7]. In einer Befragung [8] von Besitzern brachyzephaler Hunde sahen jedoch 58 Prozent der Befragten die erschwerte Atmung ihres Hundes nicht als Problem an, einige bezeichneten es als „Rassenorm“. Dies deutet darauf hin, dass Atemprobleme nicht erkannt und betroffene Hunde nicht einem Tierarzt vorgestellt werden, der medizinische Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensqualität einleiten könnte. Ohne Erkennung dieser Tierschutzaspekte und der klinischen Symptome durch den Hundebesitzer bleibt der Hund unbehandelt und muss mit den negativen, chronischen Effekten der Brachyzephalie leben.

Symptome der Atemnot

Folgende Symptome können Hinweise auf das Vorliegen einer Atemnot geben [8]:

- Zyanose der Schleimhäute
- angeschwollene, blaue Zunge
- heftiges, angestrenktes Atmen mit abgestellten Ellbogen, aktivem Einsatz der Bauchmuskeln und pumpender Atmung
- ständige Atemgeräusche (Schnarchen, Gieren, Pfeifen) auch in Ruhe
- Bewegungsunlust, häufiges Hinsetzen/Hinlegen während des Spaziergangs
- Erstickungsanfälle mit Synkopen

Tierschutzrechtliche Beurteilung

Atemnot bewirkt beim betroffenen Tier einen ständigen Angstzustand wegen des Erstickungsgefühls, der mit erheblichen Leiden verbunden ist. Dazu kommen Schmerzen durch die Aktivie-



Abb. 3: Die Brachyzephalie beeinträchtigt u. a. die Thermoregulation des Körpers, weshalb ein Mops schnell hechelt.

rung bestimmter Hirnareale und die erhöhten Druckbelastungen bei jedem Atemzug, welche das Gewebe schädigen. Der Teufelskreis von Erstickungsgefahr und immer intensiverer Atemtätigkeit kann so weit gehen, dass bleibende Schäden am Gewebe und dauernde Erschöpfung die Folgen sind. Auch durch Bewusstlosigkeit können dem Tier bleibende Gehirnschäden entstehen oder sogar der Tod als größter denkbarer Schaden eintreten.



Abb. 4: Hornhautulzerationen kommen aufgrund der pathologischen Schädelform beim Mops häufig vor.

Das Pflegegebot des § 2 TierSchG fordert eine entsprechende tierärztliche Behandlung solcher Tiere. In schweren Fällen sind korrigierende Operationen unabdingbar. Beispielsweise stellt die Ödembildung mit nachfolgender Entzündung des Gewebes im pharyngealen Raum und den damit verbundenen Schmerzen eine Indikation für eine chirurgische Resektion zur Linderung der Symptomatik und Verbesserung des Wohlbefindens des Tiers dar. Das vorsätzliche Unterlassen einer zur Vermeidung erheblicher und länger anhaltender Schmerzen und Leiden notwendigen Operation durch den Hundehalter stellt eine strafbare Tierquälerei gem. § 17 Ziffer 2b TierSchG dar. Verstirbt der Hund, kann auch eine Tötung ohne vernünftigen Grund durch Unterlassen einer geeigneten Behandlung vorliegen (§ 17 Ziffer 1 TierSchG). In fortgeschrit-

tenen Fällen, in denen eine Heilung nicht mehr möglich ist, kann auch die Euthanasie zur Vermeidung weiterer Leiden geboten sein.

Tiere, die einer Operation zur Wiederherstellung des artgemäßen Gebrauchs der anatomischen Strukturen ihrer Atemwege aufgrund von Beschwerden wie zu enge Nasenlöcher, Knochenhypertrophie, übermäßiges Gewebe im oropharyngealen Raum bedürfen, stellen gemäß § 11b Abs. 1 Ziffer 2 TierSchG Qualzuchten dar. Mit ihnen darf nicht weitergezüchtet werden.

Gestörte Thermoregulation

Die Brachyzephalie beeinträchtigt nicht nur die lebensnotwendige Sauerstoffaufnahme durch die Atmung, sondern auch die Temperaturregulation des Körpers.

Die Körpertemperaturregulation des Hundes erfolgt nicht primär über Schweißdrüsen, sondern v. a. über die feuchte Wärmeabgabe (Verdunstungskälte) von Nase und Zungengrund. Hunde sind Nasenatmer und atmen nur über das Maul, wenn die Wärmeabgabe über die feuchten Schleimhäute der Nase nicht mehr ausreicht (Hecheln). Hecheln gilt zwar als die effektivste Form zur Temperaturregulation, bedingt aber einen gesteigerten Sauerstoffverbrauch. Durch die Anstrengung steigt auch die Körpertemperatur, sodass Hecheln nur in kurzen Episoden zielführend ist. Ist auch über das Hecheln über längere Zeit keine Senkung der Körpertemperatur möglich, führt es zur körperlichen Erschöpfung mit Verlust von Körperwasser, Überwärmung des Körpers, Sauerstoffmangel bis hin zur Bewusstlosigkeit, Kollaps und Tod.

Die Verkürzung der Nase und die damit stattgefundenen anatomischen Veränderungen behindern beim brachyzephalen Hund maßgeblich die Körpertemperaturregulation über die Nase. Das daher oft ständig notwendige Hecheln (Abb. 3) stellt eine weitere Belastung für den Atmungsapparat und die Sauerstoffaufnahme dar [7]. Übergewicht kann diesen Effekt durch die schlechte Wärmeleitfähigkeit von Unterhautfett noch verstärken und verschlimmert so die Probleme der Thermoregulation.

Innerhalb der Rasse des Mopses sind überdurchschnittlich viele Tiere von Übergewicht betroffen. Die Modetrends hin zur Haltung des Mopses als Schoßhündchen, das viel herumgetragen wird, verstärkt die Problematik. Durch die Fettleibigkeit leidet die Motivation zur Bewegung, sodass die Tiere weiter an Gewicht zunehmen. Aus diesen Gründen muss beim Mops besonders darauf geachtet werden, dass Fettleibigkeit durch ein entsprechendes Futterregime und genügend artgerechte Bewegungsmöglichkeiten vorgebeugt wird.

Tierschutzrechtliche Beurteilung

Kommt es bedingt durch die angezüchteten anatomischen Veränderungen der Brachyzephalie zur Hyperthermie, die sich durch eine erhöhte Körpertemperatur, angestrenzte hechelnde Atmung auch in Ruhe und bei normaler Umge-

bungstemperatur, Bewusstlosigkeit und Kollaps äußert, drohen dem Tier erhebliche körperliche Schäden bis hin zum Tod. Die Anstrengung beim Atmen und das intensive Hitzeempfinden sind mit Leiden verbunden.

Laut § 11b Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 TierSchG ist die Zucht mit solch schwerwiegend betroffenen Hunden, bei denen regelmäßig eine erhöhte Körpertemperatur ohne andere infektiöse Ursachen gemessen wird, verboten.

Hautfaltendermatitis

Entzündungen der Haut im Gesichtsbereich sind beim Mops sehr häufig anzutreffen. Durch die anatomischen Schädelverformungen wird der Tränennasengang verengt, die Tränen können nicht mehr vollständig abfließen und es ergibt sich ein erhöhter Tränenfluss am Auge. Diese Tränen laufen über das Gesicht ab (Epiphora) und sammeln sich zwischen den Hautfalten im Nasenbereich an. Die Feuchtigkeit zwischen den Hautfalten und das ständige Reiben der Haut und der Haare aneinander verursachen chronisch rezidivierende Hautfaltenentzündungen. Diese feuchtwarmen, entzündeten Faltenaschen begünstigen das Bakterienwachstum und somit die Pyodermie dieser Hautbezirke. Diese Bereiche werden schmerzhaft und können ulzerieren [9].

Tierschutzrechtliche Beurteilung

Der verengte, funktionsgestörte Tränennasengang stellt ein im Sinne des § 11b Abs. 1 Nr. 1 TierSchG untaugliches Organ dar, dessen Fehlbildung für das betroffene Tier mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden ist. Fälle, in denen es durch die entstehende Hautfaltendermatitis (bis zu ulzerativer Pyodermie) zu rezidivierenden Schmerzen und Leiden kommt, stellen eine gem. § 11b Abs. 1 Ziffer 1 TierSchG verbotene Qualzucht dar.

Augenprobleme

Exophthalmus

Brachycephale Hunde haben große, runde Augen. Wegen der flachen Augenhöhlen treten die Augen prominent hervor. Dieser Zustand prädisponiert zum Bulbusprolaps. Ein Bulbusprolaps ist immer ein Notfall, da der Verlust des Auges droht und ein Prolaps immer mit erheblichen Schmerzen verbunden ist [9].

Entropium

Unter einem Entropium versteht man das nach innen zum Auge hin eingerollte untere Augenlid. Die Wimpern und umliegenden Haare stehen so in direktem Kontakt mit der Hornhaut und führen zu einer ständigen Reizung mit der Gefahr der Entwicklung von Hornhauterosionen oder -ulzerationen [9].

Hornhautulzera

Hornhautulzerationen (**Abb. 4**) werden durch mehrere bei brachycephalen Hunden häufige Merkmale begünstigt:

- Nasenfalten: Die überschüssige Haut und die darauf wachsenden Haare reizen die Hornhaut (Trichiasis) mechanisch und bedingen so Entzündung, Schmerz und Ulzeration. Zum Teil kann die Erkrankung solche Ausmaße annehmen, dass diese Hautfalten auf der Nase chirurgisch reseziert werden müssen.
- verkürzter, brachycephaler Gesichtsschädel: Durch die flachen Augenhöhlen sind die hervorstehenden Augen gegenüber Verletzungen exponiert.
- große Augenlideröffnungen: Der Lidschluss ist ungenügend, sodass das Befeuchten der Augenoberfläche beim Blinzeln nicht ausreichend ist. Die Hornhaut wird von zu wenig schützendem Tränenfilm bedeckt und kann austrocknen. Sekundär dazu können Hornhauterosionen entstehen, die sich zu Ulzera entwickeln können.
- Entropium (s. o.)
- Distichiasis: Abnormal wachsende Wimpern, die in ständigem Kontakt mit der Augenoberfläche sind. Diese chronischen Irritationen können zu Konjunktivitis, Hornhauterosionen und -ulzerationen führen.

Tierschutzrechtliche Beurteilung

Da die Hornhaut sehr schmerzempfindlich ist, sind Hornhauterosionen und -ulzera mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden. In der Folge kommt es sehr häufig zu Eintrübungen der Hornhaut mit einer Beeinträchtigung des Sehvermögens bis hin zur Erblindung. Dies ist als Schaden zu bewerten. Die Blindheit kann zu Beeinträchtigungen im Lebensalltag des Tiers führen und somit mit Leiden verbunden sein [10].

Tiere mit Augenproblemen bedürfen einer engmaschigen tiermedizinischen Betreuung. Können die Ursachen wiederkehrender Hornhautulzera chirurgisch verbessert werden (Entropium-, Faltenresektion) und wird dies trotz tierärztlicher Indikation durch den Halter vorsätzlich nicht beauftragt, kann dies eine Tierquälerei durch Unterlassen nach § 17 Ziffer 2b TierSchG darstellen. Hunde, die unter chronisch rezidivierenden Augenproblemen leiden, sind von der Zucht auszuschließen.

Hemivertebrae

Hemivertebrae haben keine normale, symmetrisch zylindrische Wirbelform, sondern erscheinen keilförmig unsymmetrisch. Ihre Ausrichtung passt nicht zu den angrenzenden Wirbeln, was die Entwicklung einer Instabilität der Wirbelsäule begünstigen kann. Diese Deformation oder Instabilität der Wirbelsäule verengt den Wirbelkanal, wodurch das Rückenmark gequetscht und verletzt werden kann. Die Folgen sind Schmerzen, Ataxie der Hinterbeine, bis zur Parese und Inkontinenz.

Hemivertebrae können bei allen Rassen auftreten. Brachycephale Rassen mit einer doppelt aufgerollten Rute zeigen jedoch besonders hohe Prävalenzen. Die doppelt geknickte Rute ist in der Regel mit dem Auftreten von Hemivertebrae

in den Schwanzwirbeln verbunden. Sie können aber auch in anderen Bereichen der Wirbelsäule vorkommen. Beim Mops treten Hemivertebrae bevorzugt im Thoraxbereich auf [11]. Wenn dabei eine Quetschung des Rückenmarks entsteht, kann der Mops Symptome wie Schmerzen, Ataxie und Paresen zeigen. Abhängig vom betroffenen Rückenmarkssegment und dem Kompressionsgrad können die Symptome variieren.

Tierschutzrechtliche Beurteilung

Hemivertebrae können für die betroffenen Tiere mit erheblichen, länger andauernden Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sein. Es liegt eine Tierquälerei durch Unterlassen nach § 17 Ziffer 2b TierSchG vor, wenn Hundehalter ihren an Hemivertebrae leidenden Hund trotz tierärztlicher Indikation vorsätzlich nicht chirurgisch behandeln lassen (chirurgische Stabilisierung der Wirbel/Wirbelsäule).

Um das Auftreten von Hemivertebrae bei Nachkommen zu vermeiden, darf mit Tieren, die eine doppelt geknickte Rute in Verbindung mit Hemivertebrae aufweisen, nach § 11b Abs. 1 Ziffer 2 TierSchG nicht gezüchtet werden.

Weitere Gesundheitsprobleme

Bei Möpsen können eine Reihe weiterer gesundheitlicher Probleme auftreten, die ebenfalls mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sein können.

- **Hydrozephalus:** Aufgrund der pathologischen Schädelform und dem verfrühten Zusammenwachsen der Schädelplatten kann es zu Behinderungen des Abflusses des Hirnwassers mit Ausbildung eines Hydrozephalus kommen. Die Tiere zeigen Störungen der oberen Motoneuronen, z. B. Muskelspasmen bis Muskelkrämpfe, Ataxie oder Parese bis Plegie. Die Überlebensraten sind je nach Ausprägung gering [12].
- **Schweregeburten:** Der übergroße Schädel der Welpen führt beim Muttertier häufig zu Schweregeburten. Außerdem sind brachyzephale Hündinnen oft nicht in der Lage, ihre neugeborenen Welpen aus der Eihaut zu befreien und abzunabeln.
- **Kiefer- und Zahnprobleme:** Eine fehlerhafte Zahnstellung sowie der erschwerte Kieferschluss (**Abb. 5**) behindern das Tier beim Fressen und Trinken. Es besteht der Verdacht auf erhebliche Wachstumsschmerzen im Kieferbereich junger Tiere.

Handlungsmöglichkeiten

Züchter und Halter

Die Motivation des Menschen hinter der Zucht basiert oftmals auf eigenen persönlichen Vorlieben, ökonomischen Interessen, dem Nachgehen bestimmter Trends in der Gesellschaft und dem Interesse nach neuen und immer exotischeren

„Kreationen“. Eine kontrollierte Rassezucht kann dazu beitragen, dass Zuchtweisen nicht aus dem Ruder geraten. Verantwortungsvolle Züchter sollten sich innerhalb anerkannter Zuchtverbände organisieren. Die Zuchtverbände sollten sich wiederum grundlegende Regularien geben, bei denen die Gesundheit der Tiere an erster Stelle steht. Rassestandards – auch bereits bestehende – sollten überdacht und Einkreuzungen von anderen Rassen erlaubt werden, um z. B. dem Mops wieder einen funktionsfähig geformten Gesichtsschädel zurückzugeben. In der Zuchtordnung des Verbands für das Deutsche Hundewesen (VDH) verpflichten sich die Mitglieder, zum Wohle des Hundes zu handeln, gesunde Hunde zu züchten und Erbdefekte zu bekämpfen (Präambel des § 1 Abs. 1 und § 4).

Vor dem Hintergrund der gravierenden mit erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen, Leiden und Schäden verbundenen erblichen gesundheitlichen Einschränkungen ist eine tierärzt-



Abb. 5: Eine fehlerhafte Zahnstellung und erschwelter Kieferschluss sind beim Mops möglich.

liche Untersuchung zur Zucht vorgesehener Hunde dringend zu empfehlen. Tiere, bei denen mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbundene Symptome auftreten, sollten nicht zur Zucht zugelassen werden.

Um der mit der Zucht brachyzephaler Hunde verbundenen Problematik von Atemwegsproblemen entgegenzuwirken, werden für die Selektion der Zuchttiere heute teilweise sogenannte Belastungstests durchgeführt. Ein solcher Test wurde von den Zuchtvereinen der Rassen Mops und Französische Bulldogge zusammen mit dem VDH entwickelt. Nur Hunde, die diesen Test bestehen, dürfen für die Zucht verwendet werden. Der zu testende Hund muss eine Strecke von 1 000 Metern in maximal 11 Minuten in einer beliebigen Gangart zurücklegen, Danach wird die Zeit bis zur Erholung, d. h. bis sich die Herz- und Atemfrequenz wieder auf Ruhewerte abgesenkt haben, gemessen. Die Erholungszeit sollte nicht mehr als 10 Minuten, maximal 15 Minuten betragen. Hunde, die den Test nicht bestehen, gelten als dauerhaft un-

Die nächsten Schritte der BTK-Arbeitsgruppe „Qualzuchten“

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag der BTK-Arbeitsgruppe „Qualzuchten“ von einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) formuliert. Sie soll demnächst durch Checklisten zur Beurteilung von Qualzuchtausprägungen als Hilfestellung für amtliche Tierärzte ergänzt werden. Des Weiteren soll eine Liste von Ansprechpartnern für die Kolleginnen und Kollegen in der Überwachung zusammengestellt werden.

tauglich, wobei der Test innerhalb von 6 Monaten einmalig wiederholt werden kann. Die Einführung solcher Prüfungen der physiologischen Körperfunktion kann ein sinnvoller Ansatz sein, um die Einschränkungen der Körperfunktion eines Zuchtters zu erfassen und eine Entscheidung im Sinne des betroffenen Tiers zu treffen, obwohl die sehr geringe Belastung in diesem genannten Test nicht ausreicht, um betroffene Tiere mit ausreichender Zuverlässigkeit identifizieren zu können [13].

Auch bei Zuchtveranstaltungen und Wettbewerben gibt es verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten, z. B. die Einführung eines Richterremiums, sodass anstatt nur eines Richters ein aus mehreren Personen zusammengesetztes Gremium aus tiermedizinischen und kynologischen Experten Entscheidungen hinsichtlich der Zuchttiere unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte trifft. Darüber hinaus sollten Individuen mit extremen äußerlichen Merkmalen auf Zuchtausstellungen verboten werden.

Schlussendlich trägt jedoch der Interessent und Käufer der Hunde die Hauptverantwortung. Er bestimmt, in welche Richtung sich die Hundezucht bewegen soll. Modischen Trends in Sachen Hunderassen zu folgen, ist für die betroffenen Tiere oft mit lebenslangen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden. Je mehr Individuen einer Rasse innerhalb kurzer Zeit produziert werden sollen, desto weniger streng fällt die Zuchtauswahl der Elterntiere aus. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Rassen mit Qualzuchtmerkmalen.

Veterinärbehörden

Vor dem Hintergrund der erheblichen Leiden, die den Tieren entstehen, sind Amtstierärzte in Verbindung mit ihrer Garantenstellung vermehrt in der Pflicht, § 11b TierSchG anzuwenden. Nach § 11b Abs. 2 kann die Behörde das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit züchterische Erkenntnisse erwarten lassen, dass die Nachkommen Qualzuchtmerkmale aufweisen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. So wurde die Kastrationsanordnung für ein Zuchttier (Nacktkatze) vom VG Berlin mit Urteil vom 23.09.2015 für rechtmäßig erklärt [14].

Bereits 1998 verhängte das AG Kassel gegen einen Katzenzüchter ein Bußgeld wegen vorsätzlicher Qualzucht mit weißen Perserkatzen, bei denen Taubheit dominant vererbt wird [15].

Weiterhin trifft die Behörde auf Basis des § 16a TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen, d. h. sie kann bei auffälligen Zuchten beispielsweise gestützt auf § 11b eine Zuchtauglichkeitsuntersuchung durch den Tierarzt oder ein Verbot der Zucht mit einzelnen Individuen verfügen.

In gewerbsmäßigen Zuchten, für die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Ziffer 8a erforderlich ist, können solche Auflagen als Nebenbestimmungen in die Erlaubnis aufgenommen werden.

Gegen Tierhalter, die von Qualzuchtmerkmalen betroffene Tiere nicht tierärztlich behandeln lassen, kann bei vorsätzlichem Handeln ein Strafverfahren gemäß § 17 Ziffer 2b eingeleitet werden.

Bei der Beurteilung von Tieren, auch im Hinblick auf eine Eignung als Zuchttier, ist bei folgenden Sachverhalten von einer langfristigen, mit Schmerzen, Leiden und Schäden verbundenen Beeinträchtigung des Tieres auszugehen:

- erschwerte Atmung mit hörbarem Stridor schon bei leichter körperlicher Anstrengung oder sogar unter Ruhebedingungen, sofern akute Entzündungen der oberen Atemwege durch Infekte oder allergische Reaktionen ausgeschlossen werden können
- konstante Schnarchgeräusche im Schlaf
- regelmäßige Unruheepisoden, z. B. in der Nacht durch Angstzustände aufgrund der Atemnot
- keine Nasenatmung, sondern ausschließliches Hecheln in Ruhe oder bei leichter Bewegung
- Probleme bei der Futteraufnahme
- Synkopen oder Ohnmachtsanfälle
- rezidivierende oder chronische Hautentzündungen

- rezidivierende oder chronische Augenentzündungen und -ulzera.
- mehr als eine Schweregeburt der Zuchthündin bei wechselndem Vattertier
- indizierte bzw. bereits durchgeführte Operation mit z. B. Kürzung des Gaumensegels, Weitung der Nasenöffnungen, Entfernung hervortretender Kehlkopftaschen
- Verwendung von Kühlelementen durch den Halter, z. B. auf Zuchtschauen

Literatur

- [1] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (1999): Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes.
- [2] Koch D, Arnold S et al. (2003): Brachycephalic Syndrome in Dogs. www.VetLearn.com, 25 (1): 48–55.
- [3] Emmerson T (2014): Brachycephalic obstructive airway syndrome: a growing problem. *Journal of Small Animal Practice* – 55 (11): 543–544.
- [4] Oechtering G (2010): Das Brachycephalen-syndrom – Neue Informationen zu einer alten Erbkrankheit. *Veterinary Focus*. 20 (2): 2–9.
- [5] Roche Lexikon, Medizin.
- [6] Wenk J (2004): Zeitlicher Ablauf von Vascular Endothelial Growth Factor und Erythropoetin nach kurzer physischer Belastung und bei meso- und brachycephalen Hunden. Diss. med. vet., Vetsuisse Fakultät Zürich.
- [7] Kröner B, Kröner A (2016): Qualzucht bei brachycephalen Hunderassen – Umsetzung des § 11b Abs. 1 Tierschutzgesetz für die Zucht der Hunderassen Mops und Französische Bulldogge. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle*, 2: 75–88.

- [8] Packer R (2012): Do dog owners perceive the clinical signs related to conformational inherited disorders as „normal“ for the breed? A potential constraint to improving canine welfare. *Animal Welfare* 21 (S1): 81–93.
- [9] Noli C (2005): *Praktische Dermatologie bei Hund und Katze: Klinik, Diagnose, Therapie*. Schlütersche.
- [10] Packer RMA, Hendricks A, Burn CC (2015): Impact of Facial Conformation on Canine Health: Corneal Ulceration. *PLOS one*.
- [11] Done SH (1975): Hemivertebrae in the dog: clinical and pathological observations. *Veterinary Record Open – BMJ Journals* 96 (14): 313.
- [12] Przyborowska P, Adamiak Z et al. (2013): Hydrocephalus in dogs: a review. *Veterinarni Medicina*, 58 (2): 73–80.
- [13] Martin VM (2012): Aussagekraft eines Belastungstests für Möpse bezüglich mit dem brachycephalen Atemnotsyndrom assoziierter Probleme. Diss. med. vet., Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.
- [14] VG Berlin: Urteil vom 23.09.2015, Az.: 24 K 202.14.
- [15] AG Kassel (1993): Urteil vom 05.11.1993, Az.: 626 Js 11179.8/93.

Anschrift des korrespondierenden Autors

Arbeitsgruppe „Qualzuchten“ der BTK



Bundestierärztekammer
e. V.,
geschäftsstelle
@btkberlin.de

Auf Projektbesuch in Äthiopien

Bericht zur Projektreise von Tierärzte ohne Grenzen e. V.

Wilhelm Dühnen, Gerald Gerlach und Cornelia Heine



Abb. 1: Die Landschaft um Semera, unser Ausgangspunkt.

In regelmäßigen Abständen besuchen Delegationen von Tierärzte ohne Grenzen die von ihnen geförderten Projekte, um den Stand der Aktivitäten aus erster Hand zu begutachten. Im Februar 2017 stand ein Projektbesuch in der Afarregion Äthiopien auf dem Programm, wo derzeit insgesamt sechs Projekte implementiert werden. Diese sind auf verschiedene Regionen verteilt und werden von den drei Projektbüros aus koordiniert, die insgesamt über 20 Mitarbeiter beschäftigen.

Aufgrund des globalen Klimaphänomens El Niño fiel der Regen im Jahr 2015 fast komplett aus. Das hat dazu geführt, dass im letzten Jahr mehr als 10 Millionen Menschen von ausländischer Hilfe abhängig wurden. Tierärzte ohne Grenzen hilft Pastoralisten mit Notmaßnahmen, wie der Verteilung von Tieren und mit Nottütterungen, um ihre verbliebenen Tiere zu retten, ihren Bestand wiederaufzubauen und Zugang zu Wasser sicherzustellen.

Andere Projektaktivitäten zielen auf eine längerfristige Stärkung der Bevölkerung durch Verbesserung ihrer Lebensgrundlage ab. So unterstützt Tierärzte ohne Grenzen auch bei Aktivitäten im Bereich Bodenerosionsschutz und Weidemanagement, bei der Stärkung von lokalen Tiergesundheitsdiensten sowie bei der Verbesserung der Wasserinfrastruktur, wie dem Bau und Instandsetzen von Brunnen und Wasserleitungen. Dies ist ganz im Sinne eines ganzheitlichen Projektansatzes, den der Verein verfolgt. Denn der Schutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen ist

Grundlage für die Existenz der Wanderviehalter in der Region.

Ankunft im Projektgebiet

Am Freitag früh steigen wir voller Tatendrang in Addis Abeba in eine kleine Propellermaschine, um nach Semera zu fliegen. Semera ist die Hauptstadt der sehr trockenen Halbwüstenregion Afar. Ein Großteil der zwei Millionen in Afar lebenden Menschen sind Wanderviehirten. Einen Flughafen gibt es in der Region erst seit zwei Jahren und er befindet sich noch im Ausbau. Wir landeten auf einer der Sandpisten und trafen so in unserem Projektgebiet ein.

Tierärzte ohne Grenzen ist in Afar mit sechs Projekten vertreten, die auf verschiedene Bezirke, sogenannte Woredas, aufgeteilt sind. Die Afarregion besteht aus insgesamt 32 Woredas, in elf davon ist Tierärzte ohne Grenzen aktiv.

Trotz der frühen Morgenstunde müssen wir uns erst an die heiße Luft gewöhnen, die uns förmlich ins Gesicht schlug. Die Afarhalbwüste ist eine der heißesten Regionen der Erde und verzeichnet oft weniger als 400 mm Niederschlag pro Jahr. Unser Projektmanager Esmael, der uns begleitet, erlebte hier schon Temperaturen über 50 °C. Doch zurzeit ist es mit durchschnittlich 35 °C die „kühlere“ Jahreszeit.

Esmael hat in den Jahren 2012 bis 2013 sehr erfolgreich unser erstes Projekt in der Afarregion implementiert, das auch das erste einer ausländischen Nichtregierungsorganisation (Non

Governmental Organisation – NGO) in dieser endgelegenen Region Afars war. Das Projekt zielte darauf ab, der Ernährungssicherung und Existenzen der Bevölkerung durch gezielte Maßnahmen im Bereich Tiergesundheit und verbesserter Anbindung an lokale Märkte zu sichern. „Es war damals eine harte Zeit für mich. Über ein halbes Jahr hatten wir keinen Strom und die Temperaturen überschritten oft 50 °C. Aber das Projekt war ein großer Erfolg! Die Menschen sind unserer Organisation bis heute dankbar, und wir genießen ein sehr hohes Ansehen.“ erzählt er rückblickend. Esmael lebt jetzt in der Hauptstadt Addis Abeba, ist aber nach wie vor oft in der Afarregion.

Die erste Station unseres Besuchs ist das Büro von Tierärzte ohne Grenzen in Semera. Neben diesen Räumlichkeiten unterhält der Verein zwei weitere Büros in der Region, von denen aus Projektaktivitäten koordiniert werden. Zur Begrüßung gibt es Kaffee, wie er in Äthiopien getrunken wird: sehr stark und sehr süß. Fünf Teelöffel Zucker auf eine Espressotasse Kaffee ist gerade der untere Durchschnitt.

Unser Projektmitarbeiter Abnet Sissa stellt uns anschließend die Projekte vor, für die er und sein Team verantwortlich sind, und erzählt von Projekterfolgen sowie Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Durchführung.

Die Dürre und ihre Auswirkungen

Am Nachmittag fahren wir durch die von der schweren Dürre gezeichnete Projektregion; die



Abb. 2: Immer wieder kreuzen auch Rinderherden unseren Weg.

Afarregion hatte im letzten Jahr mit der stärksten Dürre seit 1984 zu kämpfen. Über 500 000 Tiere sind laut Behördenangaben an Wasser- und Futtermangel sowie Infektionskrankheiten gestorben. Die von der Dürre geschwächten Tiere hatten v. a. den Infektionskrankheiten wenig entgegenzusetzen. Besonders die Pest der kleinen Wiederkäuer (Peste des petits ruminants – PPR) stellt in der Region ein großes Problem dar, ist hochansteckend und verursacht große Verluste in Schaf- und Ziegenherden (**Kasten**).

Zur Bekämpfung dieser Tierseuche werden von Tierärzten ohne Grenzen sogenannte „**Community Animal Disease Reporters**“ ausgebildet. Das sind Gemeindemitglieder, deren Aufgabe es ist, den Ausbruch der Krankheit anhand der klinischen Symptome zu erkennen und zu melden. Anschließend organisiert der Verein **Impfungen** der betroffenen Herden.

Auf unserer Fahrt in die Projektgebiete kommen uns in dieser unwahrscheinlich weitläufigen

Region immer wieder Kinder entgegen, die kleine Schaf- und Ziegenherden über die meist karge Landschaft treiben. Aber auch Herden der hier üblichen kleinen Rinder mit ihren geschwungenen, langen Hörnern (**Abb. 2**) kreuzen und versperren uns einige Male den Weg.

Nach etwa 2 Stunden Fahrt erreichen wir den Fluss Awash. Hier ist Bewässerungslandwirtschaft möglich, solange der Fluss genügend Wasser führt. Auch die Regierung hat das erkannt und baut dort großflächig Zuckerrohr an. Dadurch steht dieses Land Pastoralisten nun in den Trockenzeiten nicht mehr als Weideland zur Verfügung, was v. a. in Dürrezeiten negative Auswirkungen auf die Wanderviehhaltung hat.

Der Awash endet am Fuß einer Hügelkette, dessen rotbraune Felsen das Wasser mit ihrer Reflektion in Streifen färben. In der Ferne ist etwas zu erkennen, das auf den ersten Blick wie eine Ansammlung von Treibholz aussieht. Erst bei näherem Hinschauen sieht man, wie dieses

Pest der kleinen Wiederkäuer

Aufgrund ihrer hohen Verlustraten verursacht die Pest der kleinen Wiederkäuer (PPR) weltweit einen immensen wirtschaftlichen Schaden. Die Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) haben nun einen globalen Bekämpfungsplan zur Ausrottung dieser Tierseuche erstellt. Das aktuelle Projekt von Tierärzten ohne Grenzen zur Bekämpfung der PPR in Äthiopien ist Teil dieser globalen Eradikationsstrategie. Gelingt dies, wäre es nach den Pocken und der Rinderpest die dritte Infektionskrankheit, die durch ein globales Eradikationsprogramm getilgt würde. Tierärzte ohne Grenzen war mit der Ausbildung von Tiergesundheits Helfern in Ostafrika in den 1990er-Jahren an der Ausrottung der Rinderpest maßgeblich mitbeteiligt.

© ToG e. V.

sich schlängelnd auf uns zu bewegt: Krokodile. Die Einheimischen sagen, dass diese noch nie einem Menschen etwas zuleide getan haben – außer man habe Fisch im Bauch, den sie auf ihrer Menükarte führen. Da dies bei uns nicht der Fall ist, können wir beruhigt etwas nähertreten.

In der faszinierenden Landschaft Afars ist neben den gedrunghenen Akazienbäumen ein Gewächs sehr präsent: *Prosopis juliflora* (**Abb. 3**). Auch wenn dieser Strauch auf den ersten Blick die Umgebung grün und fruchtbar erscheinen lässt, haben wir es hier mit einer Plage zu tun. In den 1970er-Jahren wurde die Pflanze aufgrund ihrer Tiefwurzeligkeit und Trockenresistenz als Maßnahmen gegen Bodenerosion eingeführt. Die Prosopiswurzeln können bis zu 50 m tief in das Erdreich vordringen und somit an Grundwasser gelangen. Durch diesen Vorteil verdrängte das Gewächs heimische Pflanzen und verbreitete sich unkontrolliert und rasend schnell. Auf Abholzung reagiert Prosopis mit



Abb. 3: Prosopissträucher

© ToG e. V.



Abb. 4: Vulkangesteinslandschaft auf dem Weg nach Norden.

© ToG e. V.



Abb. 5: Afar-Pastoralisten.

dem Austreiben neuer Triebe aus dem weitverbreiteten Wurzelgeflecht. So kann die Pflanze pro Jahr bis zu 40 000 ha Land verschlingen. Prosopisblätter werden von den meisten Tieren wegen ihres hohen Tanningehalts verschmäht. Nur Ziegen fressen die reifen Samen und tragen so in großem Maße zur weiteren Ausbreitung der Samenkapseln bei, weil die Samen nicht zerkaut werden und den Darm unbeschadet passieren. Die Äthiopische Regierung hat nun eine nationale Prosopis-Bekämpfungsstrategie ins Leben gerufen, um die Ausbreitung dieser hochinvasiven Pflanze einzudämmen.

Wasserversorgung und Bodenkonservierung

Am nächsten Tag geht es über 500 km Richtung Norden. Auf dem Weg ändert sich die Landschaft von Steppengebieten, in denen

Akazienbäume und bei ausreichend Regen auch Gras und Sträucher wachsen, zu einer kargen Vulkangesteinslandschaft (**Abb. 4**). Nur schwarze und unwirtliche Gesteinsbrocken sind zu sehen. Kein grüner Grashalm und kein Tier lassen sich in der brütenden Hitze blicken. Und doch sehen wir hier ab und an die typischen Rundhütten der Afarbewohner in dieser für Menschen so feindselig wirkenden Gegend (**Abb. 5**).

Bei einem kurzen Stopp kommen sofort einige Frauen und Kinder zu uns gelaufen, rufen „Le“ – Wasser auf Afari – und fragen, ob wir nicht ein paar Wasserflaschen im Auto haben, die wir ihnen geben könnten. Wir lassen das, was wir im Auto haben, dort. Die nächste Wasserstelle ist 7 km entfernt.

In Antwort auf die Dürre hat die Regierung zwar angefangen, Wasser in Lkws heranzukarren, das in große runde Betonbehälter gefüllt

wird, doch scheinbar wird diese Hilfeleistung nicht allorts umgesetzt.

Tierärzte ohne Grenzen hat in seinen Projekten auch Komponenten, die die **Wasserversorgung** der Bevölkerung verbessern sollen. Es gibt verschiedene Maßnahmen, die dazu führen, vorhandenes Wasser besser aufzufangen, zu speichern oder zu nutzen. Eine davon ist ein sogenanntes Birka, ein Wasserauffangbecken aus Stein (**Abb. 6 und 7**). Wir machen an einem Birka halt, das der Verein aus Projektgeldern finanziert hat. Umgerechnet 7 000,00 € kostet der Bau eines solchen Wasserbeckens. Abfließendes Regenwasser sammelt sich während der Regenzeit und kann so gespeichert werden. Tierärzte ohne Grenzen unterstützt außerdem Baumaßnahmen von Wasserleitungen, das Instandsetzen von defekten Wasserstellen sowie die Anschaffung von solarbetriebenen Pumpsystemen.

Nach langer Fahrt erreichen wir Abala, ein lebendiges kleines Städtchen umgeben von Ausläufern des angrenzenden Gebirges. Man bemerkt deutlich den Einfluss der angrenzenden und wohlhabenderen Region Tigray. Die Mehrheit der Bevölkerung sind Kopten, im Gegensatz zu den muslimisch geprägten Afari. Die Menschen tragen andere Kleidung und sprechen eine eigene Sprache. In Äthiopien gibt es über 80 verschiedene Volksgruppen – die meisten mit eigener Sprache und Kultur.

Von Abala aus koordiniert Tierärzte ohne Grenzen momentan **zwei Nothilfprojekte**, gefördert von der Europäischen Union (EU) und der United States Agency for International Development (USAID). Vor 2 Monaten hat das Projektteam Ziegen an bedürftige Familien verteilt, die ihre Tiere durch die Dürre verloren hatten. Wir besuchen diese Familien und erkundigen uns, wie es ihnen und den Tieren geht. Es ist schön und befriedigend zu sehen, dass sich Ziegen und Familien bester Gesundheit erfreuen und es in den kleinen Ziegenherden sogar schon Nachwuchs gegeben hat (**Kasten**).

Reduzierung der Dürreauswirkungen durch Herdenwiederaufbau

Die Afarregion Äthiopien wurde im Jahr 2016 besonders schwer von der Dürre getroffen, sie war die schlimmste seit Jahrzehnten in der Region. Auch 2017 hat sich die Situation kaum gebessert.

Durch das Sterben von über einer halben Million Nutztiere sind die Existenzen der pastoral lebenden Gemeinden in der Region bedroht. Um auf die verheerenden Auswirkungen der Dürre reagieren zu können, implementierte Tierärzte ohne Grenzen e. V. Nothilfprojekte für besonders bedürftige Gemeinden in den Bezirken Aba'ala und Erebt, im Norden der Afarregion. Die Geldmittel hierfür werden von ECHO (Europäisches Amt für Humanitäre Hilfe) bereitgestellt.

Gezielter Herdenwiederaufbau ist eine der Aktivitäten, um Haushalten zu helfen, ihre Existenzgrundlage wiederherzustellen und mit ihrer pastoralen Lebensweise fortzufahren. Zusammen mit dem Aufbau von Vermögenswerten soll das Projekt dazu dienen, den Ernährungszustand der Kinder der gefährdeten Haushalte durch die Bereitstellung von jungen trächtigen bzw. laktierenden Ziegen zu verbessern. Im Aba'ala-Distrikt wurden 30 stark gefährdete Haushalte, die ihren Viehbestand verloren und keine alternative Lebensgrundlage haben, anvisiert. Der Schwerpunkt für die Auswahl der Begünstigten wurde auf Haushalte von alleinstehenden Frauen mit unterernährten Kindern gelegt.

Für die Auswahl der begünstigten Haushalte wurden Nothilfkomitees gegründet oder reaktiviert (bestehend aus den Führern der Kebele genannten Verwaltungsbezirke, religiösen Führern, Klanführern, Ältesten, Jugendvertretern, Frauenvertretern und Entwicklungshelfern), die dafür zuständig waren, geeignete Begünstigte zu bestimmen und die ausgewählten Haushalte von der weiteren Gemeinschaft bestätigen zu lassen.



Abb. 6: Durch zwei bis drei der Birka vorgeschaltete Auffangbecken wird ein Großteil der mitgetragenen Partikel sedimentiert. Der Wassereingang ist vergittert.

Um der um sich greifenden Bodenerosion Einhalt zu gebieten, die letzten Endes zu Verlust von Weideland führt, unterstützt Tierärzte ohne Grenzen mit seinen Projekten auch viele **Maßnahmen zur Bodenkonservierung**.

Wir besuchen eine noch spärlich bewachsene Bergkuppe auf der in regelmäßigen Abständen Steinwälle gebaut sind. Diese wurden, finanziert durch sogenannte Cash-for-Work-Programme von Tierärzte ohne Grenzen, von allen Gemeindemitgliedern gemeinsam errichtet. Bei Niederschlag verlangsamen diese die Abflusssgeschwindigkeit des Wassers, wodurch der Boden mehr Feuchtigkeit aufnimmt. So wird der Hügel in wenigen Jahren wieder mit Gräsern und Sträuchern bewachsen sein. Außerdem wird die Entstehung von sogenannten Gullys vermindert. Gullys sind tiefe Erosionsrinnen die sich bei Regenfällen immer tiefer in die Landschaft hineinfressen (**Abb. 8**).

Wir beenden unseren Tag in der Stadt Mekele, die im angrenzenden Hochland liegt und die Hauptstadt der Tigrayregion ist. In den nächsten Tagen schauen wir uns noch weitere Projekte in der Region an. Es ist schön zu sehen, wie konkret den Menschen durch unsere Maßnahmen geholfen wird. Tierärzte ohne Grenzen möchte sich an dieser Stelle auch bei allen Unterstützern bedanken, die diese Arbeit erst möglich machen, auch im Namen der Menschen, denen unsere Hilfe zuteil wird.



Abb. 7: Aus einer Dachöffnung kann das Wasser aus der Birka entnommen werden.



Abb. 8: Gully

Mehr Informationen über die Arbeit von Tierärzte ohne Grenzen finden Sie unter www.togev.de.

Korrespondierende Autorin:

Tierärztin Cornelia Heine



M. Sc. Integrated Natural Resource Management, Referentin für internationale Tiergesundheit und Pastoralismus, Tierärzte ohne Grenzen e. V., Marienstraße 19–20, 10117 Berlin
cornelia.heine@togev.de



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/Pressestelle:
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen
Tel. +49 641 24466, Fax +49 641 25375
info@dvg.net, www.dvg.net

Präsident:
Prof. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE5F

DVG-Fachgruppe „Tierseuchen“ Tagung in Berlin

Am 18./19.05.2017 führte die DVG-Fachgruppe „Tierseuchen“ ihre Tagung in Berlin durch. Tagungsort war der Hörsaal im Bundesinstitut für Risikobewertung.

Mit über 300 Teilnehmern war diese Tagung gut besetzt. Tagungs- und Fachgruppenleiter Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza (**Abb. 1**) und DVG-Vizepräsident Prof. Dr. Arwid Daugschies sprachen Grußworte.

Nach einem Überblick über den EU-Tiergesundheitsrechtsakt, dessen Vorgaben zum großen Teil bis April 2021 umgesetzt werden müssen, folgten Präsentationen zum aktuellen Tierseuchengeschehen. So wurden die Lumpy-Skin-Disease, eine vektorübertragene Viruserkrankung bei Wiederkäuern mit mehr als 12 000 Erkrankungen in der Türkei, auf dem Balkan und in Russland seit 2013, die Blauzungenkrankheit, das Bovine Herpesvirus 1 (BHV1), die Enzootische Leukose des Rindes, der Rotz bei Pferden, die Newcastle-Krankheit sowie die Geflügelpest thematisiert. Weitere Vorträge befassten sich mit bestandsspezifischen Impfstoffen jeweils aus der Sicht eines praktizierenden Tierarztes, der Industrie sowie einer Zulassungs- und einer Überwachungsbehörde. Im Themenblock „Emerging Zoonosen“ ging es u. a. um Tularämie, Bovine Hepaciviren sowie um Heim- und Zootiere als Zoonosereservoir.

Marion Selig, DVG-Geschäftsstelle

Eine CD mit den Präsentationen der Tagung kann für 7,50 € zzgl. 2,50 € für Verpackung und Versand in der DVG-Geschäftsstelle bestellt werden (s. o.).



© DVG

Abb. 1: Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza bei seinem Vortrag über den EU-Tiergesundheitsrechtsakt.

Diss-missed?

Doktorarbeit planen und präsentieren



© DVG

Abb. 2: Die Workshopleiter Dr. Regina Hannemann (l.) und Dr. Marc Dilly (3. v. l.) mit den Teilnehmern.

Erstmals führte der DVG-Arbeitskreis „Didaktik und Kommunikationskompetenz“ am 12./13.05.2017 einen zweitägigen Workshop für Promotionsstudierende (Dr. med. vet., Ph. D.) der Tiermedizin im Seminarraum der DVG-Geschäftsstelle in Gießen durch.

Der Leiter des Arbeitskreises, Dr. Marc Dilly, Ph. D. (Vierenheim), und Dr. Regina Hannemann, DipECSRHM (Tübingen), hatten den interaktiven Workshop unter dem Motto „Failing to plan is planning to fail“ konzipiert. Der Kurs konzentrierte sich auf die Anfangsphase des wissenschaftlichen Arbeitens und bot den Teilnehmenden die Gelegenheit, sich mit der Planung und Organisation eigenverantwortlicher wissenschaftlicher Arbeit auseinanderzusetzen. Von Vorteil war die begrenzte Teilnehmerzahl, die ein besonders intensives Arbeiten erlaubte. Themen waren u. a. die formalen Voraussetzungen der Promotion, gute wissenschaftliche Praxis sowie die schriftliche Ausarbeitung und Präsentation des eigenen Themas/Projekts inklusive Präsentationstechniken und -formen mit Übungen und Feedbackrunde.

Wiederholungen des Workshops sind geplant; die Termine werden auf der Webseite der DVG bekanntgegeben (DVG.de im Bereich „Tagungen/Termine“).

Kleintiere, Großtiere und mehr auf dem DVG-Vet-Congress 2017 in Berlin

Neben dem alljährlichen Jahreskongress der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG) – bei dem es diesmal um die Chirurgie geht – findet im Rahmen des DVG-Vet-Congresses eine gemeinsame Tagung der DVG-Fachgruppen „Deutsche buiatrische Gesellschaft“ (DbG-DVG), „Fortpflanzung“ und „Tropenveterinärmedizin“ in Kooperation mit „Tierärzte ohne Grenzen“ statt. Themen sind u. a. „Herausforderungen durch exotische und



heimische Erreger“ sowie „Leistungsgrenzen des Rindes in Milch und Mast“.

Das Programm und zusätzliche Informationen – auch zu den weiteren Tagungen des Kongresses u. a. zur Anästhesie, zur Tierzahnheilkunde, zu Bienen, Verhaltensmedizin und zu Viruskrankheiten (v. a. Impfungen) – finden Sie auf der Kongress-Webseite unter www.dvg-vet-congress.de.



Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V. – BbT –

Vereinigung der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst

Geschäftsstelle:

In der Au 1
96260 Weismain

Tel. +49 951 97458737

Fax +49 951 9814880

info@amtstierarzt.de

www.amtstierarzt.de

Präsident:

Ltd. VD Dr. Holger Vogel

36. Internationaler Veterinärkongress 2017 Deutschland, Schweiz und Österreich in Bad Staffelstein



Abb. 1: Hohe Aufmerksamkeit bei den Vorträgen.



Abb. 2: Dr. Till Backhaus, Landwirtschaftsminister Mecklenburg-Vorpommern.

Vom 24. bis 26.04.2017 veranstaltete der Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) seinen 36. Internationalen Veterinärkongress mit Anschlussseminar im oberfränkischen Bad Staffelstein.

Themenfelder und aktuelle Probleme des gesamten amtstierärztlichen Berufsfelds standen auf dem Programm mit Vorträgen von Fachexperten, Juristen, Demografen, Führungscaches und Politikwissenschaftlern, hinzu kamen Vorträge von Experten aus Österreich. Juristisch beleuchtet wurden Fragen zu Haftung und Pflichten für Amtstierärzte, § 40a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie Vorschriften für den Export verarbeiteter tierischer Proteine.

Neben der fachbezogenen Fortbildung stand für die fast 700 Teilnehmer der Austausch zur zukünftigen Entwicklung des Berufsfelds im Vordergrund. Einmal mehr wurden Personaldefizite und Strukturprobleme der

öffentlichen Veterinärverwaltung diskutiert. Das akute Tierseuchengeschehen, vermeintliche und echte Lebensmittelskandale und eine kontinuierliche Zunahme von Tierschutzproblemen belasten bei stark defizitärer Personalsituation in den Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämtern die Amtstierärzte. Die persönliche Betroffenheit und dadurch steigende persönliche Belastung wurde in den Diskussionen deutlich.

Dr. Till Backhaus, Landwirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, stellte in seinem Grußwort den Teilnehmern aus dem deutschsprachigen Raum die Bündelung der wesentlichen Bereiche des Veterinärwesens in klaren Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern vor und unterstrich damit die Auffassung des BbT: „Nach unserer Ansicht ist es zwingend erforderlich, die bewährten Strukturen der integrierten Ämter in den unteren Verwaltungsbehörden massiv zu stärken“, betonte der Präsi-

dent des BbT, Dr. Holger Vogel. Der BbT und seine Landesverbände haben zu diesem Themenkomplex ein umfangreiches Projekt zur Personalbedarfs-ermittlung initiiert.

Dr. Klaus Schulenburg, Referent u. a. für Gesundheit und Veterinärwesen beim Bayerischen Landkreistag, erläuterte mit seinem Vortrag, dass es Aufgabe einer kontinuierlichen Verwaltungspolitik sei, die Personal- und Sachausstattung von Vollzugseinheiten permanent zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dies werde jedoch von der Politik nicht konsequent verfolgt, sodass Defizite in der Leistungsfähigkeit der Veterinärbehörden nicht nur in besonderen Krisensituationen deutlich werden.

Ehrennadel

Im Rahmen des Kongresses erhielt Dr. Konrad Renner, Amtstierarzt des Landkreises Weilheim-Schongau in Bayern, als Dank und in Anerkennung seines persönlichen, intensiven Engagements für den Berufsstand die Ehrennadel des Bundesverbands.

Anschlussseminar

„Berufsbild Amtstierarzt im Spannungsfeld eigener Vorstellungen dienstlicher Anforderungen und gesellschaftlicher Erwartung – Umgang mit dem Wandel der Zeit“

Demografischer Wandel, gesetzliche und ethische Anforderungen an Amtstierärzte, Führungskompetenzen, weiblicher Führungsstil und die zukünftige Entwicklung des amtstierärztlichen Dienstes waren die Themen des Anschlussseminars. Ein weiter Bogen an berufs- und standespolitischen Themenfeldern wurde hier diskutiert.



Abb. 3: Dr. Holger Vogel (r.) ehrt Dr. Konrad Renner.

Das Impulsreferat zur Podiumsdiskussion hielt eine junge und gerade approbierte Tierärztin. Sie hatte eigene Umfragen gemacht und demonstrierte die daraus ablesbaren Bilder und Erwartungen von Veterinärstudentinnen und -studenten zum Berufsfeld „Amtstierarzt“. Die junge Generation von Tierärztinnen und Tierärzten wird mit anderen, neuen Vorstellungen und Anforderungen an die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenerfüllung in den amtstierärztlichen Dienst eintreten. Veränderte Angebote zu Arbeitszeit- und Arbeitsplatzgestaltung werden von ihnen eingefordert, die „Work-Life-Balance“ wird einen hohen Stellenwert haben.

Frau Dr. Rossi-Broy, Vizepräsidentin BbT, stellte als erfahrene Leiterin und Moderatorin des Seminars die Ergebnisse zusammen. Sie gab einen Ausblick auf die Herausforderungen und Aufgaben in dem sich wandelnden Berufsfeld, denen sich die Universitäten, die öffentlichen Verwaltungen, die heutigen und zukünftigen Amtstierärzte und damit auch der BbT stellen müssen.

Dr. Sabine Lünser



Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschland e. V. – bvvd –

Bundesgeschäftsstelle:
Veterinärstr. 13, 80539 München
Fax +49 89 2180-5906
bvvd@bvvd.de
www.bvvd.de

Präsident:
Florian Diel
praesident@bvvd.de
Vizepräsident:
Gedo Garlichs
vizepraesident@bvvd.de

Geschäftsführung:
Max Rieckmann
Mobil +49 176 34922317
mrieckmann@bvvd.de
Dimo Naujokat,
Mobil +49 176 20209240
dnaujokat@bvvd.de

Tierschutz – quo vadis?

Zur DVG-Tagung „Tierschutz am Ende?“ aus Sicht einer angehenden Tierärztin

Am 30.03/01.04.2017 fand in München die viel beachtete Internationale Tierschutzfachtagung der Fachgruppen „Tierschutz“ und „Ethologie und Tierhaltung“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) statt. Eine der zahlreichen teilnehmenden Veterinärmedizinierenden schildert hier ihre Tagungseindrücke.

Als ich den Audimax am Donnerstagmorgen betrete, habe ich bereits Mühe einen Sitzplatz zu finden. Offensichtlich existiert ein immenses Interesse an ethischen Fragen zum „Tierschutz am Ende?“. Verschiedenste Fragestellungen regten zu Reflexion und gemeinschaftlichem Austausch an und hoben die besondere Verantwortung des Tiermediziners hervor, in dieser Veranstaltung v. a. im Hinblick auf einen würdevollen Umgang mit dem Tod des Tieres. Umso wichtiger erscheint es mir, dass wir uns als Studierende bereits vor dem Start in den Berufsalltag mit der Thematik beschäftigen.

Darf ich einen aggressiven Hund einschläfern? Wie gehe ich mit einem Besitzer um, der die Euthanasie aufgrund eines finanziellen Notstands wünscht? Wie verhalte ich mich, wenn mir am Schlachthof Tiere auffallen, deren Betäubung nicht ausreichend war? Wie töte ich meine Versuchstiere möglichst schmerzfrei und muss ich sie überhaupt töten?

Mal ehrlich: Wann stellen wir uns als angehende Tiermediziner diese Fragen das erste Mal? In den meisten Fällen wohl, wenn wir uns wirklich in einer der oben genannten Situationen befinden. Aber sind wir in der Lage, diese Problemstellungen ohne spätere Gewissenskonflikte zu lösen, wenn wir nie vorher damit konfrontiert waren?

Die Antwort ist ein ganz klares Nein! Die genannten Beispiele stellen hierbei lediglich eine kleine Auswahl ethischer Konfliktsituationen dar, die einem Veterinär während seiner beruflichen Laufbahn immer wieder begegnen. Sie erfordern Entscheidungen, die alles andere als einfach zu treffen sind. Sie erfordern oftmals ein hohes Maß an Empathie und Fingerspitzengefühl – auch im Umgang mit dem Besitzer. Gleichsam spiegeln diese Fragestellungen die Verantwortung des Berufs wider und offenbaren, dass es neben dem fachlichen Wissen eine Menge weitere Attribute gibt, mit denen sich die Tiermedizin auseinandersetzen muss.

Was ist also die Konsequenz? Ich muss mir darüber im Klaren sein, dass diese Situationen ad hoc kaum lösbar sind. Ich muss also bereits während des Studiums eine Möglichkeit finden, diverse Fragen rund um den Tierschutz ethisch zu reflektieren – und zwar bevor ich mich in einer Konfliktsituation wiederfinde.

Dies soll keinesfalls heißen, dass wir uns uneingeschränkt für den Tierschutz einsetzen können. (Denn dann kämen wir in einen Konflikt mit der Versorgung der Gesellschaft mit tierischen Lebensmitteln.) Vielmehr geht es darum, einen geeigneten und bestmöglichen Kompromiss zu finden, der besonderen Wert darauf legt, den Tieren sowohl die Freiheit von Schmerzen, Leiden und Schäden zu ermöglichen als auch ein gewisses Maß an Wohlbefinden (Codex veterinarius der TVT e. V.).

Es ist unsere Aufgabe, uns für diese Tiere im Rahmen unserer Möglichkeiten einzusetzen: Sei es in der Fütterung, sei es in der Haltung oder sei es bei ihrem Tod, der in dieser Tagung besonders thematisiert wurde.

Also liebe Studierende: Nehmt die Möglichkeit wahr, solche Tagungen zu besuchen, nehmt die Möglichkeit wahr, Seminare zu besuchen und nehmt v. a. die Möglichkeiten wahr, die euch die Uni bietet! Ihr habt es selber in der Hand, ob ihr euch von einer kaum zu bewältigenden Welle ethischer Fragen überrollen lasst oder ob ihr euch Stück für Stück mit dem Thema befasst, um es im Ernstfall besonnener angehen zu können.

Ich möchte noch einmal nachhaltig betonen, wie sehr ich mich über die hohe Zahl von Studierenden unter den Tagungsteilnehmern gefreut habe. Die Ludwig-Maximilians-Universität München hat die Teilnahme der Tagung als Wahlpflichtfach angeboten und dieses Angebot wurde vollständig genutzt. Ein großartiges Beispiel! Vielleicht können wir das über die nächsten Jahre auch an anderen veterinärmedizinischen Bildungsstätten etablieren.

Michelle Becker



Abb. 1: Michelle Becker (l.) mit den Organisatoren Prof. Dr. Dr. Michael Erhard und Dr. Anna-Caroline Wöhr.

Leserforum

Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz – ein Kommentar

Zur Meldung „Haltungsbedingungen für Mastschweine laut Greenpeace verfassungswidrig“, DTBl. 6/2017, S. 737.

Das von Greenpeace e. V. in Auftrag gegebene Rechtsgutachten (<http://gpurl.de/OdYLU>) bringt es auf den Punkt, woran der Schutz für Mastschweine scheitert und warum es rechtlich zulässig ist, zentrale Interessen der Tiere aus ökonomischen Gründen zu missachten.

Der Inhalt der Tierschutznutztierhaltungsverordnung, der sich auf Schweine bezieht, ist nicht in Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz zu bringen – das ist das Fazit dieses Gutachtens. Die Verordnung konkretisiert nicht das Gesetz, so wie es ihre Funktion wäre, sie unterläuft es, indem die Vorschriften für Schweinehalter und Haltungsform der Tiere weit unter dem Anspruch des Tierschutzgesetzes liegen. Artikel 80 Grundgesetz verlangt jedoch, dass die Inhalte der Verordnung im Gesetz dargelegt sein müssen. Das war zum Zeitpunkt der Entstehung der VO nicht und ist bis heute nicht der Fall.

Diese Tatsache ist so offensichtlich, dass man sich fragt, warum nicht schon längst auf diesen Rechtsbruch hingewiesen und keine Klage dagegen angestrengt wurde, obwohl doch der schon lange schwelende gesellschaftliche Konflikt um die landwirtschaftliche Tierhaltung hier seine Ursache hat. Landwirte verstehen nicht, wieso sie öffentlich an den Pranger gestellt werden, obwohl sie doch ihre Tiere „legal“, genauer „verordnungsgemäß“ halten. Und die Öffentlichkeit kann die Logik eines staatlichen Tierschutzes nicht nachvollziehen, in dem trotz Tierschutzgesetz eine qualvolle Tierhaltung rechtlich möglich ist.

Durch rechtlich festgelegte Mindestanforderungen an die Haltung ist der Staat in der Lage, den verbreiteten Standard in der Tierhaltung zu bestimmen. Entsprechend ist dieser Bereich von politischen Interessenlagern umkämpft und ein wichtiger Bereich der Agrarpolitik. Es fällt aber unweigerlich auf, dass die Resultate dieser Politik, also die jetzige konkrete Lebenssituation landwirtschaftlich genutzter Tiere in Deutschland, in weiten Teilen der Bevölkerung auf Ablehnung und Empörung stoßen, obwohl es sich nicht um illegale, weil ordnungsgemäße Tierhaltung handelt. Umso wichtiger ist daher die Frage nach der demokratischen Legitimation der Verordnungsregelungen über Mindestanforderungen. Denn rechtliche Konkretisierungen auf dem Verordnungsweg erfordern eine durch gesellschaftlichen Konsens gestützte objektive, unumstrittene Anleitung für das exekutive Handeln. Sie müssen sich auch gegen Minderheitsmeinungen argumentativ durchsetzen können.

Es stellt sich weiter die Frage, wie es möglich war, dass Gesetzgeber (Parlament) und Ordnungsgeber (Bundeslandwirtschaftsministerium) gänzlich unterschiedliche Einflüsse auf die Rechtsmaterie ausüben konnten

und warum überhaupt ein Ministerium, das erklärtermaßen die Tiernutzerfraktion vertritt, als Ordnungsgeber fungierte.

Es bleibt zu hoffen, dass über den Weg der Normenkontrollklage eine Klärung der Sachlage erfolgt. Und es bleibt ebenfalls zu hoffen, dass im Zuge einer juristischen Aufarbeitung die Einsicht wächst, dass es keine realen Fortschritte im Tierschutz geben wird, solange dieser Bereich beim Landwirtschaftsministerium angesiedelt bleibt.

Und aus tierärztlicher Sicht? Tierärzte haben in der Tat nur einen begrenzten Einfluss auf die Lebenssituation der „Nutz“tiere. Sie können und müssen kontrollieren, ob die Mastschweinehaltung ordnungsgemäß ist. Sie können über Verwaltungsrecht, Bußgeld (zu wünschen wäre hier ein Bußgeldkatalog wie im Verkehrsrecht) und Strafrecht bis hin zum Tierhaltungsverbot dagegen vorgehen, dass gegen die TierSchNutzVO verstoßen wird, dass hygienische Verhältnisse zu wünschen übrig lassen, dass kranke Tiere nicht fachgerecht behandelt werden oder sonstige geringe bis schwere Vergehen gegen den Tierschutz ahnden.

Sie können aber nicht anordnen, die zulässigen Haltungsbedingungen an die Bedürfnisse der Schweine anzupassen, den Spaltenboden abzuschaffen, verschiedene Funktionsräume zu schaffen und Wühlmaterial zur Verfügung zu stellen. Sie können bei derzeitiger Rechtslage nicht grundsätzlich, sondern nur marginal an den Lebensbedingungen der Tiere etwas verbessern.

Tierärzte, Hoftierärzte, Amtstierärzte und Standesvertreter, hätten aber schon lange, wiederholt und öffentlich auf die Unvereinbarkeit zwischen Tierschutzgesetz und einer Tierschutznutztierhaltungsverordnung, die den Tieren eine verhaltensgerechte Unterbringung nach § 2 TierSchG verwehrt, hinweisen können und müssen. Ihnen sollte das von Greenpeace vorgestellte Rechtsgutachten doch nun Wasser auf die Mühlen sein, sich viel intensiver als bisher für eine landwirtschaftliche Tierhaltung einzusetzen, in der die Tiere nicht nur nicht leiden müssen, sondern sogar auch Lebensfreude entfalten dürfen.

Alle Tierärzte sind an ihre Berufsordnung gebunden, nach der sie aufgrund ihrer fachlichen Qualitäten in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen sind, und sie haben sich in ihrem Ethikkodex dazu verpflichtet, die Interessen der Tiere zu vertreten und Missstände aufzuzeigen. Diesen Anspruch gilt es endlich umzusetzen!

Zum am 3. Mai veröffentlichten Rechtsgutachten zur Mastschweinehaltung schweigen Bundestierärztekammer und tierärztliche Verbände jedoch bis heute.

Dr. Ines Advena, Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e. V.

Unvollständige Angaben

Zum Beitrag in der Rubrik „BTK aktuell“ „Veterinärmedizinischer Fakultätentag“, DTBl. 5/2017, S. 596.

Der Beitrag zur Sitzung des Veterinärmedizinischen Fakultätentags am 22.03. d. J. gibt den Sitzungsverlauf leider nicht ganz korrekt bzw. nur unvollständig wieder.

Nicht korrekt ist die Feststellung, dass die Forderung des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) zur Aufnahme betriebswirtschaftlicher Inhalte in die Tierärztliche Approbations-Verordnung (TappV) vom Fakultätentag mit der Begründung abgelehnt worden ist, dass die Praxis der richtige Ort ist, um solche Inhalte zu vermitteln. Dieses Argument war lediglich von den Vertretern der Münchener Fakultät vorgetragen worden, mithin also keine Mehrheitsmeinung.

Leider unerwähnt bleibt das Angebot des bpt, ein Pilotprojekt „Ökonomie im Tiermedizinstudium“ zu erarbeiten und durchzuführen, mit dem getestet werden soll, ob eine Integration betriebswirtschaftlich-kommunikativer Inhalte in die TappV überhaupt Sinn macht. Von den Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde dieser Vorschlag ausdrücklich unterstützt. Vom bpt wurde zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich nun bis Jahresende daran machen wird, einen inhaltliche und zeitlich strukturierten Vorschlag für eine einsemestrige Wahlpflichtveranstaltung auszuarbeiten. (...) Erfreulich ist, dass bereits im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung mehrere Fakultäten auf den bpt zugekommen sind und ihr Interesse an der gemeinsamen Durchführung eines Pilotprojekts bekundet haben.

Dipl.-Kfm. Heiko Färber, bpt-Geschäftsführer

Semestertreffen

50. Semestertreffen – Goldenes Semestertreffen in Berlin

Im Jahre 1967, also vor 50 Jahren, haben wir an der vet.-med. Fakultät der Humboldt Universität Berlin unser Studium der Veterinärmedizin nach sechsjähriger Studienzeit mit dem Staatsexamen beendet. Trotz der Unbilden der Zeit, den schwierigen und später turbulenten politischen Ereignissen und den Problemen, die sich aus den veränderten Umständen der tierärztlichen Tätigkeiten ergaben, haben wir, die Absolventen des Jahres 1967, uns in jedem Jahr getroffen. Wo gibt es das bei den Veterinärmedizinerinnen noch einmal in Deutschland? Das spricht für den Zusammenhalt, für die in den Jahren der gemeinsamen Studienzeit entstandenen freundschaftlichen Beziehungen zwischen vielen Kommilitonen. In den

folgenden 50 Jahren haben sich diese Freundschaften weiter vertieft und es sind neue entstanden.

Besonderer Dank für die Organisation und die Kontinuität der Durchführung unserer jährlichen Semestertreffen gebührt den Kommilitonen Manfred Paulenz und nach Manfreds Flucht Siegfried Ziesmann und ihren Ehefrauen. Diese Tradition wollen wir auch in diesem Jahr fortsetzen. Wir treffen uns zu diesem besonderen Semestertreffen am **15./16.09.2017** zum 50. Male in **Berlin**. Nähere Einzelheiten können Sie von Manfred Paulenz erfahren, Tel. +49 4292 819449.

Dr. Klaus Kutschmann

Forschungspreise

Minitüb-Forschungspreis – Equine Reproduktionsmedizin

Im Januar 2018 wird zum achten Mal der von der Fa. Minitüb gestiftete Forschungspreis in Kooperation mit den Organisatoren der 10. Internationalen Konferenz über equine Reproduktionsmedizin (DVG) vergeben. Mit dieser Anerkennung sollen, angebunden an diese Tagung, innovative Arbeiten junger, nicht habilitierter Nachwuchswissenschaftler aus klinischen oder paraklinischen Disziplinen prämiert werden.

Die Auszeichnung ist mit **1 000,00 €** dotiert. Die Auswahl des Gewinners erfolgt durch ein unabhängiges Gutachtergremium unter Mitwirkung eines Mitglieds der Stiftungsfirma.

Eingereicht werden kann eine publizierte wissenschaftliche Originalarbeit (auch Dissertation) aus den zurückliegenden zwei Jahren. Akzeptiert werden englische oder deutsche Beiträge. Für die Beurteilung bitten wir um Einsendung der Arbeit zusammen mit einem kurzen Lebenslauf per E-Mail bis zum **01.10.2017** an: Prof. Dr. H.-A. Schoon, Institut für Veterinär-Pathologie der Universität Leipzig, oder Prof. Dr. Harald Sieme, Reproduktionsmedizinische Einheit, Klinik für Pferde der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, harald.sieme@tiho-hannover.de.

Aus der Rechtsprechung

Keine Erstattungsfähigkeit für Tierarztkosten eines Fundtieres

Der Kläger begehrte von der beklagten Stadt Ersatz der für ein Fundtier (Kater) aufgewendeten Tierarztkosten. Der Kläger hatte den Kater verletzt am Straßenrand aufgefunden und in die Tierklinik zur Behandlung verbracht, wo der Kater operiert wurde. Der Kläger forderte das Fundbüro der Stadt, in deren Bezirk er das Tier gefunden hatte, zur Erstattung der entstandenen Tierarztkosten von rund 800,00 € auf.

Das Verwaltungsgericht (VG) hat die Klage abgewiesen, da sich ein Anspruch aus § 970 Bundesgesetzbuch (BGB) für den Ersatz von Aufwendungen gegen denjenigen richte, der das Tier verloren habe. Es wurde zunächst abgegrenzt, ob es sich bei dem Kater um eine Fundsache oder eine herrenlose Sache – auf die die Vorschriften über den Fund nicht anwendbar wären – handelte. Das VG nahm dabei an, dass es sich bei den meisten aufgefundenen Haustieren nicht um herrenlose Sachen – wie etwa bei wilden Tieren – handele, da selbst das Aussetzen des Tieres eine Dereliktion – die Aufgabe des Eigentums an einer Sache durch den Eigentümer – nicht bewirke. Eine Katze, die üblicherweise längere Zeit „herumstreune“, sei nur dann als Fundtier zu qualifi-

zieren, wenn sie sich an einem ungewöhnlichen/fremden Ort oder in hilfloser Lage befände. Ferner bestehe auch kein Anspruch auf Kostenerstattung aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag gegen die Stadt. Die Fürsorgepflicht für die Katze falle nicht in die Sphäre der Stadt als Fundbehörde, sondern vielmehr in die Sphäre des Eigentümers. Da der Kläger den gefundenen Kater nicht im Fundbüro der Stadt abgegeben und selbst eine tierärztliche Behandlung in Auftrag gegeben habe, liege kein fremdes Geschäft für die Stadt vor.

Der Finder hatte nach § 973 BGB mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Fund Eigentum an dem gefundenen Kater erworben. Der ursprüngliche Eigentümer konnte nicht ausfindig gemacht werden, weshalb der Finder die Stadt in Anspruch nahm. Ein Anspruch auf Erstattung der Tierarztkosten des Finders gegenüber dem (ursprünglichen) Eigentümer des Katers wäre wohl, aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag, möglich gewesen.

(VG Gießen, Urteil vom 16.02.2017 – 4 K 3594/16.GI)

Tierarzthftung: Aufklärungs- und Behandlungsfehler des Veterinärs bei der Kastration eines Hengstes

Die klagende Tierhalterin machte gegen den Tierarzt Schadensersatzansprüche über den Marktwert/Kaufpreis des Pferdes und die Tierarztrechnungen für die fehlerhafte Behandlung des Pferdes geltend. Bei der Kastration des Hengstes kam es zu einer Komplikation (abgerutschte Ligatur), die schließlich eine Euthanasierung des Pferdes – aufgrund einer Myopathie mit Multiorganversagen – notwendig machte.

Das Oberlandesgericht (OLG) stellte eine Verletzung der dem Tierarzt obliegenden Aufklärungspflicht fest. Der Tierarzt hätte die Klägerin sowohl über die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Kastrationsmethoden als auch über deren unterschiedliche Risiken aufklären müssen. Maßgeblich wäre es gewesen, die Alternativen der Kastrationsoperation im Stehen oder Liegen aufzuzeigen und auf die Risiken bei der Rasse des Hengstes (höheres Myopathierisiko wegen stark ausgeprägter Muskelmasse und Vorzug einer Kastration im Stehen) hinzuweisen. Ferner stellte das – sachverständig beratene – OLG einen Behandlungsfehler fest, da der Tierarzt bei der Kastration im Stehen eine Ligatur nur auf einer Seite durchgeführt habe. Eine nur einseitige Ligatur sei angesichts der Risiken, die beim nachfolgenden Aufstehen des Pferdes bestanden hätten, nicht lege artis. Ferner habe es an der Transfixation der Ligatur gefehlt. In der Gesamtschau wertete das OLG den Behandlungsfehler als einen eindeutigen Verstoß gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln, der einem Arzt des entsprechenden Fachs schlechterdings nicht unterlaufen dürfe (sog. grober Behandlungsfehler). Das OLG nahm eine Beweislastumkehr zugunsten des Tierhalters an und bejahte das Vorliegen eines Behandlungsfehlers.

Der Tierarzt musste den Marktwert des Pferdes ersetzen und die Honorare – aufgrund des Vorliegens eines groben Behandlungsfehlers – zurückzahlen.

(OLG Hamm, Urteil vom 12.09.2016 – I-3 U 28/16)

Anmerkung zur Beweislastumkehr beim groben Behandlungsfehler

Im Rahmen des Urteils des OLG Hamm kam es durch die Feststellung des groben Behandlungsfehlers zu einer Beweislastumkehr. Grundsätzlich muss ein Tierhalter das Vorliegen eines Behandlungsfehlers beweisen. Das bedeutet, er muss den Behandlungsfehler im Prozess zumindest umschreiben und für den Beweis ein Sachverständigengutachten anbieten. Darüber hinaus muss neben dem Fehler selbst auch nachgewiesen werden, dass das Tier gerade durch diesen Behandlungsfehler eine Gesundheitsschädigung und somit einen Schaden erlitten hat (sog. Kausalität). Kann der Tierhalter durch den Sachverständigen den Behandlungsfehler und/oder die Kausalität nicht nachweisen, geht dies zu seinen Lasten und der Tierarzt haftet nicht.

Beim Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers, der einen eindeutigen Verstoß gegen bewährte tierärztliche Behandlungsregeln darstellt und einem Tierarzt des entsprechenden Fachs schlechterdings nicht unterlaufen darf, erleichtern die Gerichte die Beweisführung für den Tierhalter. Grund hierfür ist, dass ein besonders massiver Verstoß des Tierarztes vorliegt und der Tierarzt im Vergleich zum Tierhalter einen enormen „Wissensvorsprung“ hat und der Fehler in der – für den Tierhalter nicht einsehbaren – Sphäre des Tierarztes erfolgt ist (Billigkeitsgründe). Bei einem groben Behandlungsfehler – der ebenfalls durch einen Sachverständigen gutachterlich festgestellt werden muss – wird dem Tierhalter der Beweis der Kausalität, also (ausschließlich) der Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und der Gesundheitsschädigung des Tieres, erleichtert. Die Kausalität wird – zugunsten des Tierhalters – durch das Gericht angenommen. Der Tierarzt muss – um sich im Prozess entlasten zu können – nunmehr beweisen, dass der Behandlungsfehler gerade nicht zu dem behaupteten Gesundheitsschaden beim Tier geführt hat. Kann er dies nicht nachweisen, haftet er für den Behandlungsfehler.

Alle Urteile wurden mitgeteilt und zusammengefasst von
RAin Alexa Frey

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/800 der Kommission vom 8. Mai 2017 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich der Verzeichnisse der **Grenzkontrollstellen und Veterinäreinheiten in Traces** (ABl. L 120 v. 11.05.2017 S. 22)
- VO (EU) 2017/786 der Kommission vom 8. Mai 2017 zur Änderung der VO (EU) Nr. 142/2011 im Hinblick auf die **Definitionen von Fischmehl und Fischöl** (ABl. L 119 v. 09.05.2017 S. 1)
- Bekanntmachung der Neufassung der **Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung** vom 9. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 28 v. 19.05.2017 S. 1170)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/811 der Kommission vom 10. Mai 2017 zur Genehmigung des von Belgien vorgelegten geänderten Plans für die Zulassung von Betrieben zum **Handel mit Geflügel und Bruteiern innerhalb der Union** gemäß der Richtlinie 2009/158/EG des Rates (ABl. L 121 v. 12.05.2017 S. 47)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/793 der Kommission vom 10. Mai 2017 zur Änderung der VO (EG) Nr. 180/2008 hinsichtlich der Verlängerung des Zeitraums der Benennung des **EU-Referenzlaboratoriums für Krankheiten von Equiden** mit Ausnahme der Pferdepest (ABl. L 120 v. 11.05.2017 S. 5)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/819 der Kommission vom 12. Mai 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der **hochpathogenen Aviären Influenza** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 122 v. 13.05.2017 S. 76)
- Vierundfünfzigste VO zur **Änderung der Futtermittelverordnung** vom 17. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 29 v. 24.05.2017 S. 1219)
- VO zur Änderung der **Rinder-Leukose-Verordnung**, der **Tuberkulose-Verordnung** und der **Brucellose-Verordnung** vom 17. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 30 v. 29.05.2017 S. 1253)
- Bekanntmachung der Neufassung der **Rinder-Leukose-Verordnung** vom 17. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 30 v. 29.05.2017 S. 1262)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/862 der Kommission vom 17. Mai 2017 mit den Bedingungen für die Tiergesundheit und die Veterinärbescheinigungen für die **Wiedereinfuhr von registrierten Turnierpferden** nach vorübergehender Ausfuhr nach Turkmenistan, zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 93/195/EWG hinsichtlich des Eintrags für Turkmenistan und zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG hinsichtlich des Eintrags für Turkmenistan in der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen in die Union zugelassen ist (ABl. L 128 v. 19.05.2017 S. 55)
- Bekanntmachung der Neufassung der **Brucellose-Verordnung** vom 17. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 30 v. 29.05.2017 S. 1267)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/838 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Änderung der VO (EG) Nr. 889/2008 im Hinblick auf **Futtermittel für bestimmte Aquakulturtiere** (ABl. L 125 v. 18.05.2017 S. 5)
- VO (EU) 2017/839 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Änderung des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Verwendung von Nitriten** (E 249–E 250) in „golonka peklowana“ (ABl. L 125 v. 18.05.2017 S. 7)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/887 der Kommission vom 22. Mai 2017 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung des **Maul- und Klauenseuche-Virus** aus Tunesien und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/675 (ABl. L 135 v. 24.05.2017 S. 25)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 der Kommission vom 22. Mai 2017 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG in Bezug auf den Status der Region Umbrien (Italien) als amtlich anerkannt **tuberkulosefrei** sowie auf den Status Polens als amtlich anerkannt **rinderleukosefrei**, zur Änderung der Entscheidung 2004/558/EG in Bezug auf den Status Deutschlands als **frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis** sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/185/EG in Bezug auf den Status bestimmter Regionen Polens als **frei von der Aujeszky-Krankheit** und zur Genehmigung des **Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit** in der Region Venetien (Italien) (ABl. L 135 v. 24.05.2017 S. 27)
- VO (EU) 2017/871 der Kommission vom 22. Mai 2017 zur Änderung des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Phosphorsäure – Phosphaten

- Di-, Tri- und Polyphosphaten (E 338–452) in bestimmten **Fleischzubereitungen** (ABl. L 134 v. 23.05.2017 S. 3)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/873 der Kommission vom 22. Mai 2017 zur Zulassung von aus *Escherichia coli* hergestelltem L-Tryptophan als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für alle Tierarten (ABl. L 134 v. 23.05.2017 S. 14)
- VO (EU) 2017/874 der Kommission vom 22. Mai 2017 zur Änderung des Anhangs III der VO (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Butan (E 943a), Isobutan (E 943b) und Propan (E 944) in **Farbstoffzubereitungen** (ABl. L 134 v. 23.05.2017 S. 18)
- Gesetz zur **Neuregelung des Mutterschutzrechts** vom 23. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 30 v. 29.05.2017 S. 1228)
- VO (EU) 2017/880 der Kommission vom 23. Mai 2017 mit Regelungen über die Anwendung einer **Rückstandshöchstmenge**, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel festgelegt wurde, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. die Anwendung einer Rückstandshöchstmenge, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurde, auf andere Tierarten, gemäß der VO (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 135 v. 24.05.2017 S. 1)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2017/903 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur **Änderung des Beschlusses 2011/163/EU** zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Art. 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 138 v. 25.05.2017 S. 189)
- VO (EU) 2017/893 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Änderung der Anhänge I und IV der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge X, XIV und XV der VO (EU) Nr. 142/2011 der Kommission in Bezug auf die **Bestimmungen über verarbeitetes tierisches Protein** (ABl. L 138 v. 25.05.2017 S. 92)
- VO (EU) 2017/894 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Änderung der Anhänge III und VII der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die **Genotypisierung von Schafen** (ABl. L 138 v. 25.05.2017 S. 117)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/895 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Zulassung einer Zubereitung aus 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Masthühner und Legehennen (Zulassungsinhaber Fertinagro Nutrientes S.L.) (ABl. L 138 v. 25.05.2017 S. 120)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/896 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Zulassung einer Zubereitung aus 6-Phytase aus *Trichoderma reesei* (ATCC SD-6528) als **Zusatzstoff in fester Form in Futtermitteln** für alle Geflügelarten und alle Schweinearten [außer Saugferkel] (Zulassungsinhaber: Danisco [UK] Ltd) (ABl. L 138 v. 25.05.2017 S. 123)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/912 der Kommission vom 29. Mai 2017 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Lactobacillus plantarum* DSM 29024 als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für alle Tierarten (ABl. L 139 v. 30.05.2017 S. 30)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/913 der Kommission vom 29. Mai 2017 zur Zulassung einer Zubereitung aus Fumonisinesterase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (DSM 26643), als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für alle Vogelarten (ABl. L 139 v. 30.05.2017 S. 33)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/930 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Zulassung einer Zubereitung aus einem Mikroorganismusstamm DSM 11798 der *Coriobacteriaceae*-Familie als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für alle Vogelarten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1016/2013 (ABl. L 141 v. 01.06.2017 S. 6)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/940 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Zulassung von Ameisensäure als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für alle Tierarten (ABl. L 142 v. 02.06.2017 S. 40)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/949 der Kommission vom 2. Juni 2017 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammensetzung des **Kenncodes für Rinder** und zur **Änderung der VO (EG) Nr. 911/2004** der Kommission (ABl. L 143 v. 03.06.2017 S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/950 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1068/2011 hinsichtlich des Mindestgehalts an der Zubereitung aus Endo-1,4-beta-Xylanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (CBS 109.713), und Endo-1,4-beta-Glucanase, gewonnen aus *Aspergillus niger* (DSM 18404), als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Junghennen und alle Legevögel (Zulassungsinhaber: BASF SE) (ABl. L 143 v. 03.06.2017 S. 5)



Impfmerkblatt

Die BTK stellt seit 2003 einen Fragen- und Antwortkatalog zu häufigen Fragen rund um die Impfung von Hunden und Katzen zur Verfügung. Er ist dafür gedacht, in der Tierarztpraxis an kritische Tierhalter ausgehändigt zu werden. Die BTK hat das Merkblatt 2013 inhaltlich auf den aktuellen Stand gebracht und als ansprechenden **Flyer** mit dem Titel „Ein kleiner Pieks kann Leben retten“ gestaltet.

Er steht zur Verfügung unter www.bundestieraerztekammer.de (Infos für Tierärzte /Merk- und Infoblätter).

Tierärzte haben außerdem die Möglichkeit, den Flyer zum Auslegen in ihrer Praxis professionell drucken zu lassen. Die dafür erforderliche hochauflösende Druckvorlage kann angefordert werden unter presse@btkberlin.de

Subakut

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Arzneimittel, Futtermittel

EU-Gesundheitskommissar fordert Kampf gegen antimikrobielle Resistenzen

EU-Gesundheitskommissar Vytenis Andriukaitis forderte die Gesundheitsminister der G20-Staaten im Kampf gegen antimikrobielle Resistenzen dazu auf, die Zusagen ihrer Staaten vom Agrarministertreffen im Januar dieses Jahres konsequent umzusetzen. Insbesondere sollte die Forschung in neue antimikrobielle Wirkstoffe forciert und Innovationen für bereits existierende Mittel vorangetrieben werden. Notwendig sei es auch, vorbeugende Maßnahmen wie die Infektionskontrolle und Impfungen zu unterstützen. Zudem müsse ein umsichtiger Einsatz von Antibiotika gefördert werden. Weltweit müssten die vereinbarten Verpflichtungen konsequent umgesetzt werden, um Resistenzen zu stoppen.

AgE

Plattform „aniplus“ berät bei Verringerung des Antibiotikaeinsatzes

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterstützt Tierhalter als Projektpartner der Internetplattform „aniplus“ bei der Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes. Die Mitarbeiter des Portals haben der Kammer zufolge unter der Schirmherrschaft der Region Oldenburger Münsterland Vorschläge erarbeitet, um bei geringstem Einsatz entsprechender Medikamente die Tiergesundheit und das Tierwohl in ihren Beständen zu verbessern. Die Zusammenstellung der Informationen erfolge betriebsindividuell; ergänzend unterstützten Erklärungen zu Krankheiten und deren Symptomen die Beratung des Hoftierarztes vor Ort. Die Landwirtschaftskammer trägt nach eigenen Angaben mit ihren Fachleuten u. a. durch Fachartikel zu den Inhalten der Plattform bei. Über die dortigen Veröffentlichungen und auch die Gestaltung der Datenbank befindet sich abschließend ein Fachbeirat, in dem sie ebenfalls vertreten sei. Neben der Kammer haben Experten aus Praxis und Forschung v. a. aus dem Oldenburger Münsterland die Beiträge auf den Seiten von aniplus erstellt, heißt es aus Oldenburg. Neben den allgemeinen Artikeln zu bestimmten Symptomen fänden Besucher weitergehende Texte zu einzelnen Krankheiten, Behandlungsmöglichkeiten und innovativen Tiergesundheitsstrategien aus den Unternehmen. Ergänzt würden die Beiträge durch Downloadangebote sowie individuell auswählbare Maßnahmenvorschläge, die der Tierhalter durchführen könne, um ein bestimmtes Problem im Bestand zu lösen und allgemein die Tiergesundheit zu stabilisieren. Die Nutzer

könnten sich so am Ende ihrer Recherche eine Vorschlagsliste einschließlich einer detaillierten Beschreibung des Vorgehens beim Umsetzen der Maßnahmen zusammenstellen und ausdrucken.

Maßnahmenpläne müssen laut Kammer von Tierhaltern dargelegt werden, die überdurchschnittlich häufig Antibiotika einsetzen und über der Kennzahl 2 liegen. Erstellt werde der Plan gemeinsam mit dem Hoftierarzt; einzureichen sei er beim zuständigen Veterinäramt. Die dortigen Tierärzte hätten die Aufgabe, die Maßnahmenpläne zu überprüfen und auf ihre Eignung zur Reduktion der Antibiotikaaanwendungen zu bewerten.

AgE

Deutscher Tierarzneimittelmarkt 2016 gewachsen

Die Erlöse der Hersteller von Tierarzneimitteln in Deutschland sind im vergangenen Jahr gestiegen. Wie der Bundesverband für Tiergesundheit (BfT) mitteilte, legten die Branchenerlöse 2016 im Vorjahresvergleich um 3,5 Prozent auf 788 Mio. € zu. Ein Jahr zuvor waren die Umsätze v. a. durch einen geringeren Antibiotikaverkauf erstmals seit Langem um 1,3 Prozent rückläufig gewesen. Zum Umsatzplus 2016 hätten insbesondere Innovationen und das Wachstum am Hobbytiermarkt beigetragen. Das Hobbysegment macht mittlerweile 53 Prozent des Gesamtmarktes aus, und es verzeichnete im vergangenen Jahr Impulse durch Produkte zur Anwendung am Ohr, gegen Hautkrankheiten und für das alternde Tier. Am Gesamtmarkt waren laut BfT pharmazeutische Spezialitäten im Vergleich zu 2015 mit einem Erlösanstieg von 3,3 Prozent auf 226 Mio. € der wichtigste Umsatzträger. Mit einem Plus von 8,0 Prozent auf 221 Mio. € legten die Biologika am stärksten zu; bei Antiparasitika ging es um 1,1 Prozent auf 150 Mio. € nach oben. Der signifikante Rückgang der oralen Antibiotikatherapie bei Nutztieren aus dem Jahr 2015 setzte sich nach Verbandsangaben zuletzt nicht in gleichem Maß fort. Die Umsätze pendelten sich 2016 bei den Antinfektiva insgesamt auf dem niedrigeren Vorjahresniveau von 151 Mio. € ein. Insgesamt war 2016 am Tierarzneimittelmarkt für Nutztiere weiterhin das schwierige Umfeld für die Erzeuger spürbar. Dieses sei durch Preisdruck, Kritik an der Tierhaltung, sich ändernde Verzehrsgewohnheiten und fehlende Planungssicherheit für die Veredlungsbetriebe geprägt gewesen.

AgE

Tierschutz, Artenschutz

Neue Tierschutzbeauftragte in Baden-Württemberg und Berlin

Während der Auszeit der Tierschutzbeauftragten Dr. Cornelia Jäger übernimmt Dr. Julia Stubenbord in Baden-Württemberg ihre Aufgaben. Stubenbord, die in München und Budapest Veterinärmedizin studiert hat, war seit 2010 Amtstierärztin am Veterinäramt in Heidelberg und im Rhein-Neckar-Kreis und dort mit der Leitung des Referats für Tierschutz betraut. Zuvor praktizierte sie mehrere Jahre als Tierärztin in der Kleintiermedizin, u. a. in den USA.

In Berlin wurde Dr. Diane Plange im Juni zur ersten hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten ernannt; bis dahin war diese Position ein Ehrenamt. Die Fachtierärztin für Tierschutz und Tierschutzethik hat in Hannover Veterinärmedizin studiert und praktizierte vor ihrem Wechsel ins öffentliche Veterinärwesen in einer Gemischtpraxis. Seit 2005 arbeitete sie im Veterinäramt Berlin-Spandau und erwirkte u. a. das sogenannte Nacktkatzenurteil.

Neben Baden-Württemberg und Berlin gibt es weitere vier Bundesländer, in denen Landestierschutzbeauftragte im Hauptamt eingeführt und mit Tierärzten besetzt wurden: Hessen (Dr. Madeleine Martin), Niedersachsen (Dr. Michaela Dämmrich), Brandenburg (Dr. Stefan Heidrich) und Sachsen-Anhalt (Dr. Marco König). Im Saarland ist Dr. Hans-Friedrich Willimzik ehrenamtlich als Tierschutzbeauftragter berufen.

AgE/PM des Landes Berlin/wir-sind-tierarzt/slp

BfN-Projekt soll Bienensterben stoppen

Das Sterben der Wildbienen zu stoppen und ihre Bestäubungsleistung zu sichern, ist das Ziel des neuen Projekts „BienenBest“, das jetzt vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gestartet wurde. Dazu wird das Bundesumweltministerium über 6 Jahre Mittel aus dem Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ zur Verfügung stellen. Ressortchefin Dr. Barbara Hendricks betonte

die Notwendigkeit eines solchen Vorhabens: Durch zu viel düngen, mähen und spritzen verschwänden ganze Lebensräume, und mit dem Blütenangebot gehe auch die Nahrungsgrundlage für die Wildbienen verloren. Gleichzeitig seien der Mensch und die Natur auf die Bestäuber angewiesen. Nach den Worten von BfN-Präsidentin Prof. Beate Jessel sind bei steigender Tendenz mehr als die Hälfte der 561 Wildbienenarten in Deutschland bedroht; deshalb bestehe dringender Handlungsbedarf.

Laut BfN ist die „standardisierte Erfassung von Wildbienen zur Evaluierung des Bestäuberpotenzials in der Agrarlandschaft“ ein zentrales Anliegen des Projekts „BienABest“. Ein wichtiges Element sei dabei die Entwicklung eines Bestimmungsschlüssels, der die Artenbestimmung direkt im Gelände ermöglichen solle. Außerdem sollen im Rahmen des Projekts Sachverständige ausgebildet werden, die anhand noch zu entwickelnder Methoden und Standards als Berater und Prüfer fungieren sollen. Die neuen Standards sollen dem BfN zufolge in Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) festgeschrieben werden, der das Projekt gemeinsam mit der Universität Ulm koordiniert.

AgE



© Top Photo Group/Albilla

einer Befragung von 100 Schlachtunternehmen in zehn Mitgliedstaaten auch Gespräche mit Fachexperten.

Die Sachverständigen des EFSA-Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz beschäftigten sich auch mit der Schmerzempfindung von Föten verschiedener Nutztierarten. In den ersten zwei Dritteln der Tragezeit sei diese nicht vorhanden, da sich die entsprechenden physischen und neurologischen Strukturen erst im späteren Verlauf der Trächtigkeit entwickelten. Für das letzte Drittel der Tragezeit wurden zwei Szenarien mit unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten beschrieben. Mit einer Wahrscheinlichkeit von 66–99 Prozent sollen die Tierföten während des letzten Drittels der Trächtigkeit keine Schmerzen

empfinden. Zurückzuführen sei dies hauptsächlich auf neuronale Mechanismen im Gehirn, die das Schmerzempfinden hemmen. Zudem gebe es einen niedrigen Sauerstoffgehalt im fetalen System sowie den Umstand, dass die Föten sich für einen Großteil der Trächtigkeit in einem Schlafzustand befänden. Schmerzen empfinden dürften die Tiere nach Einschätzung der Wissenschaftler mit einer Wahrscheinlichkeit von 1–33 Prozent. Dies beruhe auf einer möglichen Interpretation der im Gehirn der Föten nachgewiesenen elektrischen Aktivität und ihrer Fähigkeit, auf externe Reize zu reagieren. Obwohl laut Gutachten die Föten mit größerer Wahrscheinlichkeit keine Schmerzen empfinden, werden praktische Maßnahmen vorgeschlagen, um die Schlachtzahlen v. a. hochtragender Tiere zu verringern. Dazu zählen z. B. Untersuchungen der Tiere zum Trächtigkeitszustand und entsprechende Begleitpapiere. Auch sollten die Landwirte besser geschult und die Forschung zur Verbesserung der Schnelltests intensiviert werden.

AgE

EFSA-Forschungsergebnisse zur Schlachtung tragender Tiere

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat aktuelle Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung zur Schlachtung tragender Tiere veröffentlicht. Demnach werden im Durchschnitt der EU 3 Prozent der Milchkühe, 1,5 Prozent der Fleischrinder, 0,5 Prozent der Schweine, 0,8 Prozent der Schafe und 0,2 Prozent der Ziegen während des letzten Drittels der Tragezeit geschlachtet. Datengrundlage der Studie waren neben

Landwirtschaft, Tierhaltung, Tierzucht

Neuer Bundesverband Rind und Schwein

Die Interessenverbände der deutschen Rinderzüchter und Schweineproduzenten sind im Mai zum „Bundesverband Rind und Schwein“ verschmolzen, damit lösen sich die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR), der Bundesverband Deutscher Fleischerzüchter und -halter (BDF), der Deutsche Holstein Verband (DHV) und der Zentralverband der Deutschen Schweineproduktion (ZDS) auf. Die Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Rinderzucht- und Besamungsorganisationen (ASR) sowie der Deutsche Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung (DLQ) bleiben als Verbände bestehen. Vorsitzender des Bundesverbands mit 13-köpfigem Vorstand ist Josef Hannen, der bislang auch dem ADR vorstand. Seine Stellvertreter sind der bisherige ZDS-Vorsitzende Paul Hegemann sowie dessen DHV-Kollege Georg Geuecke. Geschäftsführerin ist Dr. Bianca Lind.

Die Verbände begründen ihren Zusammenschluss mit dem Wandel, dem die deutsche Nutztierhaltung unterliege, sowie den veränderten gesellschaftlichen Erwartungen an die Branche. Indikator sei der fortschreitende Strukturwandel in der Rinder- und Schweinehaltung, der durch eine Reduzierung der Anzahl der Nutztierhalter sowie durch Fusionen und Kooperationen der Mitgliedsorganisationen gekennzeichnet sei. Die in Politik und Gesellschaft diskutierten Themen betreffen die Rinder- und Schweinehalter gleichermaßen. In der Gesetzgebung würden die Tierarten Rind und Schwein gemeinsam behandelt, sei es im Tierschutzrecht, im Tierzuchtrecht oder im Tiergesundheitsrecht. Die verschmelzenden Verbände stellten sich dieser Entwicklung durch den Aufbau eines gemeinsamen Verbands, um eine zukunftsfähige Nutztierhaltung in Deutschland sichern zu können.

AgE

Zahl der Bedeckungen bei Zuchtpferden angestiegen

Wie aus jüngsten Angaben der Pferdezuchtverbände hervorgeht, ging der Zuchtpferdebestand in der Bundesrepublik zwar 2016 gegenüber dem Vorjahr leicht zurück, jedoch ist die Zahl der Bedeckungen wieder geringfügig angestiegen. Bundesweit hätten die Zuchtverbände im vergangenen Jahr über alle Rassen 81 075 Zuchtstuten registriert. Die Statistik der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) wies zuletzt 44 233 Bedeckungen aus; demnach wird voraussichtlich etwas mehr als jede zweite Stute in diesem Jahr ein Fohlen zur Welt bringen. Im Vorjahr wurden nach Angaben der Züchter 82 296 Zuchtstuten registriert, davon aber nur 43 469 gedeckt. Einen regionalen Züchtungsschwerpunkt bildet laut den aktuellen Zahlen das Land Niedersachsen – hier ist jede vierte Zuchtstute beheimatet. Die beiden großen Zuchtverbände, Hannoveraner und Oldenburger, wiesen in ihrer jüngsten Statistik zusammen mehr als 22 000 Stuten aus. Bei den Hannoveranern sind demnach 15 996 Stuten registriert, davon wurden 9 116 gedeckt. Der Oldenburger Verband zählte 6 802 Stuten und 3 900 Bedeckungen. Leicht angestiegen ist auch die Zahl der über Auktionen verkauften Reitpferde. Deutschlandweit wurden im vergangenen Jahr 909 Tiere an einem Auktionsplatz wie der Niedersachsenhalle in Verden verkauft. Im Jahr zuvor waren es 884. Zugelegt hat zudem der durchschnittlich je Tier gezahlte Preis, und zwar von 22 112,00 € auf 23 560,00 €. Damit wurde fast wieder der bisherige Höchstpreis von 23 588,00 € aus dem Jahr 2007 erreicht. Damals hatten mit 1 293 Tieren allerdings deutlich mehr Reitpferde den Besitzer gewechselt. Der Durchschnittspreis spiegelt indes nicht die breite Spanne der Erlöse wider; diese reichten 2016 von 6 000,00 € bis 370 000,00 €.

AgE

Tierseuchen, Tierkrankheiten

OIE gibt Verbreitungsstatus von Tierkrankheiten bekannt

In Polen gilt künftig das Risiko eines Ausbruchs der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) als vernachlässigbar; dasselbe gilt für Schottland und Nordirland. Diese offizielle Statusfeststellung wurde von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) auf ihrem Weltkongress in Paris vorgenommen. Brasilien und Südafrika wurde der Status als „frei ohne Impfung von der Rinderlungenerkrankung Infektiöse Pleuropneumonie“ eingeräumt.



Ende Mai fand in Paris der Weltkongress der OIE statt.

Nach OIE-Angaben sind Rumänien und Paraguay von nun an offiziell frei von der klassischen Schweinepest, ebenso wie einige Regionen in Kolumbien. Zudem gilt in Botswana offiziell der Status „frei von der Pest für kleine Wiederkäuer“. Eine Zone in dem südafrikanischen Land wurde jetzt als „frei von Maul- und Klauenseuche (MKS) ohne Impfung“ anerkannt; dies gilt ebenso für Paraguay und mehrere Regionen in China und Kasachstan.

Die OIE-Empfehlungen zum spezifischen Krankheitsstatus von Tierseuchen bilden die Grundlage für Einschätzungen zur Tiergesundheit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in einzelnen Staaten. Sie sind aus tierseuchenhygienischer Sicht entscheidend für den Zugang zu regionalen und internationalen Märkten.

Auf dem Kongress wurde außerdem eine „Strategie zum Tierwohl“ verabschiedet, mit der die OIE diesem aktuell viel diskutierten Thema mehr Aufmerksamkeit widmen will. Aufgebaut ist die Strategie auf vier Säulen: Vorgesehen sind die Entwicklung internationaler Standards sowie deren Implementierung, außerdem die Verbesserung der tierärztlichen Ausbildung und ein stärkerer Dialog zwischen den Regierungen verschiedener Staaten und internationalen Organisationen.

AgE

Jedes fünfte Bienenvolk in Bayern überlebte Winter nicht

Den zurückliegenden Winter haben auch in Bayern vergleichsweise viele Bienenvölker nicht überlebt. Laut einem Bericht des Landwirtschaftsministeriums in München verloren die Imker im Freistaat im Winter 2016/2017 landesweit rund 46 000 Völker bzw. 19 Prozent ihres Gesamtbestands an Völkern. Im Vorjahr hatten die Überwinterungsverluste an Bienenvölkern laut den Zahlen des Ressorts knapp 9 Prozent betragen.

Die für den letzten Winter gemeldeten Verluste begründete das Ministerium mit einer starken Vermehrung der Varroamilbe infolge der milden Witterung. Außerdem habe eine späte, lange Kaltphase zu Darmerkrankungen der Bienen geführt. Ein Zusammenhang mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln sei nicht nachweisbar, berichtete das Ressort. Allerdings seien in 80–90 Prozent der untersuchten Proben Rückstände nachgewiesen worden, meist von dem nicht bienengefährlichen Insektizid Thiacloprid und dem Fungizid Boscalid.

Verschiedene Monitoringergebnisse zur Gewichtsentwicklung der Völker über das Jahr belegten, dass die Nahrungsverfügbarkeit für Honigbienen in den unterschiedlichen Landschaftstypen stark variere, teilte das Ressort zudem mit. Die geringsten Gewichtszunahmen gebe es in der ackerbaulich genutzten Kulturlandschaft. Schließlich betonte das Ministerium die Fördermaßnahmen des Landes für die Bienenhaltung. Für 2018 sei u. a. geplant, die Förderung der Zucht sowie der Beratung zur Bienen Gesundheit auszubauen. Allerdings solle der Zuschuss für Medikamente und Applikatoren nicht mehr angeboten werden.

AgE

Lebensmittel, Verbraucherschutz

Angaben über Schlachtbetriebe in Deutschland

In Deutschland sind laut der Datenbank des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) derzeit 4 177 Betriebe für die Schlachtung von Schweinen, 3 878 für die Schlachtung von Rindern und 238 Unternehmen für die Schlachtung von Geflügel zugelassen, wobei zu berücksichtigen ist, dass zahlreiche Betriebe sowohl für die Schlachtung von Rindern als auch von Schweinen zugelassen sind. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Tierschutz bei der Tötung von Nutztieren hervor. Die vergleichsweise hohe Anzahl von Betrieben in der Rinder- und Schweineschlachtung hänge zudem mit den vielen selbstschlachtenden Metzgereien zusammen.

Konkrete Angaben zu Fragen der Grünen nach tierschutzrelevanten Vorfällen in Schlachthöfen konnte die Bundesregierung nicht machen. Sie verwies stattdessen auf eine Antwort zu einer ähnlich gelagerten Frage aus dem Juni 2012. In dieser hieß es, dass keine Verpflichtung zur Führung einer diesbezüglichen Statistik bestehe und der Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften den Bundesländern obliege.

Informationen gab die Regierung jedoch noch zur Entwicklung des Schlachtaufkommens in Deutschland. Demnach ist laut Statistik die Zahl der Rinderschlachtungen seit 2010 rückläufig gewesen. Im Jahr 2016 wurden 3,57 Millionen Rinder gewerblich geschlachtet; das waren 190 000 Stück oder 5,1 Prozent weniger als 6 Jahre zuvor. Bei Schweinen war das

bisher höchste Schlachtaufkommen im Jahr 2011 mit 59,32 Millionen Tieren zu verzeichnen. Im vergangenen Jahr wurden 59,26 Millionen Schweine gewerblich verarbeitet, was im Vergleich mit 2010 einen Zuwachs von 1,5 Prozent bedeutete. Bei Geflügel nahmen die Schlachtungen in diesem Betrachtungszeitraum um 0,9 Prozent auf 689,5 Millionen Stück zu; die höchste Schlachtzahl datiert aus dem Jahr 2014 mit 725,08 Millionen.

AgE

Verstöße gegen Lebensmittelrecht umfassend veröffentlichen

Die SPD-Bundestagsfraktion hat ihre Forderung nach einer umfassenden Veröffentlichung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht bekräftigt und die diesbezügliche Politik des Koalitionspartners heftig kritisiert. In einem Positionspapier betonte die SPD-Fraktion, für selbstbestimmte Konsumentscheidungen bräuchten Verbraucher alle relevanten Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung, und zwar in leicht verständlicher Form. Zudem habe man sich mit der CDU/CSU-Fraktion im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch so zu überarbeiten, dass die Behörden einfach und rechtssicher Verstöße veröffentlichen könnten. Doch diese Überarbeitung könne für diese Legislaturperiode „als gescheitert“ angesehen werden. Gebraucht würden mehr Transparenz im Lebensmittelmarkt und ein funktionierendes Gesamtkonzept für die Verbraucherinformation, unterstrich die Fraktion und kündigte an, dafür weiterzukämpfen.

AgE

Verschiedenes

Bundesrat stimmt Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften zu

Der Bundesrat hat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften zugestimmt. Damit folgte die Länderkammer nicht der Empfehlung ihres Agrarausschusses, der sich dafür ausgesprochen hatte, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind ein Abgabeverbot von hochträchtigen Tieren zur Schlachtung, ein Verbot der Pelztierhaltung, das spätestens in 5 Jahren wirksam wird, sowie die Aufhebung des Verfütterungsverbots von tierischen Fetten an Wiederkäuer.

AgE

Forderungen zur Aufteilung der Bundesministerien

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Verbraucherschutzpolitik in einem eigenen Ministerium hat die Bundestagsfraktion Die Linke gefordert. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten auf das Bundesjustiz- und das Bundeslandwirtschaftsministerium zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode habe den Politikbereich zu einem „Anhängsel“ gemacht und geschwächt, erklärte die ernährungspolitische Sprecherin der Linken, Karin Binder. Die Zusammenführung in einem eigenen Ressort würde der Verbraucherpolitik nach Überzeugung von Binder mehr Durchsetzungskraft gegenüber Wirtschaft und Finanzwelt verschaffen.

Bundesjustizminister Heiko Maas von der SPD zog indes eine positive Bilanz zur Trennung der Zuständigkeiten im Verbraucherschutz. Von der verbraucherschutzpolitischen Arbeit des Bundesjustizministeriums hätten in den zurückliegenden Jahren insbesondere Internetnutzer, Bankkunden und Mieter profitiert, betonte Maas.

Für die Beibehaltung eines eigenständigen Bundeslandwirtschaftsministeriums sprachen sich die agrarpolitischen Sprecher aller vier Bundestagsfraktionen aus. Als Voraussetzung für ein starkes Ministerium für ländliche Räume sieht der Unionsagrarsprecher Franz-Josef Holzenkamp die „Bündelung von Kompetenzen“. Außer Frage stehe für ihn, dass die Union auch in der nächsten Legislaturperiode alles daran setzen werde, dieses Ressort zu besetzen.

SPD-Agrarier Dr. Wilhelm Priesmeier äußerte sich skeptisch zu einer möglichen Eingliederung des Agrarressorts in das Bundesumweltministerium. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass es erhebliche Interessengegensätze gebe, die die Arbeit in einem gemeinsamen Ministerium wenig sinnvoll erscheinen ließen. Sollte ein auch aus seiner Sicht sinnvolles Ministerium für ländliche Räume nicht zu realisieren sein, halte der SPD-Politiker allerdings eine Zuordnung der Landwirtschaft zum Bundeswirtschaftsministerium für vorstellbar.

Bündnis 90/Die Grünen stehen hinter einem eigenständigen Bundeslandwirtschaftsministerium. Der agrarpolitische Sprecher Friedrich Ostendorff (Grüne) ließ keinen Zweifel daran, dass seine Partei das Ressort beanspruchen werde, sollte die Grünen in der künftigen Bundesregierung vertreten sein. Auch die Linken-Agrarsprecherin Dr. Kirsten Tackmann hält ein Landwirtschaftsressort auf Bundesebene für unerlässlich. Es bedürfe allerdings eines erweiterten Verständnisses von Landwirtschaft als regionale Versorgerin. Die Brandenburger Abgeordnete wertet eine Zusammenfassung von Landwirtschaft und Umwelt unter einem Dach als Chance, Konflikte zu lösen.

AgE

Jost bleibt im Saarland für die Landwirtschaft zuständig

Die SPD behält im Saarland die Zuständigkeit für die Landwirtschaft. Nach der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD liegt die Federführung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auch in den kommenden 5 Jahren beim kleineren Koalitionspartner. Ressortchef bleibt der bisherige Amtsinhaber Reinhold Jost.

In ihrem Koalitionsvertrag bekennen sich CDU und SPD zum Leitbild einer nachhaltigen Landwirtschaft mit bäuerlichen Familienbetrieben, „die gesunde Nahrungsmittel produzieren, unsere vielfältige Kulturlandschaft bewahren und so auch einen Beitrag zum Natur- und Artenschutz leisten“. Die Umsetzung gesellschaftlich relevanter Leistungen will die schwarz-rote Landesregierung gezielter durch öffentliche Gelder unterstützen. Die Landwirtschaft soll als „eine der tragenden Säulen der saarländischen Biodiversitätsstrategie“ eingebunden werden. Die Spitzenposition des Saarlandes im Ökolandbau soll weiter ausgebaut werden.

AgE

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 01.–30.04.2017

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	BHV1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/ Schwein/Schaf/Ziege)	Enzootische Leukose (Rind)	Infektiöse Hämatoepoetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand	Newcastle-Krankheit	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (M. bovis, M. caprae)	Vibriosen (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden
Jahr der letzten Feststellung	2017	2016 ¹					2017	2013	2017		2014	2013 ³	2016	2015				2017 ⁶	2015	
Schleswig-Holstein	–	–	–	3	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	1	–	–	1	1	3	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																				
Düsseldorf	2	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Münster	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	1	–	–	–	–
Detmold	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Arnsberg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hessen																				
Darmstadt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kassel	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	4	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Baden-Württemberg																				
Stuttgart	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Karlsruhe	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freiburg	2	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–
Tübingen	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bayern																				
Oberbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–
Niederbayern	3	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1
Oberpfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Unterfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Saarland	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																				
Chemnitz	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Dresden	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Leipzig	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	1	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	18	0	0	14²	3	7	0	0	0	10	0	0	0	0	4	1⁴	1⁵	0	0	1

¹ Hund, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² HPAI H5N8 bei Hausgeflügel und H5 bei Wildvögeln / ³ Taube, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008 /⁴ Fledermaus (bat-lyssa-virus) / ⁵ Schaf und Ziege / ⁶ *Mycobacterium caprae*

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die mehr als fünf Jahre nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschläuseuche Pferd (2002), Blauzungenkrankheit (2009), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland (zuletzt aufgeführt im DTBI. 5/2012 S. 714).

Spruch des Monats

„Die großen Vier: Bär, Wolf und Luchs“

Aus der Mitteilung eines Staatsministeriums, eingereicht von Prof. Dr. Wolfgang Klee.

Die Redaktion freut sich über weitere Zusendungen von potenziellen „Sprüchen des Monats“ an dtbl@btkberlin.de.

Bild des Monats



Reichen Sie Ihr „Bild des Monats“ mit einer typischen oder besonderen Situation aus Ihrem tierärztlichen Berufsalltag ein, denn wir wollen die Heterogenität unseres Berufsstands bildlich darstellen.

Wir danken allen Einsendern und hoffen auf noch mehr Bildeinsendungen von motivierten Hobbyfotografen an dtbl@btkberlin.de.

Nähere Informationen zum Prozedere finden Sie unter www.deutsches-tieraerzteblatt.de und im DTBI. 9/2016 S. 1354.

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

Das Bild dieses Monats stammt von Dr. Klaus Weber, München, und zeigt eine Fremdkörperoperation beim Rind im Jahre 1970 aus dem Hopfenanbaugbiet Niederbayern. Hopfendrahtstücke sind dort ein gefährliches „Beifutter“.

Gesucht – gefunden: Fremdkörperoperation beim Rind (1970).

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagerecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

6	5	2	4	7	8	3	1	9
7	3	4	9	1	2	5	8	6
1	8	9	6	5	3	2	7	4
5	6	7	8	3	4	1	9	2
3	9	8	1	2	6	4	5	7
2	4	1	5	9	7	8	6	3
4	1	3	7	8	9	6	2	5
8	7	6	2	4	5	9	3	1
9	2	5	3	6	1	7	4	8

Auflösung Ausgabe 06/2017

7		4		2		6		9
			1		8			
2			6		9			4
		5				1		
	2						3	
		7				9		
4			8		1			2
			7		5			
9		1		3		8		5

Letzte Meldung

Neuer Gehaltstarifvertrag für Tiermedizinische Fachangestellte

Der Bundesverband praktizierender Tierärzte e. V. (bpt) und der Verband medizinischer Fachberufe e. V. haben sich auf einen neuen Gehaltstarifvertrag für Tiermedizinische Fachangestellte (TFA) geeinigt. Dieser gilt zwingend, wenn der Arbeitgeber Mitglied im bpt und die TFA zugleich Mitglied im Verband medizinischer Fachberufe e. V. ist. Unabhängig davon entsteht eine vertragliche Tarifbindung, wenn der individuelle Arbeitsvertrag auf die beiden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung wirksam Bezug nimmt.

Die Gehaltssteigerungen treten in zwei Stufen – rückwirkend zum 01.04.2017 und zum 01.09.2018 – in Kraft. Um insgesamt 10 Prozent erhöhen sich die Gehälter im 1. und 2. Berufsjahr: In der ersten Stufe um 5 Prozent, in der zweiten um weitere 4,76 Prozent. Insgesamt 5 Prozent mehr gibt es im 3. und 4. Berufsjahr. Hier sind es in der ersten Stufe

2,5 Prozent und in der zweiten 2,44 Prozent. Ab dem 5. Berufsjahr beträgt die Gehaltssteigerung insgesamt 4 Prozent: 2 Prozent in der ersten Stufe und 1,96 Prozent in der zweiten. Diese Verhandlungsergebnisse beziehen sich auf die Tätigkeitsgruppe I und werden wie bisher auf die Tätigkeitsgruppen II und III hochgerechnet. Vereinbart wurde zudem eine Erhöhung der Vergütung von Auszubildenden. Der Gehaltstarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2019.

Verhandelt wurde darüber hinaus der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung. Weil perspektivisch grundlegende Veränderungen im System der betrieblichen Altersvorsorge denkbar sind, haben sich die Parteien bei diesem Vertrag für eine kürzere Laufzeit bis 31.08.2018 entschieden.

Die aktuellen Tarifverträge finden Sie unter www.vmf-online.de/tfa-tarife.

VmF/slp

IMPRESSUM

Zeitschrift der Bundestierärztekammer e. V.
65. Jahrgang

Herausgeber:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen Tierärztekammern e. V.
Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer
Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0, Fax +49 30 2014338-88
www.bundestieraeztekammer.de

Redaktion:

Dr. Susanne L. Platt, Chefredakteurin (V.i.S.d.P.)
Bundestierärztekammer e. V.
dtbl@btkberlin.de

Für die Inhalte der Beiträge der BTK-Mitglieds- und Beobachterorganisationen sind diese selbst verantwortlich.

Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstr. 2, 50859 Köln, Postfach 40 02 65,
50832 Köln
Tel. +49 2234 7011-0, www.aerzteverlag.de

Geschäftsführung:

Norbert A. Froitzheim (Verleger), Jürgen Führer

Leiterin Produktbereich:

Katrin Groos

Produktmanagement:

Marie-Luise Bertram
Tel. +49 2234 7011-389, ml.bertram@aerzteverlag.de

Abonnementservice:

Tel. +49 2234 7011-520, Fax +49 2234 7011-6314
Abo-Service@aerzteverlag.de

Leiter Anzeigenverkauf Stellen-/Rubrikenmarkt:

Michael Laschewski
Tel. +49 2234 7011-252, laschewski@aerzteverlag.de

Leiterin Anzeigenmanagement und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katja Höcker
Tel. +49 2234 7011-286, hoecker@aerzteverlag.de

Erscheinungsweise:

12 x jährlich

Bezugspreise (inkl. Inlandsporto und MwSt.):

Jahresabonnement 122,00 €
Jahresabonnement für Studenten 88,00 €
Einzelheftpreis 19,50 €
Auslandsversandkosten (pro Heft) 2,30 €
Preise inkl. Porto und MwSt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Gerichtsstand Köln. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag zur Tierärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.

Verkaufsleiter:

Eric Henquinet
Mobil +49 172 2363754, henquinet@aerzteverlag.de

Verlagsrepräsentanten Industrieanzeigen:

Veterinär: Petra Paul
Tel. +49 2234 7011-239, paul@aerzteverlag.de

Non-Health: Eric Le Gall

Tel. +49 2202 9649510, Mobil +49 172 2575333
legall@aerzteverlag.de

Herstellung:

Bernd Schunk
Tel. +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de
Alexander Krauth
Tel. +49 2234 7011-278, krauth@aerzteverlag.de

Layout: Sabine Tillmann

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
Marktweg 42–50, 47608 Geldern

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln,
Kto. 010 1107410 (BLZ 30060601),
IBAN: DE28 3006 0601 0101 1074 10, BIC: DAAEDED
Postbank Köln, Kto. 192 50–506 (BLZ
37010050),
IBAN: DE83 3701 0050 0019 2505 06, BIC:
PBNKDEFF

**Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1,
gültig ab 01.01.2017**

Auflage lt. IVW 1. Quartal 2016

Druckauflage: 40.908 Ex.

Verbreitete Auflage: 40.661 Ex.

Verkaufte Auflage: 39.528 Ex.

Diese Zeitschrift ist der IVW-Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. angeschlossen.

65. Jahrgang

ISSN 0340–1898

Urheber- und Verlagsrecht: Mit Einreichen eines Beitrags zur Veröffentlichung erklärt der Verfasser, dass er über alle Rechte an dem Beitrag verfügt. Er überträgt das Recht, den Beitrag in gedruckter und in elektronischer Form zu veröffentlichen, auf die Redaktion des Deutschen Tierärzteblatts. Das Deutsche Tierärzteblatt ist in seiner gedruckten und in der elektronischen Ausgabe durch Urheber- und Verlagsrechte geschützt. Das Urheberrecht liegt bei namentlich gezeichneten Beiträgen beim Verfasser, sonst bei der Bundestierärztekammer. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt und alle Rechte sind vorbehalten. Sie darf daher außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Herausgebers bzw. Verlags weder vervielfältigt noch übersetzt oder transferiert werden, sei es im Ganzen, in Teilen oder irgendeiner anderen Form. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Besprechungsexemplare usw. übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Publikation berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei benutzt werden dürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Marken und sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet sind.

Vom Verfasser gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Haftungsausschluss: Die in dieser Publikation dargestellten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen weder Empfehlungen noch Handlungsanleitungen dar. Sie dürfen daher keinesfalls ungeprüft zur Grundlage eigenständiger Behandlungen oder medizinischer Eingriffe gemacht werden. Der Benutzer ist ausdrücklich aufgefordert, selbst die in dieser Publikation dargestellten Inhalte zu prüfen, um sich in eigener Verantwortung zu versichern, dass diese vollständig sind sowie dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen und im Zweifel einen Spezialisten zu konsultieren.

Herausgeber, Verfasser und Verlag übernehmen keinerlei Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in dieser Publikation dargestellten Informationen. Haftungsansprüche, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der in dieser Publikation dargestellten Inhalte oder Teilen davon verursacht werden, sind ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von Herausgeber, Verfasser und/oder Verlag vorliegt.